



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Polizeigesetz (PolG) sowie Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Jahresprogramm 2011, Nr. 5.09.19

Vom

Zusammenfassung	1
A Ausgangslage	2
B Entwurf einer Revision des Polizeigesetzes	2
I. Eckpunkte des Revisionsentwurfs.....	2
1. Aufgabenverteilung Gemeindepolizeien und Polizei Basel-Landschaft	2
2. Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen	3
3. Verdeckte Fahndungen	3
4. Befristeter Platzverweis.....	3
5. Neuregelung Hotelmeldescheine	3
6. Videoüberwachung des öffentlichen Raums.....	4
7. Kostenersatz bei Veranstaltungen.....	4
8. Generelle Anpassungen.....	4
II. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.....	5
1. Änderung des Polizeigesetzes	5
§ 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, b ^{bis} , c, d, e, e ^{bis} , f ^{bis} , g, und h sowie Absatz 3	5
§ 3 Titel, Absatz 1.....	5
§ 3 ^{bis} Aufgaben der Gemeinden.....	9
§ 4 Grundsatz.....	9
§ 5 Absätze 1, 2 und 4.....	9
Zwischentitel B ^{bis} sowie Abschnitt I "Öffentliche Ordnung" nach § 5	10
§ 6 Öffentliche Ordnung	10

Abschnitt II "Ordnungsbussen im Strassenverkehr"	10
§ 7 Übertragung	10
§ 7a Voraussetzungen.....	11
§ 7b Mittel.....	12
§ 7c Kostentragung, Bussenerträge	12
§ 7d Verzeigung	13
Abschnitt III "Gemeindepolizei"	13
§ 7e Übertragung	13
§ 7f Voraussetzungen.....	13
§ 7g Mittel und polizeiliche Kompetenzen.....	14
§ 7h Kostentragung, Bussenerträge	14
§ 7i Verzeigung	15
§ 8 Personalrecht	15
§ 9 Titel, Absätze 1 Buchstabe a, 2 und 3	15
§ 10 Aufnahme in die Polizeischule	15
§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst	16
§ 14 Absatz 2	16
§ 15 Absätze 1 und 2.....	17
§ 16 Polizeiliche Generalklausel.....	17
§ 16 ^{bis} Besondere Schutzmassnahmen	17
§ 18 Pflichten ausser Dienst.....	17
§ 19 Information der Bevölkerung.....	17
§ 20 Legitimation	17
§ 21 Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat und.....	17
§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen.....	17
§ 22 Befragung.....	18
§ 23 Absätze 2 und 3.....	18
§ 23a Ausschreibung von Personen und Sachen	19
§ 23b Ausschreibung in der Öffentlichkeit.....	21
§ 23c Strafprozessuale Ausschreibung	22
§ 24 Zuführung unmündiger und entmündigter Personen.....	22
§ 25 Polizeiliche Vorladung	22
§ 26 Einleitungssatz sowie Buchstabe c.....	23
§ 26 ^{bis} Befristeter Platzverweis	23
§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen.....	26
§ 26b Informations- und Meldepflichten.....	29
§ 26c Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen.....	30

§ 27 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe d sowie Absatz 5	33
§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen	33
§ 29 Absatz 1 Buchstabe a.....	34
§ 30 Absatz 1	34
§ 31 Absatz 1	34
§ 32 Voraussetzungen der Sicherstellung von Sachen.....	35
§ 34 Absatz 2	35
§ 35 Absatz 2	35
§ 36 und § 37 (Observation).....	35
§ 37a Verdeckte Fahndung	38
(1) Rechtspraxis des Bundesgerichts	39
(2) Rechtsänderung durch die Schweizerische Strafprozessordnung	41
(3) Lösung für die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK)	43
(4) Lösungsvorschlag der KKJPD und des Bundes	43
§ 37b Auswertung von Gästedaten der Beherbergungsbetriebe.....	45
§ 38 Absatz 1	46
§ 40 Fesselung.....	47
§ 41 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstabe c Ziffer 2	47
§ 42 Absatz 1	47
§ 42a Absatz 1	48
F. Videoüberwachung und Datenabgleich	48
§ 43 Grundsatz.....	48
§ 43a Zugriff auf das kantonale Personenregister	48
§ 44 Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Einsicht	50
§ 45 Absatz 1	51
§ 45b-45e Vorbemerkungen.....	51
§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums.....	51
§ 45c Nicht personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums	53
§ 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums	53
§ 45e Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen.....	55
§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung	58
§ 45g Nationaler Polizeiindex	60
F ^{bis} . Vermisstensuche.....	61
§ 45h Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche ...	61
§ 46 Absatz 2	63
§ 47 Absatz 1	64

G ^{bis} . Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft.....	64
§ 47a Allgemeines.....	64
§ 47b Personal im Gefängnis	65
§ 47c Gefangenentransport, Sitzungspolizei und weitere Aufgaben	65
H. Rechte und Pflichten Privater.....	66
§ 48 Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich	66
§ 49 Voraussetzungen der Bewilligungserteilung	67
§ 50 Zusammenarbeit mit der Polizei	67
§ 51 Entzug der Bewilligung	67
§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private.....	67
§ 52a Anbindung von Alarmanlagen.....	70
§ 53 Absatz 1	72
K. Schadenersatz, Kostenersatz, Gebühren, Inkasso.....	72
§ 55 Absätze 1, 2, 3 Einleitungssatz, 3 Buchstaben a, c und d und 4.....	72
§ 55a Kostenersatz bei Veranstaltungen	73
§ 55b Gebühren	76
§ 55c Gebühren bei Polizeigewahrsam	78
§ 55d Inkasso im Ausland	79
2. Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz	81
§ 3a Bereiche.....	81
3. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).....	81
§ 21 Absatz 3.....	81
4. Änderung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes.....	82
Ingress	82
5. Änderung des Gemeindegesetzes	82
§ 40 Absatz 1 Ziffer 2	82
§ 42 Gemeindepolizei.....	82
§ 43 Verhältnis zur Kantonspolizei.....	84
§ 44 Öffentliche Ordnung	84
§ 46a Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit	86
§ 72 Absatz 1 Ziffer 2	87
§ 73 Handhabung der Gemeindepolizei.....	87
§ 81 Absätze 1, 2, 3, 3 ^{bis} und 7.....	88
§ 81b Vollzug der Gemeindestrafen	88
§ 82 Einsprache, gerichtliche Beurteilung, Berufung.....	88
§ 83 Ersatzfreiheitsstrafen.....	89
§ 83a Gemeinnützige Arbeit.....	89
§ 171p Absatz 2	90

6.	Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	90
	§ 47a Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung	90
	§ 9 Absatz 1, § 19 Absätze 1 und 3, § 37 Absatz 1, § 40 Absatz 2, § 41, § 43 Absätze 1 und 2, § 44 Absatz 1 Buchstabe a, § 48 Absätze 1 und 2, § 50 Absatz 1, § 51, § 52 Absatz 2, § 56, § 58 Absätze 1 und 2, § 61 Absatz 3, § 106 Titel und Einleitungssatz, § 124 Titel und Einleitungssatz, § 153 Absatz 1, § 154 Absätze 2 und 5, § 159, § 164 Absatz 1, § 167	90
7.	Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	91
	§ 12 Untersuchungsbeauftragte	91
	§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 127 Absatz 5 StPO)	91
	§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Artikel 142 Absatz 2 StPO)	92
	§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Artikel 219 Absatz 5 StPO)	93
	§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO)	94
8.	Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)	95
	Ingress	95
	§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst	95
	§ 3 Vertretung im Zwangsmassnahmengericht	95
9.	Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)	95
	§ 4 Absatz 2	95
	§ 6 Absätze 2 Buchstabe d	95
	§ 20 Rechtshilfe, Zuführung an andere Kantone	96
	§ 22 Koordinationsstelle Strafregister	96
	§ 23 Absatz 2	96
	§ 24 Absatz 2	96
	§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse	96
10.	Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes	96
	§ 33b Absatz 2	96
11.	Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)	96
	§ 149 Absatz 1	96
12.	Änderung des Landwirtschaftsgesetzes	97
	§ 48 Absatz 1	97
13.	Änderung des Gastgewerbegesetzes	97
	§ 14 Absätze 2 und 3	97
	§ 17 Gästekontrolle	97
	§ 19 Buchstabe a	101

§ 20 Absatz 2	101
§ 26 Absatz 1	101
§ 27 Absatz 3	101
14. Änderung des Gesundheitsgesetzes	101
§ 68 Absatz 2	101
§ 80 Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Hygiene	101
15. Aufhebung bisherigen Rechts	101
C Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen	102
I. Allgemeines, Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen	102
II. Prinzip des freien Marktzugangs unter den Kantonen	102
III. Konkordate	103
IV. Ausländische Sicherheitsunternehmen mit Tätigkeit in der Schweiz	103
V. Rechtliche Grundlagen für den Konkordatsbeitritt	105
1. Allgemeines	105
2. Weitere Rechtsgrundlagen	105
VI. Stand der Beitritte	106
VII. Fazit: Konkordatsbeitritt	107
D Parlamentarische Vorstösse	108
I. Postulat 2009/035 "Keine Abschaffung der Gemeindepolizei"	108
II. Postulat 2008/012 "Betreffend Verrechnung gemeindepolizeilicher Tätigkeiten durch die Kantonspolizei"	109
III. Motion 2010/359 "Präventive, verdeckte Ermittlungen gegen Pädosexuelle im Internet"	110
IV. Motion 2010/360 "Verdeckte Ermittlungen auch bei Vorbereitungshandlungen"	111
V. Motion 2010/367 "Weiterhin verdeckte Ermittlungsmöglichkeit gegen Pädophile"	112
VI. Parlamentarische Initiative 2010/032 "Ungleichbehandlung verschiedener Veranstalter beim Kostenersatz von Polizeieinsätzen"	112
VII. Motion 2011/180 "Zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Kostenersatz bei fahrlässig selbstverschuldeten Polizeieinsätzen"	114
VIII. Postulat 2006/009 "Änderung des Polizeigesetzes [betreffend Tätigkeit privater Sicherheitsorganisationen]"	115
E Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	116
F Finanzielle und personelle Auswirkungen	116
I. Allgemeines	116
II. Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 12/15	116
III. Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei Basel-Landschaft	116

IV.	Kostenersatz bei Veranstaltungen.....	118
V.	Vermisstensuche.....	118
VI.	Gebühren bei Polizeigewahrsam.....	118
VII.	Revision Gastgewerbegesetz (Hotel-Meldescheine)	118
VIII.	Inkasso im Ausland	119
IX.	Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen	119
X.	Zusammenfassung.....	119
G	Regulierungsfolgenabschätzung	120
I.	Revision des Polizeigesetzes.....	121
II.	Revision Gastgewerbegesetz.....	121
III.	Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen	121
H	Anträge an den Landrat.....	122

Zusammenfassung

Die Revision des Polizeigesetzes sieht eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft in Bezug auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Sicherheit vor. Die klare Abgrenzung erlaubt es, künftig auf Kostenverrechnungen zwischen den beiden Gemeinwesen zu verzichten. Im Weiteren werden die Voraussetzungen für die Übertragung der Kompetenz zur Ahndung von Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften mit Ordnungsbussen (Parkingkontrollen und Radaranlagen) definiert.

Ein weiterer Revisionspunkt betrifft die verdeckte Fahndung. Im Rahmen des Inkrafttretens der Schweizerischen Strafprozessordnung wurde in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen schweizweit intensiv darüber diskutiert, ob die verdeckten Fahndungen, insbesondere gegen die Internetpädophilie, noch genügend effizient durchgeführt werden können. Eine neue Bestimmung im Polizeigesetz soll nun diese Lücke schliessen.

Auch für die bisher auf Kantonebene nicht geregelte Videoüberwachung soll neu eine Rechtsgrundlage für die Installation von Kameras geschaffen werden. Dabei muss sowohl der Schutz der Bevölkerung vor Straftaten als auch der Anspruch derselben vor übermässigen Eingriffen in die Privatsphäre berücksichtigt werden.

Neu soll eine gesetzliche Grundlage für die befristete Wegweisung von Personen von einem bestimmten öffentlichen Ort geschaffen werden.

Bei der Auswertung der Hotelmeldescheine wird die Umstellung auf ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen.

Schliesslich sollen Grossveranstalterinnen und -veranstalter neu für ihre eigenen Sicherheitsanstrengungen wie z.B. Präventionsarbeit, Alkoholbeschränkungen, eigene Kontrollen, Identifikation von Hooligans usw. mit einem Rabatt von bis zu 50 Prozent auf den Kostenersatzrechnungen der Polizei belohnt werden.

Zusätzlich wird mit der hier unterbreiteten Vorlage auch der Beitritt unseres Kantons zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vorgeschlagen. Das Konkordat vereinheitlicht die Voraussetzungen für die Tätigkeiten der Sicherheitsunternehmen (Zutrittskontrollen zu Veranstaltungen, Verkehrsregelung, Firmen- und Geländeüberwachung, Begleitung gefährdeter Personen, Geldtransporte, Häftlingstransporte, Detektivarbeit).

Die vorgeschlagenen Neuregelungen erlauben es, diverse Postulate und Motionen zur Abschreibung vorzuschlagen.

A Ausgangslage

Das Polizeigesetz (Systematische Gesetzessammlung, SGS, 700) ist am 28. November 1996 erlassen worden und am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Die im Gemeindegesetz (SGS 180) enthaltenen Bestimmungen über die Gemeindepolizei gehen zum Teil gar bis auf das Jahr 1970 zurück. Die geltenden polizeigesetzlichen Regelungen haben sich insgesamt gut bewährt. In verschiedenen anderen Bereichen sind sie aber nicht mehr aktuell und entsprechen auch nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine sinnvolle und effiziente polizeiliche Auftragserfüllung und an eine zweckmässige und ressourcenadäquate Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. In verschiedenen Punkten genügen die aktuellen polizeigesetzlichen Bestimmungen den heutigen Anforderungen und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung nicht mehr und müssen dringend der Rechtsentwicklung im Bereich der polizeilichen Aufgabenerfüllung angepasst werden. Mehrere vom Landrat überwiesene Vorstösse verlangen die Überprüfung und die Überarbeitung des Polizeirechts. Mit der Revision des Polizeigesetzes und zahlreicher anderer Erlasse soll die Polizeigesetzgebung in unserem Kanton aktualisiert und inhaltlich punktuell erweitert werden.

B Entwurf einer Revision des Polizeigesetzes

I. Eckpunkte des Revisionsentwurfs

1. Aufgabenverteilung Gemeindepolizeien und Polizei Basel-Landschaft

Am 29. Mai 2009 haben die Sicherheitsdirektion und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden in Muttenz die Tagung "Polizeiliche Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton, heute und morgen" durchgeführt. Im Dialog zwischen den Vertretungen der Gemeinden und des Kantons wurden in einem ersten Teil die Vor- und Nachteile der heutigen Regelung erarbeitet und dargestellt. In einem zweiten Teil wurden mögliche Modelle für die eventuelle Neugestaltung der Aufgabenverteilung vorgestellt und diskutiert. Für die Ausarbeitung von neuen Gesetzesformulierungen im Polizeigesetz und im Gemeindegesetz wurde die Arbeitsgruppe "Aufgabenverteilung Gemeindepolizeien - Polizei Basel-Landschaft" eingesetzt. Diese setzte sich aus Gemeinderatsmitgliedern und aus anderen Fachleuten der Gemeinden einerseits sowie aus Fachpersonen der Sicherheitsdirektion andererseits zusammen. Die Arbeitsgruppe wurde durch Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Sicherheitsdirektion (bis 30. Juni 2011), geleitet. Die Arbeitsgruppe beriet an sechs Sitzungen die Ausgestaltung der Neuordnung der Aufgabenabgrenzung. Zusätzlich setzten sich Sub-Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Vorbereitungsarbeitsgruppen mit einzelnen Themen vertieft auseinander. Es gelang, einen Konsens zu finden, den sämtliche Anspruchsgruppen unterstützen.

Die Neuordnung sieht folgende Eckpunkte vor:

- eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden und der Polizei Basellandschaft. Nach heutiger Ordnung überlagern sich die Aufgabengebiete, was erstens zu Abgrenzungsschwierigkeiten (wer rückt wann aus) und zweitens zu Diskussionen über die Verrechnung geführt hat.
- Als Folge der klaren Aufgabenabgrenzung soll künftig konsequent auf eine Verrechnung zwischen Kanton und Gemeinden für die Vornahme von Amtshandlungen im Aufgabenbereich des Kantons respektive der Gemeinden verzichtet werden.
- Die Gemeinden erhalten einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenz zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs (Parkingkontrolle) sowie der Radarüberwachung des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen.
- Die Zuständigkeit aller Gemeinden im Bereich der Wahrung der öffentlichen Ordnung wird im Gemeindegesetz klar umschrieben.

2. Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Der Beitritt unseres Kantons zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen erfordert Anpassungen im Polizeigesetz (§§ 48-52). Das Konkordat sieht eine schweizweite Vereinheitlichung der Vorschriften für die Tätigkeit von privaten Sicherheitsunternehmen vor. Vergleiche zu den Details das betreffende Kapitel weiter unten.

3. Verdeckte Fahndungen

Im Rahmen der Schaffung der Schweizerischen Strafprozessordnung entstand eine Kontroverse, ob und unter welchen Umständen die Polizeibehörden "verdeckt" gegen die "Internet-Pädophilie" vorgehen darf. Im Revisionsentwurf wird diese Lücke nun geschlossen.

4. Befristeter Platzverweis

Mit dem befristeten Platzverweis soll ein neues, in anderen Kantonen schon existierendes, Instrument geschaffen werden, um Personen wegzuweisen, die gegenüber Passantinnen und Passanten gewalttätig werden, diese bedrohen, behindern oder anpöbeln, sei es aus Leichtsinn oder weil sie unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen.

5. Neuregelung Hotelmeldescheine

Für die Handhabung und Auswertung der sogenannten Hotelmeldescheine, welche die übernachtenden Gäste ausfüllen müssen, wird eine Vereinfachung vorgeschlagen. Die Auswertung und Übermittlung dieser Scheine soll nicht mehr systematisch, sondern nur noch im Bedarfsfall erfolgen.

6. Videoüberwachung des öffentlichen Raums

Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums ist bisher auf Kantonsebene nicht geregelt. Einzelne Gemeinden haben für ihr Gebiet Reglemente erlassen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen im Polizeigesetz berücksichtigen sowohl die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung als auch den Anspruch der Öffentlichkeit auf Schutz der Privatsphäre. Vorgeschlagen wird eine differenzierte Lösung im Rahmen der bundesgerichtlichen Vorgaben.

7. Kostenersatz bei Veranstaltungen

Der Kostenersatz für polizeiliche Dienstleistungen bei (Gross-)Veranstaltungen soll neu geregelt, respektive präzisiert, werden. Dabei wurden auch die Erfahrungen und politischen Diskussionen anderer Stadionkantone berücksichtigt:

- Veranstalterinnen und Veranstalter sollen dann Kostenersatz leisten, wenn der Polizeieinsatz die polizeiliche Grundversorgung überschreitet.
- Veranstalterinnen und Veranstalter, welche eigene Sicherheitsanstrengungen unternehmen (Präventionsarbeit, Massnahmen zur Identifikation, Beschränkung Alkohol, Informationsaustausch usw.), sollen einen Rabatt bis 50 Prozent erhalten.
- Bei Anlässen, welche für unseren Kanton eine wichtige gesellschaftliche, sportliche oder wirtschaftliche Bedeutung haben, sollen die Kosten teilweise oder ganz erlassen werden können.
- Die Veranstalterinnen und Veranstalter sollen eine kalkulatorische Sicherheit erhalten, in dem sie vor der Veranstaltung Auskunft über die Kosten des geplanten Polizeieinsatzes erhalten.

8. Generelle Anpassungen

Die Revision des Polizeigesetzes bietet Gelegenheit begriffliche Anpassungen nachzuführen, Unklarheiten aus der Polizeipraxis zu präzisieren und Gesetzesänderungen im Bundesrecht zu berücksichtigen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

1. Änderung des Polizeigesetzes

§ 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, b^{bis}, c, d, e, e^{bis}, f^{bis}, g, und h sowie Absatz 3

Absatz 1: In Buchstabe a wird der Klammervermerk "... (Polizei) ..." gestrichen, da im Polizeigesetz konsequent die vollständigen Bezeichnungen "Polizei Basel-Landschaft"¹ oder "Gemeindepolizei" verwendet werden statt der Abkürzung "Polizei".

In Buchstabe b wird - bedingt durch die Änderung von § 4 - von der Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft mit den "Organen" statt wie bisher von derjenigen mit den "Polizeiorganen" der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und den Behörden des Auslands gesprochen. Die Polizei Basel-Landschaft koordiniert sich nämlich nicht nur mit Behörden, welche den Polizeibegriff führen, sondern auch mit anderen Organen (z.B. Staatsanwaltschaften oder den neuen Gemeindeordnungsdiensten).

Buchstabe b^{bis} ergänzt die Aufzählung von Absatz 1 indem die Regelung der Tätigkeiten der Gemeinden aufgenommen wird.

In Buchstabe c wird der Begriff "Beamtengesetz" durch "Personalrecht" ersetzt. Das Beamtengesetz wurde durch das Personalgesetz (SGS 150) aufgehoben und abgelöst (vgl. § 76 Personalgesetz).

In den Buchstaben d und e wird die offizielle Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei" verwendet.

Mit dem neuen Buchstaben e^{bis} wird das neue Kapitel "F^{bis}. Vermisstensuche" und mit dem neuen Buchstaben f^{bis} das neue Kapitel "G^{bis}. Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei" in § 1 Absatz 1 abgebildet.

Auch in Buchstabe h wird der vollständige Begriff "Polizei Basel-Landschaft eingefügt".

Absatz 3: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 3 Titel, Absatz 1

Titel: Die Auflistung der Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft und die Aufgaben der Gemeinden werden neu in zwei separaten Paragraphen geregelt. Der Titel von § 3 wird daher umbenannt in "Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft" und im neuen § 3^{bis} werden die Aufgaben der Gemeinden definiert.

¹ "Polizei Basel-Landschaft" ist gemäss § 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140.1) die offizielle Bezeichnung für die kantonale Polizei.

Absatz 1: Der bisherige Buchstabe c kann aufgehoben werden, da diese Aufgabe neu nicht mehr eine polizeiliche Aufgabe (in § 3 Absatz 1 Polizeigesetz werden nur die polizeilichen Aufgaben umschrieben), sondern der Gemeinden ist (vgl. weiter unten die Änderungen des Gemeindegesetzes). Der "Ordnungsdienstes", ist künftig ausschliessliche Aufgabe der Gemeinden. Im bisherigen Buchstaben e (*neu Buchstabe d*) ist die Mitwirkung bei der Strafverfolgung (gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung) im gleichen Buchstaben wie die Vollzugshilfe in Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten geregelt. Diese beiden völlig unterschiedlichen Polizeiaufgaben sollen in separaten Buchstaben aufgelistet werden. Im Weiteren ist die Amts- und Vollzugshilfe ohnehin bereits im bisherigen Buchstaben f (*neu Buchstabe e*) geregelt. Allerdings bedingt die Streichung der Vollzugshilfe im bisherigen Buchstaben e (*neu Buchstabe d*), dass in Buchstabe f (*neu Buchstabe e*) der Zusatz "... oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist..." eingefügt wird - wie auch in den Polizeigesetzgebungen anderer Kantone - da nicht für jede notwendig werdende Polizeihilfe zur Durchsetzung eines Gesetzesauftrags ausdrücklich die Zuhilfenahme der Polizeikräfte in einem Rechtserlass vorgesehen ist. Der Begriff "Justizbehörden" wird in den allgemeiner verständlichen Begriff "Gerichtsbehörden" geändert. Anstatt alle möglichen Erlassformen (Gesetze, Dekrete, Verordnungen, internationale Vereinbarungen, interkantonale Vereinbarungen) aufzuzählen wird in Buchstabe f (*neu Buchstabe e*) die kürzere und inhaltlich gleichwertige Formulierung "durch die Rechtsordnung vorgesehen" verwendet.

Buchstabe f: Die Tätigkeit der Verkehrspolizei fehlt in der Aufzählung der polizeilichen Tätigkeiten. Dies im Gegensatz zu den Polizeigesetzen in den Kantonen Zürich, Aargau und Basel-Stadt. Die verkehrspolizeiliche Tätigkeit ist zwar in § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1) als Aufgabe der "Polizeidirektion" erwähnt². Da es sich bei der Verkehrspolizei um ein wichtiges Tätigkeitsgebiet der Polizei Basel-Landschaft handelt, soll diese Aufgabe auch in den Katalog von § 3 Absatz 1 aufgenommen werden.

Buchstabe g: Auf eine vollständige Auflistung aller Polizeiaufgaben - wie das Polizeigesetz des Kantons Aargau dies vornimmt - wird auch künftig verzichtet, da die Gefahr besteht, dass bei zukünftigen Revisionen anderer Gesetze § 3 Absatz 1 nicht immer nachgeführt wird. Der unveränderte Buchstabe g "Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr (...) übertragen sind" sorgt hier für Vollständigkeit.

Vergleich der Polizeigesetzgebungen der Kantone BL, BS, ZH, BE und AG:

	BL (heute) (§ 3 Polizeigesetz)	BS	ZH	BE	AG
Gefahrenabwehr und Prävention	a. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene	1. Sie trifft Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zu verhüten	- Verhütung strafbarer Handlungen - Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entspre-	sie treffen Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;	- Sicherheits-, Verkehrs- und Verwaltungspolizei, soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 4 vorliegt - Verhinderung von Straftaten - Koordination und die Leitung von Einsätzen bei

² § 1 Absatz 1 der Verordnung [des Landrats] zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1):
§ 1 Aufsicht und Vollzug

¹ Die Polizeidirektion ist zuständig für die Aufsicht über den Strassenverkehr und den Vollzug der entsprechenden Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

	Störungen zu beseitigen; b. Sie trifft Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten;	oder abzuwehren.	chender Störungen		Grossereignissen, - der Betrieb von Notrufzentralen, - die Unterstützung und Beratung der Behörden, Amtsstellen und Gemeinden in Sicherheitsfragen,
Ordnungsdienst	c. Sie wirkt auf die Beilegung von Streitigkeiten und auf die Lösung von Konflikten hin;				
Hilfeleistung	d. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;	2. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.	Die Polizei hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind.	sie helfen den Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind	Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen
Strafverfolgung	e.(erster Teilsatz) sie wirkt mit bei der Strafverfolgung	Sie trifft Massnahmen zur Verhütung und zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung.	Die Polizei stellt Straftaten fest und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.	- sie sind zuständig für die gerichtliche Polizei - Die gerichtliche Polizei umfasst die Massnahmen zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007	Kriminalpolizei nach den Vorschriften des Strafprozessrechts
Hilfe für Gerichte und Verwaltung	e.(zweiter Teilsatz) sie wirkt (...)unter der Leitung der zuständigen Behörde beim Vollzug in Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten. f. Sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen vorgesehen ist;	5. Sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen und Verordnungen vorgesehen oder zu deren Erfüllung erforderlich ist.	Die Polizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.	sie leisten den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in der Gesetzgebung vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist	Verwaltungspolizei
Weitere Aufgaben	g. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Dekret und Verordnung übertragen sind.	6. Sie erfüllt weitere ihr durch Gesetz übertragene Aufgaben.		sie erfüllen andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben	
Schutz privater Rechte	2 Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur dann, wenn: a. deren Bestand glaubhaft gemacht wird, und	Der Schutz privater Rechte obliegt der Kantonspolizei nur dann, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtli-	Die Polizei kann ausnahmsweise vorsorgliche Massnahmen zum Schutz privater Rechte treffen, wenn deren Bestand glaubhaft	Der Schutz privater Rechte obliegt den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden [Fassung vom 11. 3. 2007] nur, wenn deren Bestand	

	<p>b. gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und</p> <p>c. ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.</p>	<p>cher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.</p>	<p>gemacht wird, gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann und ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.</p>	<p>glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.</p>	
Strassenverkehr, Sicherheit	<p>in § 1 Absatz 1 von SGS 481.1 erwähnt, nicht aber in der Aufgabenaufzählung von § 3 Absatz 1 Polizeigesetz</p>	<p>Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr</p>	<p>Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verhütung von Unfällen im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern</p>		<p>Verkehrspolizei</p>
Sicherheit bei grösseren öffentlichen Veranstaltungen		<p>Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei grösseren öffentlichen Veranstaltungen.</p>			
Katastrophenhilfe und Unfälle				<p>sie treffen Sofortmassnahmen bei Katastrophen und Unfällen nach Massgabe der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung</p>	<p>Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen</p>
Vermisstensuche				<p>Die Kantonspolizei ist für die Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) ausserhalb des Strafverfahrens zuständig, um vermisste Personen zu finden. Die richterliche Genehmigung richtet sich nach den Vorschriften der StPO</p>	
Nachrichtendienst für Bund					<p>Nachrichtendienst gemäss Bundesrecht</p>
Aufsicht private Sicherheitsdienste					<p>Aufsicht über private Sicherheitsdienste</p>
Hooligan-Massnahmen					<p>die Anordnung von Rayonverboten, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam gemäss den Art. 4–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007³ sowie die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997</p>

§ 3^{bis} Aufgaben der Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeinden im Bereich öffentliche Ordnung, Kontrolle von Strassenverkehrsvorschriften und der Gemeindepolizei werden im Sinne einer Übersicht aufgeführt, wie dies für die Polizei Basel-Landschaft in § 3 auch der Fall ist.

§ 4 Grundsatz

In § 4 wird die Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft mit den "Organen" statt wie bisher mit den "Polizeiorganen" der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und den Behörden des Auslands erwähnt. Der Begriff "Organe" ist weiter als der Begriff "Polizeiorgane". Die Polizei Basel-Landschaft koordiniert sich nämlich nicht nur mit Behörden, welche den Polizeibegriff führen, sondern auch mit anderen Organen (z.B. Staatsanwaltschaften oder den neuen Gemeindeorganen, welche für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig sind).

§ 5 Absätze 1, 2 und 4

Der heutige § 5 **Absatz 1** verweist noch auf Artikel 16 der alten Bundesverfassung³. Mit der Totalrevision der Bundesverfassung am 18. April 1999 wäre neu auf Artikel 52 der neuen Bundesverfassung⁴ zu verweisen. Der Einschub "...unter Vorbehalt von Artikel 16 der Bundesverfassung..." kann aber ohnehin ersatzlos gestrichen werden, weil der erwähnte Artikel der Bundesverfassung letztlich nicht die polizeiliche Zusammenarbeit, sondern vielmehr die Bundesintervention regelt (also kein Vorbehalt). Auch das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz⁵ enthält keinen Vorbehalt. Im Weiteren ist höherrangiges Recht ohnehin immer vorbehalten.

Absätze 2 und 4: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

³ **Artikel 16 Absatz 1 alte Bundesverfassung (von 1874):**

Art. 16

¹ Bei gestörter Ordnung im Innern oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102 Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

⁴ **Artikel 52 der neuen Bundesverfassung (vom 18. April 1999, SR 100):**

Art. 52 Verfassungsmässige Ordnung

¹ Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.

² Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffene Kanton sie nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.

⁵ GS 32.540, SGS 700.12

Zwischentitel B^{bis} sowie Abschnitt I "Öffentliche Ordnung" nach § 5

Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden in einem separaten Zwischentitel B^{bis} geregelt. Für jeden Bereich ist ein separater Abschnitt vorgesehen. Abschnitt I regelt die Wahrung der öffentlichen Ordnung, Abschnitt II die Möglichkeit der Gemeinden, Ordnungsbussen für die Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften zu erheben, und Abschnitt III umschreibt die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Gemeindepolizei.

§ 6 Öffentliche Ordnung

Absatz 1: Die Bestimmung verweist auf § 44 des revidierten Gemeindegesetzes und dient der besseren Orientierung in der Gesetzessammlung.

Absatz 2: Erhält eine Gemeinde eine Meldung über die Störung der öffentlichen Ordnung, so prüft sie, ob sie zuständig ist. Hat die Gemeinde den Eindruck, es liege ein Sicherheitsproblem vor, so meldet sie dies der Polizei Basel-Landschaft. An die Beurteilung, ob ein Sicherheitsproblem vorliegt oder nicht, dürfen keine zu grossen Anforderungen gestellt werden: Im Zweifelsfall wird die Polizei BL zugezogen. Eine Verrechnung des Einsatzes der Polizei BL findet auch dann nicht statt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Zuzug der Polizei BL nicht notwendig war und eigentlich eine Störung der öffentlichen Ordnung (Gemeindekompetenz) vorlag. Kommt es wiederholt zu Fehleinschätzungen, so muss die Gemeinde für Abhilfe sorgen. So muss die Gemeinde beispielsweise selbst Personal (oder Securitas) anstellen, wenn ein öffentlicher Platz regelmässig von Littering betroffen ist.

Absatz 3: Es ist davon auszugehen, dass die Bürgerinnen und Bürger bei einer "Störung der öffentlichen Ordnung" die Polizei (Einsatzleitzentrale) angehen. Stellt die Polizei Basel-Landschaft fest, dass ein polizeiliches Einschreiten nicht angezeigt ist, so leitet sie die Meldung zuständigkeitshalber an die betreffende Gemeinde weiter. Die Gemeinde leitet dann die entsprechenden Massnahmen ein. Ist die Gemeinde untätig, so springt die Polizei Basel-Landschaft nicht ersatzweise ein.

Abschnitt II "Ordnungsbussen im Strassenverkehr"

In diesem Abschnitt werden die Kompetenzen der Gemeinden zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr geregelt.

§ 7 Übertragung

Zwischen 1991 und 2009 haben 12 Gemeinden (Aesch, Münchenstein, Muttenz, Liesental, Binningen, Bottmingen, Reinach, Allschwil, Pratteln, Birsfelden, Ettingen und Therwil) auf ihr Gesuch hin vom Regierungsrat die vorläufige Bewilligung für die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen auf Gemeindestrassen erhalten. Mit der in § 7 vorgeschlagenen Bestimmung erhalten alle Gemeinden des Kantons einen gesetzli-

chen Anspruch auf die Übertragung dieser grundsätzlich in den Bereich der kantonalen Verkehrspolizei fallenden Zuständigkeit, sofern sie über geeignete Gerätschaften (z.B. geeichtes, zertifiziertes Radargerät) verfügen. Mit der Übertragung gehen auch die Kostenträgerschaft und die Einnahmen (vgl. unten) aus diesem Bereich auf die Gemeinden über.

Eine Gemeinde kann die Übertragung der Kompetenzen gemäss Buchstaben a und b oder nur nach Buchstabe a oder nur nach Buchstabe b beantragen.

Buchstabe a: Den ruhenden Verkehr (Parkingkontrolle) können die Gemeinden sowohl auf den eigenen Strassen als auch entlang der Kantonsstrassen kontrollieren.

Buchstabe b: Für die Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf ihren eigenen Strassen (Gemeindestrassen) mittels technischer Geräte sind die Gemeinden zuständig. Auf den Kantonsstrassen ist die Polizei Basel-Landschaft gemäss ihrem Konzept tätig. Mit "... mittels technischer Geräte..." ist die Feststellung der Übertretung der Strassenverkehrsvorschriften mit einem technischen Überwachungsgerät gemeint (Radargerät zur Registrierung der Geschwindigkeit, des Rotlichtüberfahrens usw.) und zwar mit nachträglicher Zusendung der Busse oder Verzeigungsankündigung. Nicht erfasst ist also der Einsatz eines mobilen Radargeräts mit einer Anhaltung der Fahrzeuge direkt an Ort: Diese Art von Strassenverkehrskontrollen werden durch eine allfällige Gemeindepolizei durchgeführt und sind in § 7e ff. geregelt.

§ 7a Voraussetzungen

Absatz 1: Die namentliche Bezeichnung der mit der Erhebung der Ordnungsbussen beauftragten Personen erlaubt dem Kanton die Überprüfung der Ausbildungserfordernisse. Die Kontrollpersonen müssen Kenntnisse des Ordnungsbussenverfahrens aufweisen. Diese Kenntnisse können sie sich beispielsweise in einem Kurs bei der Polizei Basel-Landschaft aneignen⁶ oder sie können auf Grund ihrer Ausbildung (z.B. Polizist/innen-Ausbildung) bereits über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Absatz 2: Die geräteweise Kontrolle setzt exakt funktionierende Geräte voraus. Der Regierungsrat (als kompetenzübertragende Behörde) kontrolliert die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

⁶ vgl. dazu § 1a Absatz 2 der Regierungsratsverordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr, SGS 481.15

§ 7b Mittel

Absätze 1 und 2: Die Formulierung entspricht inhaltlich den bundesrechtlichen Vorgaben. Artikel 4 Absatz 2 des Ordnungsbussengesetzes⁷ sieht vor, dass die Ordnungsbussen grundsätzlich in Dienstuniform erhoben werden müssen, wobei für den ruhenden Verkehr sowie für ländliche Verhältnisse auf dieses Erfordernis verzichtet werden kann. Die Uniform muss sich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft deutlich unterscheiden muss. So werden Verwechslungen vermieden, üben doch die Kontrollpersonen der Gemeinden eine Funktion ohne direkte Anwendung von Zwangsmitteln aus. Die Verkehrsregelverletzungen des fahrenden und ruhenden Verkehrs werden festgestellt und anschliessend in einem schriftlichen Verfahren (Stecken oder Versand von Bussen, Verzeigungen) geahndet. Es finden auch keine Kontrollen mit Anwendung von Zwangsmitteln (wie Anhaltungen, Ausweiskontrollen usw.) statt. Eine direkte Konfrontation zwischen Verkehrsteilnehmenden und Kontrollierenden findet somit nicht statt. Anders ist dies bei der Gemeindepolizei, welche auch Anhaltungen von Fahrzeugen vornehmen kann (§ 7e ff.)

Absatz 3: Die Gemeinde kann eine Bewaffnung vorsehen. Der Schusswaffengebrauch ist auf § 41 Absatz 1 Buchstabe a (Notwehr, Selbstschutz) und Buchstabe b (Notwehrhilfe, Drittschutz) beschränkt. Der Waffeneinsatz gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe c zur Festnahme von flüchtenden Schwerverbrecherinnen und Schwerverbrechern, zur Befreiung von Geiseln usw. ist im Bereich der kommunalen Verkehrskontrollen nicht erforderlich.

§ 7c Kostentragung, Bussenerträge

Absätze 1 und 2: Übernimmt eine Gemeinde Aufgaben im Bereich der Verkehrspolizei, so gehen Aufwand und Ertrag ebenfalls auf sie über. Die Gemeinde kann also einerseits die Einnahmen für sich beanspruchen, erhält andererseits aber keine Entschädigung für die Erfüllung der Aufgabe.

Nehmen die Gemeinden Unterstützungsleistungen des Kantons in Anspruch, so tragen sie die verursachten Kosten. Beispiele: Abklärung von Fahrzeughaltern (insbesondere bei ausländischen Fahrzeugen aufwändig), Personenausschreibungen, Auftrag zum Inkasso vor Ort bei Anhaltungen usw.

Absatz 3: Kann ein Fall nicht im Ordnungsbussenverfahren (grössere Überschreitungen von Verkehrsregeln / Ablauf der Bedenkfrist, vgl. Artikel 6 Absatz 3 Ordnungsbussengesetz, SR 741.03) erledigt werden, so wird gemäss Bundesgesetzgebung das ordentliche Verfahren durchgeführt, wofür die kantonalen Behörden zuständig sind. Die mit dem ordentlichen Verfahren verbundenen Einnahmen fallen in die Kantonskasse.

⁷ Artikel 4 Absatz 2 des Ordnungsbussengesetzes (SR 741.03) lautet: "Die Polizeiorgane sind zur Erhebung von Bussen auf der Strasse nur befugt, wenn sie die Dienstuniform tragen. Die kantonalen Regierungen können für den ruhenden Verkehr sowie für ländliche Verhältnisse auf dieses Erfordernis verzichten."

§ 7d Verzeigung

Absatz 1: Stellt die Gemeinde eine Verletzung von Verkehrsregeln fest, welche nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann, so fällt deren Ahndung nicht mehr in die Kompetenz der Gemeinde. Die Gemeinde leitet diese Fälle daher im Sinne einer Verzeigung an die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft) weiter.

Absatz 2: *Durch die Koordination der Verkehrskontrollen werden im Interesse der Verkehrsteilnehmenden Doppelspurigkeiten vermieden.*

Abschnitt III "Gemeindepolizei"

§ 7e Übertragung

Absatz 1: Die Gemeinden können - sofern sie dies wollen - beim Regierungsrat die Einrichtung einer Gemeindepolizei beantragen. Sind die Voraussetzungen hierfür erfüllt (vergleiche § 7f), so hat die Gemeinde einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenz.

Absatz 2: Die Gemeindepolizei verfügt über beschränkte polizeiliche Kompetenzen (vergleiche § 7g). Sie kann auf Gemeindestrassen Strassenverkehrskontrollen durchführen und dabei den Verkehr anhalten, die Identität der Verkehrsteilnehmenden feststellen usw.

Die Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei beinhaltet auch die Ordnungsbussenkompetenzen gemäss §§ 7-7d sowie die Aufgabe der Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss Gemeindegesetz.

§ 7f Voraussetzungen

Buchstabe a: Da den Mitgliedern der Gemeindepolizei beschränkte polizeiliche Kompetenzen zustehen und sie insbesondere Anhaltungen durchführen können, muss sichergestellt werden, dass sie die entsprechende Ausbildung aufweisen. Sowohl in der Polizist/innen-Ausbildung als auch in der Grenzwächter/innen-Ausbildung wird das entsprechende Wissen erlernt.

Sowohl bei der Polizist/innen-Ausbildung als auch bei der Grenzwächter/innen gibt es zwei Stufen von Abschlusstiteln. In einer ersten Stufe wird ein Fachausweis erworben. Nach einer weiteren Ausbildungszeit (für Kaderfunktionen) kann eine Diplomprüfung absolviert werden. Es gibt somit vier vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Berufstitel. Inhaberinnen und Inhaber eines der folgenden vier Berufstitel können von den Gemeinden als Gemeindepolizistin oder Gemeindepolizist angestellt werden:

1. Berufsnummer 84140: Polizist/in mit eidgenössischem Fachausweis⁸
2. Berufsnummer 84130: Polizist/in mit eidgenössischem Diplom⁹
3. Berufsnummer 84141: Grenzwächter/in mit eidgenössischem Fachausweis¹⁰
4. Berufsnummer 84131: Grenzwächter/in mit eidgenössischem Diplom¹¹

Buchstabe b: Da die Ordnungsbussenkompetenz auch in die Kompetenz der Gemeindepolizei fällt, müssen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein.

§ 7g Mittel und polizeiliche Kompetenzen

Absatz 1: Obwohl die Gemeindepolizei nicht die vollen polizeilichen Kompetenzen besitzt, wird keine deutliche Unterscheidbarkeit der Uniform vorgeschrieben.

Die Gemeindepolizei verfügt auch über eine Bewaffnung. Für den Schusswaffengebrauch gilt § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz. Angesichts des beschränkten Aufgabenbereichs der Gemeindepolizei ist der Einsatz der Schusswaffe aber für den erweiterten Einsatzbereich gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe c (Festnahme von flüchtenden Schwerverbrecherinnen und Schwerverbrechern, zur Befreiung von Geiseln usw.) nicht vorgesehen.

Absatz 2: Die Gemeindepolizei ist befugt, Verkehrsteilnehmende auf Gemeindestrassen im Rahmen von Kontrollen anzuhalten. Dazu benötigt sie die polizeilichen Kompetenzen, welche in Absatz 2 aufgelistet werden.

Nicht vorgesehen ist ein Anschluss der Gemeindepolizeien an das Funknetz der Polizei Basel-Landschaft. Die Gemeindepolizei deckt nur einen begrenzten Bereich (Verkehrskontrollen) der Polizeitätigkeit ab. Ein Zugang zu sämtlichen Polizeinformationen über Diebstähle, Raubüberfälle, häusliche Gewalt, polizeiliche Aktionen, Meldungen usw. ist für die Vornahme von Verkehrskontrollen auf Gemeindestrassen durch die Gemeindepolizeien nicht erforderlich und würde aus datenschutzrechtlicher Sicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen.

§ 7h Kostentragung, Bussenerträge

Aufwand und Ertrag der Verkehrskontrollen gehen auf die Gemeinde über. Die Gemeinde kann also einerseits die Einnahmen für sich beanspruchen, erhält andererseits keine Entschädigung für die Erfüllung der Aufgabe. Vergleiche die Ausführungen zu § 7c.

⁸ http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de&print_style=yes&detail=1&typ=BP&item=398

⁹ http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de&print_style=yes&detail=1&typ=HFP&item=399

¹⁰ <http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?detail=1&typ=BP&item=228&lang=de>

¹¹ <http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?detail=1&typ=HFP&item=227&lang=de>

§ 7i Verzeigung

Vergleiche Ausführungen zu § 7d.

§ 8 Personalrecht

In § 8 wird der Begriff "Beamten-gesetz" durch "Personalrecht" ersetzt. Das Beamten-gesetz wurde durch das Personalgesetz (SGS 150) aufgehoben und abgelöst (vgl. § 76 Personalgesetz).

§ 9 Titel, Absätze 1 Buchstabe a, 2 und 3

Titel: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

In Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 werden die veralteten Wortbestandteile "...beamte" ersetzt durch "Polizistin" und "Polizist". "Polizistin" und "Polizist" sind vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Berufstitel.

Absatz 3 wird ergänzt mit der Möglichkeit, auch "weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" polizeiliche Befugnisse zu erteilen. Dies erlaubt es Spezialistinnen und Spezialisten, ohne Polizeiausbildung für die Polizei tätig zu sein. Mit dieser Regelung kann auch ein Schwerverkehrspolizist Ordnungsbussen im Verkehr oder polizeiliche Weisungen erteilen.

§ 10 Aufnahme in die Polizeischule

Absatz 1: § 10 Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Polizeischule. Neu sollen neben der Mündigkeit und dem Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts auch die übrigen, heute auf Verordnungsstufe geregelten, wesentlichen Voraussetzungen auf Gesetzesstufe aufgezählt werden. Zusätzlich wird das Erfordernis des Besitzes eines gültigen Führerausweises der Kategorie B¹² aufgenommen. Auch die - wie unser Kanton - der Polizeischule Hitzkirch angeschlossenen Kantone Solothurn¹³, Aargau¹⁴ und Zug¹⁵ regeln diese gesetzswesentlichen Voraussetzungen für die Polizeischule auf Gesetzesstufe.

¹² geregelt in Artikel 3 Absatz 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51)

¹³ **§ 10 Polizeigesetz Solothurn:**

§ 10. Polizeischule

Das Kommando nimmt Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter oder Polizeianwärterinnen im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf. (...)

¹⁴ **§ 17 Polizeigesetz Aargau:**

§ 17 Aufnahme in die Polizeischule

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer mündig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

² Über die Zulassung zur Polizeischule entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

¹⁵ **§ 5 Polizeigesetz Zug:**

§ 5 Ausbildung und Aufnahme in die Polizei

Absatz 2 übernimmt die Formulierung von § 12 der Verordnung zum Polizeigesetz¹⁶, wonach der ausnahmsweise Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht "aus wichtigen dienstlichen Gründen" erfolgen kann (z.B. Anstellung eines Spezialisten).

§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst

Absätze 1 und 2: Die Anstellung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern einer Dienststelle durch den Regierungsrat ist unüblich und nicht stufengerecht. Sie ist auch in anderen Dienststellen nicht zu finden. Durch die Streichung der Absätze 1 und 2 gelten die Bestimmungen der allgemeinen Personalgesetzgebung. So sieht § 2 Absatz 1 der Personalverordnung¹⁷ die Anstellung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters durch den Regierungsrat und § 2 Absatz 4 der Personalverordnung die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden durch die Direktionen vor. Diese Regelung erscheint auch für die Polizei Basel-Landschaft als richtig.

Absatz 3: Da "Polizist/-in" ein vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannter Berufstitel ist, kann der Ausdruck "polizeiliche Grundausbildung" durch "Berufsprüfung für Polizisten" ersetzt werden.

Absatz 4: Der überholte Begriff *Polizeibeamter* wird durch den Begriff "Polizist oder Polizistin" ersetzt. Nach wie vor beibehalten wird die Möglichkeit, Personen mit besonderen Fachkenntnissen auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung für Polizisten oder Polizistinnen in den Polizeidienst aufzunehmen (z.B. Wirtschaftsprüfer in den Dienst Wirtschaftskriminalität). Diese üben dann zwar Polizeidienst aus, dürfen sich aber nicht Polizistin oder Polizist nennen, da dieser Begriff ein vom Bund geschützter Berufstitel ist und nur von Personen verwendet werden darf, welche die entsprechende Berufsprüfung abgelegt haben.

§ 14 Absatz 2

Absatz 2: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, mündig ist, physisch und psychisch zur Ausübung des Polizeiberufs geeignet ist, über eine ausreichende Vorbildung verfügt sowie einen guten Leumund besitzt.

(...)

¹⁶ SGS 700.11

¹⁷ SGS 150.1

§ 15 Absätze 1 und 2

Absätze 1 und 2: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 16 Polizeiliche Generalklausel

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 16^{bis} Besondere Schutzmassnahmen

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 18 Pflichten ausser Dienst

Der Begriff "Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte" wurde durch den anerkannten Berufstitel "Polizistinnen und Polizisten" ersetzt (vgl. § 9).

§ 19 Information der Bevölkerung

Der Begriff "Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte" wurde durch den anerkannten Berufstitel "Polizistinnen und Polizisten" ersetzt (vgl. § 9).

§ 20 Legitimation

Der Begriff "Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte" wurde durch den anerkannten Berufstitel "Polizistinnen und Polizisten" ersetzt (vgl. § 9).

§ 21 Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat und

§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen

Das geltende Polizeigesetz regelt die polizeiliche Anhaltung in § 21. Eine polizeiliche Anhaltung ist aus vier Gründen möglich:

1. Im Zuge einer Fahnung
2. zur Abwendung einer Gefahr
3. zur Durchsetzung der Rechtsordnung
4. zum Schutz privater Rechte

Die seit 1. Januar 2011 geltende Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) regelt in Artikel 215¹⁸ ebenfalls die polizeiliche Anhaltung. Allerdings deckt die Schweizerische Strafprozessordnung nur den strafrechtlichen Teil ab, also die Fahndung respektive die Aufklärung bereits begangener Straftaten. Diesbezüglich gibt es auf kantonaler Ebene keinen Regelungsbedarf mehr, der revidierte § 21 verweist daher für die polizeiliche Anhaltung im Bereich der Strafverfolgung auf die Schweizerische Strafprozessordnung (Artikel 215). Die übrigen Gründe für eine polizeiliche Anhaltung (Gefahrenabwehr, Schutz privater Rechte usw.) sind vom Bundesrecht nicht abgedeckt. Es braucht also im kantonalen Recht nach wie vor eine Bestimmung über die polizeiliche Anhaltung. Die "kantonalen Gründe" für eine polizeiliche Anhaltung sollen daher in § 21a geregelt werden. Die Voraussetzungen und die Modalitäten im heutigen § 21 Polizeigesetz sind heute zwar inhaltlich identisch mit denjenigen in Artikel 215 StPO, jedoch unterschiedlich formuliert. Eine solche unterschiedliche Formulierung für den gleichen Inhalt macht keinen Sinn und stiftet Verwirrung. Die Formulierungen in § 21a wurden daher an das Bundesrecht (Artikel 215 StPO) angelehnt, jedoch ohne die Bestimmungen mit Strafrechtsbezug (Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 4).

§ 22 Befragung

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 23 Absätze 2 und 3

Absatz 2: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 3: Neben den "klassischen Methoden" zur Identitätsfeststellung gemäss § 23 Absatz 1 (Finger- und Handflächenabdrucke, Photographien, äussere körperliche Merkmale, Handschriftenproben), gibt es auch die Möglichkeit der Erstellung eines DNA-Profiles. Dazu ist die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs erforderlich. Die Schweizerische Strafprozessordnung, das Bundesgesetz über die Verwendung von

¹⁸ **Artikel 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung:**

Art. 215 Polizeiliche Anhaltung

¹ Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um:

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat;
- d. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Sie kann die angehaltene Person verpflichten:

- a. ihre Personalien anzugeben;
- b. Ausweispapiere vorzulegen;
- c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;
- d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

³ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.

⁴ Ist auf Grund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen, dass an einem bestimmten Ort Straftaten im Gange sind oder sich dort beschuldigte Personen aufhalten, so kann die Polizei diesen Ort absperren und die sich dort aufhaltenden Personen anhalten.

DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) sowie die zugehörige Ausführungsverordnung regeln detailliert, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von DNA-Profilen möglich ist. Da die Erstellung eines DNA-Profiles auch eine erkennungsdienstliche Massnahme ist (wie diejenigen von § 23 Absatz 1), deren Einsatz aber abschliessend bundesrechtlich geregelt ist, soll in § 23 Absatz 3 ein Verweis auf das Bundesrecht angebracht werden.

§ 23a Ausschreibung von Personen und Sachen

Absatz 1: Die Polizei Basel-Landschaft fahndet aus ganz unterschiedlichen Gründen nach Personen und Gegenständen. Sie sucht nach Vermissten, nach Personen, welche aus einer Einrichtung entwichen sind, nach Straftäterinnen und Straftätern usw. Die Ausschreibungen erfolgen in aller Regel im nationalen System RIPOL, auf europäischer Ebene im Schengener Informationssystem (N-SIS) und weltweit durch einen internationalen Haftbefehl, welcher via INTERPOL verbreitet wird. Die diesbezüglichen gesetzlichen und staatsvertraglichen Regelungen sind im Bundesrecht zu finden: Das RIPOL ist in Artikel 15 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)¹⁹ sowie in der RIPOL-Verordnung²⁰, das N-SIS in den Artikeln 93-100 des Schengener Durchführungsübereinkommens²¹, Artikel 16 BPI²² sowie der N-

¹⁹ **Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361):**

Art. 15 Automatisiertes Polizeifahndungssystem

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges;
- b. Anhaltung bei vormundschaftlichen Massnahmen oder fürsorglicher Freiheitsentziehung;
- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;
- d. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung, dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005²⁴ über die Ausländerinnen und Ausländer sowie dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998;
- e. Bekanntgabe von Aberkennungen ausländischer, in der Schweiz ungültiger Führerausweise;
- f. Ermittlung des Aufenthaltsortes von Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen ohne Versicherungsschutz;
- g. Fahndung nach abhandengekommenen oder gestohlenen Fahrzeugen und Gegenständen;
- h. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verfügt wurde;
- i. Verhinderung von internationaler Kindesentführung, auf Anordnung einer richterlichen oder vormundschaftlichen Behörde;
- j. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- k. Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches begangen haben.

²⁰ SR 361.0, vergleiche insbesondere Artikel 7, welcher auf Artikel 15 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) verweist

²¹ **Artikel 93ff des Schengener Durchführungsübereinkommens**

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) sowie <http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/straf/recht/multilateral/sdue.html>

Zum Nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS): vergleiche Artikel 16 BPI, SR 361

²² **Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361):**

Art. 16 Nationaler Teil des Schengener Informationssystems

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen, oder, wenn eine Verhaftung nicht möglich ist, Ermittlung ihres Aufenthaltes zu Zwecken der Strafuntersuchung, des Straf- oder Massnahmenvollzuges oder zwecks Auslieferung;
- b. Anordnung und Überprüfung von Einreiseperrnen und Einreisebeschränkungen gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen¹ gebunden ist;
- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;

SIS Verordnung²³ und das INTERPOL in den Artikel 350ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs²⁴ (künftig im Polizeiaufgabengesetz²⁵) geregelt.

Absatz 2: Einige Kantone (vergleiche Bern²⁶, Aargau²⁷, Basel-Stadt²⁸, Zürich²⁹ usw.) haben in ihren Polizeigesetzen Regelungen betreffend die Ausschreibung von Perso-

- d. Anhaltung und Gewahrsamnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks vormund-schaftlicher Massnahmen, fürsorglichen Freiheitsentzugs sowie zur Gefahrenabwehr;
- e. Ermittlung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes von Zeugen sowie von Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Anschluss an ein solches;
- f. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- g. Fahndung nach abhandengekommenen oder gestohlenen Fahrzeugen und Gegenständen;
- h. Prüfung, ob vorgeführte Fahrzeuge zugelassen werden können.

²³ SR 362.0

²⁴ SR 311.0

²⁵ vergleiche dazu die Vernehmlassungsvorlage des Bundes (Bundesblatt 2009 8478):

Vorlage: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1787/Vorlage_k.pdf,

Bericht: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1787/Bericht.pdf>

²⁶ **Polizeigesetz Kanton Bern:**

Art. 30

Ausschreibung

¹ Die Kantonspolizei [Fassung vom 11. 3. 2007] schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wenn

- a die Gesetzgebung es vorsieht;
- b die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam (Art. 32) gegeben sind;
- c sie vermisst wird oder
- d ihr Verhalten den ernstlichen Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor.

² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund weggefallen ist.

²⁷ **Polizeigesetz Kanton Aargau:**

§ 33 Ausschreibung

¹ Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind,
- b) dringender Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begehen werden,
- c) sie aus einer Anstalt entwichen sind,
- d) sie vermisst werden.

² Die Ausschreibung wird von Amtes wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.

²⁸ **Polizeigesetz Kanton Basel-Stadt:**

§ 43. Die Kantonspolizei schreibt – gegebenenfalls gestützt auf eine

Verfügung einer dafür zuständigen Behörde – eine Person zur polizeilichen Fahndung aus, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wenn

- 1. die Spezialgesetzgebung dies vorsieht;
- 2. die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gemäss diesem Gesetz gegeben sind;
- 3. der dringende Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht;
- 4. sie aus einer Anstalt entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten hat;
- 5. ihr eine amtliche Verfügung oder ein amtlicher Entscheid zugestellt werden muss;
- 6. sie vermisst wird.

² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfallen ist.

²⁹ **Polizeigesetz Kanton Zürich:**

§ 44.

¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, so schreibt sie die Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn

- a. die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,
- b. die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,
- c. der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,
- d. sie als vermisst gemeldet wurde,
- e. andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Polizei die Bedeutung des Falles und beachtet das Mass des Notwendigen.

³ Die Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

- a. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist,
- b. sie sich selbst oder Dritte gefährdet.

⁴ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.

⁵ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Gegenständen.

nen und Sachen aufgenommen. Der Kanton Basel-Landschaft kennt heute im Polizeigesetz keine solche ausdrückliche Gesetzesregelung über die Ausschreibung.

Das Fahndungsregisterrecht regelt aber nur die Registrierungsmöglichkeiten. Damit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann, bedarf es für jeden einzelnen dieser Möglichkeiten einer rechtlichen Grundlage, welche der Polizei die *Befugnis* für die Ausschreibung erteilt. Für die strafprozessualen Ausschreibungsmöglichkeiten - also die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden inklusive der strafprozessualen Tätigkeit der Polizei - ist die Rechtsgrundlage für die Befugnis zur Vornahme von Ausschreibungen im Strafprozessrecht des Bundes zu finden. Für die polizeiliche Tätigkeit ausserhalb von Strafverfahren bedarf es aber einer im kantonalen oder eidgenössischen Polizeirecht verankerten Befugnis der Polizei *zur Inanspruchnahme der vom Bund zur Verfügung gestellten Fahndungsregister*. Beispiel: Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d BPI³⁰ sieht vor, dass das N-SIS-Register zur "Anhaltung und Gewahrsamnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks vormundschaftlicher Massnahmen, fürsorgerischen Freiheitsentzugs sowie zur Gefahrenabwehr" benutzt werden kann. Diese Bestimmung regelt aber nur die *Möglichkeit*, dass das Register für diesen Zweck eingesetzt werden kann. Damit die Polizei *effektiv von dieser Möglichkeit Gebrauch* machen kann, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im (Polizei-)Recht des Bundes oder des Kantons. Da das Bundesrecht aber die Anhaltung und Gewahrsamnahme aus den aufgeführten Gründen nicht selbst im Bundesrecht vorsieht, bedarf es einer kantonal-gesetzlichen Grundlage, welche es der Polizei Basel-Landschaft erlaubt, diesen Sachverhalt im N-SIS zur Registrierung zu melden.

Damit unser Kanton die vom Bund betriebenen Fahndungsregister (RIPOL, N-SIS, INTERPOL) in vollem Umfang benutzen kann, muss also im Polizeigesetz eine Grundlage geschaffen werden. Die Listen der in den Artikeln 15 Absatz 1 und 16 Absatz 2 BPI³¹ aufgezählten Ausschreibungsmöglichkeiten ist abschliessend. Zusätzliche kantonale Ausschreibungsgründe sind nicht möglich, da entsprechende Fälle vom Bund nicht in die Fahndungsregister aufgenommen würden. Es kann daher für die Ausschreibungsgründe auf das Bundesrecht (und somit auf das BPI) verwiesen werden. Dies hat den Vorteil, dass bei späteren Änderungen der Listen durch den Bund das kantonale Polizeigesetz nicht revidiert werden muss.

§ 23b Ausschreibung in der Öffentlichkeit

§ 23a stellt die gesetzliche Grundlage für die Ausschreibung in den behördeninternen Systemen RIPOL, N-SIS (Schengener Informationssystem) und INTERPOL dar. Möchte die Polizei Basel-Landschaft aber die Bevölkerung bei der Suche einbeziehen, so kann sie sich nicht auf § 23a abstützen, denn diese beziehen sich nur auf die Behördendatenbanken RIPOL und N-SIS. Da die Ausschreibung in der Öffentlichkeit (Internet³², SMS, Zeitungen, Anschlagbretter, Flugblätter, Radio, Fernsehen usw.) einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte bedeutet, soll diese Art der Ausschreibung neu im

³⁰ SR 361

³¹ SR 361

³² vergleiche dazu www.swisspolice.ch // Bei der Ausschreibung im Internet ist eine gewisse Zurückhaltung zu üben, da Dritte die publizierten Daten weiterbearbeiten und an anderen Orten im Internet speichern - und damit quasi verewigen.

Polizeigesetz geregelt werden. Im Weiteren werden die Gründe auf Gefährdungstatbestände beschränkt (Gefährdung für Dritte oder für die vermisste Person), da ein öffentlicher Aufruf stärker in die Persönlichkeitsrechte eingreift als eine Ausschreibung im RIPOL oder N-SIS.

Die Formulierung in Absatz 1 *"eine Person, deren Aufenthalt die Polizei Basel-Landschaft als unbekannt festgestellt hat, und bei der dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen"* entspricht der Definition des Vermisstenbegriffs im Bundesrecht³³.

§ 23c Strafprozessuale Ausschreibung

Das kantonale Polizeigesetz kann nur die polizeiliche Ausschreibung ausserhalb eines Strafverfahrens zur Gefahrenabwehr regeln. Davon zu unterscheiden ist die strafprozessuale Ausschreibung durch die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörden, die Gerichte sowie die Polizei (wenn sie als Strafverfolgungsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung handelt). Die strafprozessuale Ausschreibung (sowohl die Fahndung mit behördeninternen Datenbanken als auch die Öffentlichkeitsfahndung) zur Ermittlung des Aufenthaltsorts von beschuldigten Personen, von Gegenständen und von Vermögenswerten im Rahmen eines Strafverfahrens ist in der Schweizerischen Strafprozessordnung abschliessend geregelt³⁴. Die Kantone können in diesem Bereich keine eigenen Regeln aufstellen.

§ 24 Zuführung unmündiger und entmündigter Personen

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 25 Polizeiliche Vorladung

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

³³ Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1)

³⁴ **Artikel 210 und 211 der Schweizerischen Strafprozessordnung:**

3. Abschnitt: Fahndung

Art. 210 Grundsätze

¹ Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörden und Gerichte können Personen, deren Aufenthalt unbekannt und deren Anwesenheit im Verfahren erforderlich ist, zur Ermittlung des Aufenthaltsortes ausschreiben. In dringenden Fällen kann die Polizei eine Ausschreibung von sich aus veranlassen.

² Eine beschuldigte Person kann zur Verhaftung und Zuführung ausgeschrieben werden, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird und Haftgründe zu vermuten sind.

³ Ordnet die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörde oder das Gericht nichts anderes an, so ist für die Durchführung der Ausschreibung die Polizei zuständig.

⁴ Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäss für die Fahndung nach Gegenständen und Vermögenswerten.

Art. 211 Mithilfe der Öffentlichkeit

¹ Die Öffentlichkeit kann zur Mithilfe bei der Fahndung aufgefordert werden.

² Bund und Kantone können Bestimmungen erlassen, wonach Privaten für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen ausgerichtet werden können.

§ 26 Einleitungssatz sowie Buchstabe c

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 26^{bis} Befristeter Platzverweis

Das Polizeigesetz sieht in § 26 die Möglichkeit vor, Personen bei akuten Problemlagen (Selbstgefährdung, Behinderung Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsdienste usw.) vorübergehend von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten. Im Gegensatz zu anderen Kantonen fehlt aber die Möglichkeit, Personen wegzuweisen, die gegenüber Passantinnen und Passanten gewaltdtätig werden, diese bedrohen, behindern oder anpöbeln, sei es aus Leichtsinn oder weil sie unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen. Der Polizei fehlen somit in diesem Bereich wirksame Instrumente. Die Kantone St. Gallen³⁵, Basel-

³⁵ **Polizeigesetz St. Gallen: Wegweisung und Fernhaltung a) Voraussetzungen**

Art. 29.

¹ Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegzweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
- c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
- d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:
 1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
 2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

b) Anordnung, Form und Dauer

Art. 29bis.

¹ Wegweisung und Fernhaltung werden mündlich angeordnet, die Fernhaltung für längstens 24 Stunden.

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person schon wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Fernhaltung für längstens einen Monat angeordnet werden. In diesen Fällen werden Wegweisung und Fernhaltung schriftlich verfügt.

³ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über:

- a) Gründe und Dauer der Wegweisung oder der Fernhaltung;
- b) den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;
- c) die Folgen einer Missachtung der Anordnung;
- d) die Anfechtungsmöglichkeiten.

Stadt³⁶, Zürich³⁷, Bern³⁸ haben in ihren Polizeigesetzen gesetzliche Möglichkeiten fest-

³⁶ **Polizeigesetz Basel-Stadt**

§ 42.

Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie

1. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
2. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;
3. die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

Befristeter Platzverweis

§ 42a.

Die Kantonspolizei kann eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen, wenn diese Person

1. Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht;
2. durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft.
- 2 Die betroffene Person kann formlos innert 10 Tagen den Erlass einer Verfügung verlangen.
- 3 In schwerwiegenden Fällen, namentlich wenn eine Person
 1. Dritte in ihrer körperlichen Integrität verletzt;
 2. gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt;
 3. an einer gewalttätigen Auseinandersetzung aktiv teilnimmt sowie bei wiederholter Wegweisung oder im Falle der Missachtung einer Wegweisung kann die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches für höchstens einen Monat verfügen. In der Verfügung sind insbesondere der Ort, von welchem eine Person weggewiesen wird, die Dauer und die Gründe der Wegweisung anzugeben.
 - 4 Die Polizei informiert die weggewiesene Person über adäquate Beratungsstellen.

³⁷ **Polizeigesetz Zürich**

Wegweisung und Fernhaltung

§ 33.

Die Polizei darf eine Person von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten,

- a. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
- b. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert,
- c. wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind,
- d. wenn die Person selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist,
- e. zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät.

Wegweisung und Fernhaltung mittels Verfügung

§ 34.

¹ Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, darf die Polizei sie zu einer Polizeidienststelle bringen und ihr dort mittels Verfügung verbieten, den betreffenden Ort zu betreten.

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, darf die Polizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB für höchstens 14 Tage verfügen.

³ Die Verfügung legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

⁴ In Fällen von Abs. 2 kann die Verfügung innert fünf Tagen nach ihrer Mitteilung beim Haftrichter angefochten werden. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu. Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006.

³⁸ **Polizeigesetz Bern**

Art. 29

Wegweisung, Fernhaltung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fern halten, wenn

- a sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören;
- c sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindern;
- d sie die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern oder stören oder sich einmischen oder
- e sie die Erfüllung polizeilicher Aufgaben vereiteln oder zu vereiteln versuchen,
- f sie eine oder mehrere andere Personen in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährden oder ernsthaft drohen, jene an Leib und Leben zu verletzen, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt.

² Sie verfügt mit der Wegweisung und der Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen. Die Verfügung nach Buchstabe f wird auch dem Opfer eröffnet.

³ Beschwerden gegen Wegweisungs- und Fernhalteverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung. Artikel 68 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) bleiben vorbehalten.

Art. 29a

Wegweisung und Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung in Fällen häuslicher Gewalt

¹ In Fällen häuslicher Gewalt können sich die Wegweisung und die Fernhaltung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f für eine Dauer von 14 Tagen auf die gemeinsame Wohnung und deren unmittelbare Umgebung beziehen.

gehalten, um gegen Personen, welche gewalttätig werden, ein Rayonverbot auszusprechen. Die gesetzlichen Formulierungen sind in allen Kantonen ähnlich. Da die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt aneinander angrenzen - die Kantonsgrenze geht teilweise mitten durch bebaute Gebiete - macht es Sinn, die gleiche Formulierung wie Basel-Stadt zu verwenden (in formeller Hinsicht wurde Absatz 3 in mehrere Absätze aufgeteilt, damit die Regelungen für den Rechtsanwender besser verständlich sind). Aus diesem Grund ist auch bereits heute der Paragraph betreffend Wegweisung und Fernhaltung identisch (§ 26 Polizeigesetz BL, § 42 Polizeigesetz BS).

Der neue § 26^{bis} sieht vor, dass die Polizei eine Person wegen Gewaltanwendung oder Gefährdung Dritter für 72 Stunden von einem öffentlichen Ort wegweisen kann. Bei besonders schweren Verfehlungen oder wiederholter Begehung kann die Dauer auf einen Monat erhöht und mit einer Strafdrohung gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) verbunden werden. Im Kanton Basel-Stadt wurde der gleichlautende Paragraph betreffend Platzverweis in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 mit 78.9 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen.

Die Möglichkeit der Aussprechung eines Rayonverbots (Wegweisung/Fernhaltung) bedeutet einen Eingriff in das Grundrecht der Bewegungsfreiheit des oder der Betroffenen. Dieser Eingriff in die Bewegungsfreiheit von Gewaltausübenden ist gerechtfertigt, indem so die Bewegungsfreiheit - und allenfalls körperliche Unversehrtheit - der übrigen Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer gewährleistet wird.

Das Bundesgericht hatte im Januar 2006 die Wegweisungsnorm des Kantons Bern zu überprüfen. Personen der Drogen- und Alkoholszene, die von der Polizei vom Bahnhofareal weggewiesen wurden, beschwerten sich beim Bundesgericht. Dieses gelangte zum Schluss, dass die Wegweisungs- und Fernhalteverfügung mit einer Dauer von drei Monaten nicht zu beanstanden sei (BGE 132 I 49):

Zunächst zitiert das Bundesgericht die Vorinstanz (=Verwaltungsgericht): "(...) Nach dem Grundsatzentscheid des Verwaltungsgerichts (=Vorinstanz) dient die umstrittene Norm des Polizeigesetzes nicht der Bekämpfung der Beschaffungs- und Kleinkriminalität. Die Bestimmung ziele vielmehr darauf ab, den Drogen- und Alkoholszenen auf öffentlichem Grund und den von solchen regelmässig ausgehenden Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. Die Störung und Gefährdung würden darin erblickt, dass im Zusammenhang mit Alkoholszenen regelmässig Passanten angepöbelt und aktiv behindert werden, in aggressiver Form gebettelt wird, in verschiedenen Formen laut und störend herumgeschrien und Lärm verursacht wird und unter solchen Umständen immer wieder unkontrolliert Abfall und Unrat abgelagert wird. All diese Erscheinungen seien geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden und zu stören und das Sicherheitsgefühl von Passanten zu beeinträchtigen. Es

² Die fern zu haltende Person und das Opfer werden auf Beratungsangebote hingewiesen, das Opfer zusätzlich auf die Möglichkeit der Anrufung eines Zivilgerichts.

³ Hat das Opfer innert 14 Tagen nach Erlass der Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügung von der Wohnung ein Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid, längstens aber um 14 Tage. Das Zivilgericht setzt die weggewiesene oder fern gehaltene Person sowie die anordnende Polizeibehörde unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und den anschliessenden Entscheid in Kenntnis.

entspreche daher einem öffentlichen Interesse, solche Vorkommnisse zu verhindern und mittels Wegweisung und zeitlich limitierter Fernhaltung von entsprechenden Gruppen die Polizeigüter zu schützen. (...)"

Weiter führt das Bundesgericht aus: "(...) Solche Erscheinungen sind geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden oder zu stören. Sie wirken sich direkt auf das den öffentlichen Raum benützte Publikum aus und beeinträchtigen die Passanten in einer Weise, die offensichtlich Anstoss erregt. Über die unmittelbare Störung durch Abfall und Unrat sowie den grossen Lärm hinaus können entsprechende Begebenheiten Verunsicherung oder Angstgefühle hervorrufen und die Passanten zu einem Ausweichen, einem Umweg oder gar zur Benützung eines andern Bahnhofzugangs veranlassen. All dies wirkt sich unmittelbar auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit aus und stört und gefährdet die Polizeigüter. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass es unter solchen Umständen sehr oft zu eigentlichen aktiven Behinderungen von Passanten und aggressivem Betteln kommt. (...)

(...) Demnach hält es vor der Verfassung stand, im vorliegenden Fall ein öffentliches Interesse an den umstrittenen Verfügungen zu bejahen.

(...) Die umstrittenen Verfügungen können in dem Sinne als erforderlich bezeichnet werden, als kaum andere und mildere Massnahmen ersichtlich sind (...) Die umstrittenen Verfügungen erweisen sich in Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen der Beschwerdeführer auch als zumutbar".

§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen

Titel: Der heutige Titel gibt nur die zwei Massnahmen "Wegweisung" und "Betretungsverbot" wieder, nicht aber das ebenfalls in § 26a geregelte "Kontaktverbot" (vergleiche Absatz 1 Buchstabe c) sowie die elektronischen Kontrollmöglichkeiten (Absatz 4).

Absatz 1: Die Bestimmungen betreffend die Wegweisung und das Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt in § 26a bis 26c des Polizeigesetzes wurden am 20. Oktober 2005 geschaffen und sind seit 1. Juli 2006 in Kraft.

Der Bund hat per 1. Juli 2007 den Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit folgendem Wortlaut geschaffen:

b. Gewalt, Artikel 28b

Drohungen oder 1 Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:

Nachstellungen 1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

2 Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.

3 Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der klagenden Person:

1. für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen; oder
2. mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.

4 Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren

Ziel dieser Rechtsänderung war:

1. eine Ausweitung der Tatbestandsmerkmale der Persönlichkeitsverletzung. Der Begriff "häusliche Gewalt" wurde bewusst ersetzt durch den Begriff "Gewalt", welcher auch Gewalt gegen Kinder und Betagte umfasst. Dazu die der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 18. August 2005: "...*Unter Gewalt ist die unmittelbare Beeinträchtigung der physischen, psychischen, sexuellen oder sozialen Integrität eines Menschen zu verstehen. Die Bezeichnung «häusliche Gewalt», welche der Vernehmlassungsvorentwurf verwendete, ist enger; sie erfasst nur die Gewalt «innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung»...*" weiter: "...*die Bestimmung alle Personen einschliesst, die im gleichen Haushalt leben, z.B. auch Betagte oder Kinder, und sich gleichermassen an verheiratete und unverheiratete Paare richtet...*". Zusätzlich wurde neben der Gewalt auch die Drohung und die Nachstellung (Stalking) als Tatbestandsmerkmal der Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Artikel 28b ZGB aufgenommen.

2. Grundsätzliche Zuständigkeit der Gerichte für die Anordnung der Massnahmen. Die Massnahmen gemäss Artikel 28b Absatz 1 Ziffern 1-3 ZGB (Annäherungsverbot, Rayonverbot, Kontaktverbot) müssen grundsätzlich von einem Gericht angeordnet werden. Nur für den super-superprovisorischen Bereich im Rahmen der Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung sieht Artikel 28b Absatz 4 ZGB vor, dass eine nicht-gerichtliche Behörde (=Polizei) die Anordnung treffen kann. Dazu der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats:

"Das für den Persönlichkeitsschutz zuständige Gericht kann nach Artikel 28c ZGB bei einer Persönlichkeitsverletzung vorsorgliche Massnahmen anordnen. In besonders dringenden Fällen können auch ohne Anhörung des Gesuchsgegners superprovisorische Massnahmen verfügt werden (Art. 28d Abs. 2 ZGB). In beiden Fällen vergeht jedoch eine bestimmte Zeit, bis der Entscheid des Gerichts vorliegt. In Krisenfällen kann es aber nötig sein, dass sofort gehandelt wird. Gewisse Kantone haben deshalb für die besonderen Fälle häuslicher Gewalt Massnahmen getroffen und der Polizei die Kompetenz eingeräumt, die sofortige Ausweisung für eine bestimmte Zeit zu verfügen. Artikel 28b Absatz 4 ZGB verpflichtet die Kantone, eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann («super-superprovisorische Massnahmen» des Persönlichkeitsschutzes). Es geht um eine Stelle, die im Ernstfall unabhängig vom Zeitpunkt des Auftretens der Krise, d.h. unabhängig von Bürozeiten und Wochentagen bzw. Feiertagen, an den Ort der Krise gerufen werden, die angetroffene Situation beurteilen und die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen einleiten kann. Gedacht ist in erster Linie an die Polizei."

Die Polizei kann somit als Sofortmassnahme für eine beschränkte Zeit bis zur gerichtlichen Beurteilung Massnahmen verfügen. Dazu gehört die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung (§ 26a Absatz 1 Buchstabe a Polizeigesetz) und die begleitenden Massnahmen des Rayonverbots (§ 26a Absatz 1 Buchstabe b Polizeigesetz) und des Kontaktverbots (§ 26a Absatz 1 Buchstabe c Polizeigesetz)

Das Bundesrecht beauftragt die Kantone in Artikel 28b Absatz 4 ZGB mit dem Erlass von Verfahrensvorschriften betreffend das super-superprovisorische Verfahren. Die Artikel 26a-c Polizeigesetz sind also nach wie vor notwendig. Dazu der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats: *"Das Bundesrecht gibt nur das Ziel vor. Für die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens sind die Kantone zuständig. Festzulegen ist insbesondere die Höchstdauer der Ausweisung, welche die Stelle verfügen kann. Zu entscheiden ist auch, ob diese Verfügung durch eine gerichtliche Instanz genehmigt werden muss oder ob die Wegweisung nur dann überprüft werden soll, wenn der Weggewiesene das Gericht anruft. In der Wegweisungskompetenz enthalten sein sollte auch die Kompetenz, von der wegzuweisenden Person sämtliche Hausschlüssel zu verlangen, so dass sie für die Dauer der Wegweisung nicht mehr in die gemeinsame Wohnung zurückkehren kann. Geregelt werden sollte ferner, in welchem Umfang die intervenierende Stelle eine Rechtsbelehrung vornehmen und sowohl gewaltbetroffene als auch gewaltausübende Personen auf Beratungsstellen hinweisen sollen. Die verletzte Person sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Wegweisungsmaßnahmen mit Ablauf der von der intervenierenden Stelle festgelegten Dauer dahinfallen und sie innerhalb dieser Frist das Gericht gemäss Artikel 28b Absatz 2 ZGB anrufen muss, sollen die Wegweisungsmaßnahmen länger dauern bzw. weitere Massnahmen nach Artikel 28b Absatz 1 ZGB angeordnet werden. Nur die Anrufung des Gerichts bietet die Möglichkeit, die auf wenige Tage ausgerichtete (polizeiliche) Massnahme durch superprovisorische Massnahmen gemäss Artikel 28d Absatz 2 ZGB oder vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 28c ZGB abzulösen, die ihre Gültigkeit behalten, bis im ordentlichen Verfahren ein Entscheid gefällt wird."*

Zusammengefasst ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

Anpassung von § 26a Absatz 1 Einleitungssatz, indem der einschränkende Einschub "...innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung..." gestrichen wird. Dadurch wird der Ausweitung des Geltungsbereichs des Persönlichkeitsschutzes durch Artikel 28b ZGB Rechnung getragen.

Absatz 2: Das Gesetzeszitat "StGB" wird mit einer Fussnote (Verweis auf SR-Nummer) ergänzt.

Absatz 3: Gemäss heutigem Absatz 3 kann mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot zusätzlich Polizeigewahrsam angeordnet werden. Diese Bestimmung ist überflüssig, da ein Polizeigewahrsam immer angeordnet werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Ausserdem hält § 27 Absatz 1 Buchstabe d ausdrücklich fest, dass bei einem Polizeigewahrsam infolge häuslicher Gewalt zusätzlich eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügt werden kann. Eine Wiederholung in § 26a Absatz 3 ist daher nicht notwendig.

Absatz 4: Die heutige Formulierung erwähnt nur die Kontrolle der Wegweisung. Der Begriff "Wegweisung" ist hier als Oberbegriff gemeint, der auch das Betretungsverbot usw. umfasst. Die Interessenlage ist nämlich die Gleiche, ob jemand wegen seiner Gefährlichkeit aus seinem Haus ausgewiesen wird oder ob ihm wegen seiner Gefährlich-

keit verboten wird in die Nähe eines Hauses zu gelangen. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird neu auf "die Massnahmen gemäss Absatz 1" verwiesen. Dies entspricht auch der klaren Auffassung des Bundes³⁹ und der Regelung anderer Kantone⁴⁰: Mit der Formulierung "(...)Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung(...)" sind auch die mildereren Massnahmen Betretungs- und Kontaktverbot mitgemeint. Die Polizei kann diese Massnahmen super-superprovisorisch - d.h. bis ein Gericht definitiv über vorsorgliche Massnahmen entscheidet - anordnen. Selbstverständlich kann und muss die Polizei BL die von ihr verfügten Massnahmen auch kontrollieren.

Im Weiteren wird die offizielle Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" nachgeführt.

§ 26b Informations- und Meldepflichten

Absatz 1: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 2: Bei Fällen von häuslicher Gewalt übermittelt die Polizei heute die Adressen der gefährdeten Partei (Opfer) sowie der weggewiesenen Person (Täterin oder Täter) an die zuständigen Beratungsstellen (Opferhilfestellen, Frauenhaus-Beratungsstellen, Täterberatung bei der Bewährungshilfe)⁴¹. Neu soll diese Bestimmung ergänzt werden, indem die Interventionsstelle häusliche Gewalt der Sicherheitsdirektion gleich wie die Beratungsstellen auch direkt mit den Adressen bedient wird. Dies ermöglicht der Interventionsstelle häusliche Gewalt, direkt zu prüfen, ob ein Lernprogramm über den Umgang mit Gewalt sinnvoll ist oder nicht.

Im Weiteren wird auch die Staatsanwaltschaft in die Liste der zu informierenden Behörden aufgenommen. Bei den Fällen von häuslicher Gewalt besteht häufig ein Konnex zu einem (oder mehreren) Strafverfahren. Die Meldung hat einen doppelten Zweck: Erstens erfährt die Staatsanwaltschaft so, wo sich die betreffende Person bezüglich welcher sie allenfalls bereits ein Verfahren bearbeitet - aufhält. Zweitens muss die Staatsanwaltschaft abklären, ob sie von Amtes wegen ein Strafverfahren einleiten muss. Dies ist nämlich nicht immer auf den ersten Blick klar. Beispiel: X begeht eine Tötlichkeit⁴² an seiner Ehefrau. Seine Ehefrau erklärt gegenüber der Polizei Basel-

³⁹ Auskunft der Eidgenössischen Fachstelle gegen Gewalt nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz

⁴⁰ **§ 3 des Gewaltschutzgesetzes des Kantons Zürich (SGS 351):**

Anordnung von Schutzmassnahmen: Polizeiliche Anordnung, Geltung

§ 3.

¹ Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an.

² Die Polizei kann

a. die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus weisen,

b. ihr untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und

c. ihr verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

³ Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.

⁴¹ vergleiche dazu die Landratsvorlage 2005-090, <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2005/v090/2005-090.pdf>

⁴² **Artikel 126 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0:**

Art. 126

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Landschaft, dass sie auf ein Strafverfahren gegen den Ehemann verzichten möchte. Auf Grund der Meldung der Polizei stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass X schon mehrfach wegen Tötlichkeiten gegen seine Ehefrau aktenkundig wurde. Sie ist daher von Amtes wegen verpflichtet, ein Strafverfahren durchzuführen.

Absatz 3: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 26c Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen

Titel: Der Titel gibt nur einen Teil der polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 26a wieder. Dies wird mit der allgemeinen Formulierung bereinigt.

Absatz 1: Auch in Absatz 1 ist nur von der Wegweisung und dem Betretungsverbot die Rede. Gemeint sind aber alle Schutzmassnahmen gemäss § 26a, was mit der neuen Formulierung verdeutlicht wird. Zusätzlich wird festgehalten, dass es sich bei den Massnahmen, welche beim Gericht beantragt werden, um die Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch geht (Persönlichkeitsschutz gemäss Artikel 28b ZGB sowie Eheschutzmassnahmen). Neu wird ausserdem klargestellt, dass es sich um einen vollstreckbaren Entscheid handeln muss. Zum Begriff "vollstreckbar": vergleiche die Ausführungen zu Absatz 3.

Absatz 2: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 3: Der Ausdruck "Wegweisungsverfahren" könnte zur falschen Annahme verleiten, dass damit nur die Wegweisung gemeint ist. Da aber sämtliche Massnahmen gemäss § 26a (Wegweisung, Betretungsverbot, Kontaktverbot und die elektronischen Kontrollmöglichkeiten wie elektronische Fussfessel) gemeint sind, wird eine andere Formulierung gewählt. Im Weiteren wird neu statt dem Begriff "rechtskräftig" der in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verwendete und definierte Begriff "vollstreckbar" verwendet⁴³.

Absatz 4: Das Polizeigesetz sieht in § 26a Absatz 4 die Möglichkeit vor, die polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 26a Absatz 1 mit einer elektronischen Fussfessel abzusichern. Die Weiterführung solcher Schutzmassnahmen über diese kurze erste

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

- a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
- b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
- bbis. an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

⁴³ **Artikel 336 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272**

Art. 336 Vollstreckbarkeit

¹ Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn er:

- a. rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (Art. 325 Abs. 2 und 331 Abs. 2); oder
- b. noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist.

² Auf Verlangen bescheinigt das Gericht, das den zu vollstreckenden Entscheid getroffen hat, die Vollstreckbarkeit.

Phase und über die Zuständigkeit der Polizei ist allerdings nicht geregelt. Namentlich bei Massnahmen gemäss Artikel 28b ZGB und die Eheschutzmassnahmen sieht das Zivilgesetzbuch (und auch das heutige Polizeigesetz) keine rechtliche Grundlage für solche Absicherungen vor. Die Folge davon ist, dass für gewaltbereite Ehegatten, Eltern, Kinder, Grosseltern usw. während 12 Tagen (§ 26a Absatz 2 Polizeigesetz) plus weiteren 14 Tagen (§ 26c Absatz 1) eine elektronische Fussfessel zur Kontrolle der gegen sie verfügten Wegweisung oder gegen sie ausgesprochen Betretungsverbot vorgesehen werden kann. Danach kann ihnen vom Zivilrichter nur noch verboten werden, sich der Wohnung anzunähern, einen bestimmten Rayon nicht zu betreten oder verlassen, usw. Eine Kontrolle mittels elektronischer Fussfessel ist jedoch nicht mehr möglich. Für einen wirksamen Opferschutz ist dies ein höchst unbefriedigender Zustand. Nur in besonderen Fällen sieht die Schweizerische Strafprozessordnung vor, dass Untersuchungshaft oder eine Ersatzmassnahme (=elektronische Fussfessel) angeordnet werden kann (Artikel 237 in Verbindung mit Artikel 221 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Das bedingt aber, dass ein Strafverfahren eingeleitet ist und Haftgründe vorliegen, was in solchen Fällen nicht immer der Fall ist; ein besserer Opferschutz ist aber unabhängig davon nötig.

Auf Bundesebene sieht die Bundesvorlage zur Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Vorlage Revision StGB, Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot⁴⁴) vor, dass der Strafrichter ein Verbot beruflicher Tätigkeiten sowie Kontakt- und Rayonverbote aussprechen kann. Diese Massnahmen gelten aber erst ab Rechtskraft des Strafurteils und decken somit die Zeit während hängiger Verfahren nicht ab.

Die im Bundesparlament eingereichte Motion von Yvan Perrin "geschlagene Frauen schützen" (Geschäft 09.4017⁴⁵) fordert Folgendes:

"Mithilfe elektronischer Vorrichtungen hat Spanien beim Schutz geschlagener Frauen - einem heiklen Thema - gute Erfahrungen gemacht. Diesem Beispiel folgt nun auch Frankreich. Die Geräte überwachen das Kommen und Gehen des gewalttätigen Partners und signalisieren, wenn dieser gegen eine Fernhalte-massnahme verstösst. Der Bundesrat wird beauftragt, in der Schweiz ähnliche Vorrichtungen einzusetzen.

Begründung

Eheliche Gewalt ist ein besorgniserregendes Phänomen, dem die Behörden relativ wehrlos gegenüberstehen. Es ist schwierig, entschiedene Massnahmen gegen einen potenziellen Täter zu ergreifen, solange dieser noch nicht tötlich geworden ist. Deshalb kann die Justiz meist nur dann mit der notwendigen Strenge intervenieren, wenn es bereits zu gewalttätigen Übergriffen gekommen ist, was den Schutz der potenziellen Opfer erschwert. Laut den Medien sind in Spanien inner-

⁴⁴ <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2011.html>

⁴⁵ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20094017

halb von fünf Monaten von dem System 600 Warnsignale gesendet worden, wodurch zweifellos schwere oder gar tödliche Folgen vermieden werden konnten."

Der Bundesrat teilte am 17. Februar 2010 mit, dass er das politische Anliegen der Motion teile und beantrage die Annahme der Motion. Für die gerichtliche Anordnung von elektronischen Vorrichtungen zur Durchsetzung von Fernhaltemassnahmen gegen gewalttätige Partner und Partnerinnen brauche es eine gesetzliche Grundlage. Diese gelte es zu schaffen. Für den Vollzug seien wie bis anhin die Kantone zuständig. Die Motion war in der Folge sowohl im Nationalrat (Zustimmung am 3. März 2010) als auch im Ständerat (Zustimmung am 30. Mai 2011) völlig unbestritten. Der Bundesrat kündigte an, die Zusammenlegung der weiteren Bearbeitung der Motion mit der Vorlage "Vorlage Revision StGB, Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot" zu prüfen. Gemäss Auskunft des Bundesamts für Justiz wird der Gesetzgebungsprozess bis zum Inkrafttreten einer allfälligen Regelung im Sinne der Motion Perrin mindestens zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen.

Die Revision des Polizeigesetzes bietet die Gelegenheit, eine Regelung auf kantonaler Ebene zu suchen. Sollte in einigen Jahren eine Bundeslösung in Kraft treten - was derzeit noch nicht gesichert ist - könnte die kantonale Regelung nahtlos weitergeführt werden. Da mit der elektronischen Fussfessel ein bundesrechtliches Institut (Rayon- und Kontaktverbote gemäss ZGB) abgesichert würde, stellt sich die Frage, ob die Kantone hier überhaupt eine gesetzgeberische Kompetenz haben. Die Meinungen dazu gehen auseinander. Artikel 6 ZGB sieht die "expansiven Kraft des kantonalen Rechts" vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Erlass öffentlichrechtlicher kantonalen Vorschriften in einem vom Bundeszivilrecht geregelten Bereich gestützt auf Artikel 6 ZGB zulässig, sofern der Bundesgesetzgeber nicht eine abschliessende Ordnung geschaffen hat, die kantonalen Bestimmungen einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse entsprechen und nicht gegen Sinn und Geist des Bundeszivilrechts verstossen⁴⁶. Diese Auslegung wurde im Übrigen bereits beim Erlass der §§ 26a ff des Polizeigesetzes angewendet: andernfalls wäre, weil nicht in den Artikeln 28b und (damals noch, heute ersetzt durch die Artikel 257 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴⁷) 28c ZGB ausdrücklich erwähnt, bereits damals eine technische Überwachung nicht zulässig gewesen. Insofern kann die bestehende Regelung der §§ 26a ff Polizeigesetz ausgedehnt werden, ohne Bundesrecht zu verletzen. Die Organisationshoheit der Kantone gestattet es - beziehungsweise verpflichtet diese im Bereich der Gefahrenabwehr dazu -, entsprechende Behörden zu bezeichnen. Für eine Maximaldauer von 26 Tagen ist dies nach wie vor die Polizei Basel-Landschaft, da gibt es keinen Anlass zu Änderungen. Für die beabsichtigten (zeitlich) weitergehenden Massnahmen drängt es sich jedoch auf, richterliche Behörden einzusetzen. Dies einerseits, weil mit zunehmender Dauer auch die Eingriffsintensität zunimmt. Andererseits liegt auf der Hand, der Verlängerung solcher Massnahmen jene gerichtliche Behörde zu betrauen, welche ohnehin mit Regelungen in diesen Fällen befasst ist, nämlich die Gerichte in Zivilsachen: nach §

⁴⁶ Bundesgerichtsentscheid BGE 119 Ia 59 E. 2b S. 61, mit Hinweisen, vgl. www.bger.ch

⁴⁷ SR 272, zum Wechsel: Bundesblatt BBl 2006 7221, 7413

26c Polizeigesetz tritt die Verlängerung um maximal 14 Tage nur dann in Wirkung, wenn die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim zuständigen Gericht (= Bezirksgericht) um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht hat. Das bedeutet, dass die Bezirksgerichte bereits mit diesen Fällen befasst sind und im Rahmen ihrer umfassenden Prüfung von Ehe- und Persönlichkeitsschutzmassnahmen auch die Frage prüfen können, ob eine Verlängerung der technischen Überwachung über die maximal 26 Tage, welche das Polizeigesetz bestimmt, nötig ist. Selbstverständlich muss der Zivilrichter anhand der konkreten Umstände prüfen, ob der Einsatz einer GPS-Fussfessel (z.B. zur Absicherung eines Rayonverbots) im konkreten Fall erforderlich und verhältnismässig ist. Wesentlich ist, dass er dies ausserhalb von Strafverfahren und Haftgründen tun kann und die Verhältnismässigkeit in einer direkten Abwägung zwischen Opfer- und "Täter"-interessen und in Einbettung in allfällige weitere zivilrechtlich zu berücksichtigenden Aspekte erfolgen kann (bzw. muss).

§ 27 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe d sowie Absatz 5

Absatz 1 Einleitungssatz: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 1 Buchstabe d verweist darauf, dass zusätzlich zu einem Polizeigewahrsam in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auch eine Wegweisung (§ 26a Absatz 1 Buchstabe a) und ein Betretungsverbot (§ 26a Absatz 1 Buchstabe b) verfügt werden kann. Selbstverständlich kann zusätzlich zu einem Polizeigewahrsam auch ein Kontaktverbot gemäss § 26a Absatz 1 Buchstabe c verfügt werden. Um dies klarzustellen, wird neu generell auf die Massnahmen gemäss § 26a verwiesen. Im Weiteren soll der gleiche Meldeweg gelten wie er bezüglich Massnahmen wegen häuslicher Gewalt gilt. Vergleiche dazu die Ausführungen zu § 26b Absatz 2.

Absatz 5: vergleiche Bemerkungen zu "Absatz 1 Einleitungssatz"

§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen

Per 1. Januar 2005 wurde Artikel 55 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) revidiert. Gemäss diesem Artikel kann die Polizei bei Strassenverkehrskontrollen systematische, verdachtsfreie Atemluftkontrollen (Alkohol) durchzuführen. Ergibt die Kontrolle einen bestimmten erhöhten Wert, kann eine Blutprobe zur genauen Ermittlung des Alkoholwerts angeordnet werden. Weist ein Strassenverkehrsteilnehmer oder eine Strassenverkehrsteilnehmerin Anzeichen von Fahruntfähigkeit auf und ist diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, so können andere Untersuchungen (Urinprobe, Speichelprobe insbesondere zur Feststellung von Drogenkonsum) angeordnet werden. Artikel 55 Absatz 5 SVG bestimmt, dass die Kantone bestimmen müssen, wer für die Anordnung dieser Massnahmen (Blutprobe, Urinprobe, Speichelprobe usw.) zuständig ist. Unser Kanton hat daher in § 28 Polizeigesetz festgelegt (nur

Blutprobe ist erwähnt), dass grundsätzlich die Polizei Basel-Landschaft zuständig ist für die Anordnung der Probe und bei Weigerung des Strassenverkehrsteilnehmers das Statthalteramt (neu Staatsanwaltschaft) entscheidet. Mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 wird im Anhang auch das SVG geändert, indem Artikel 55 Absatz 5 SVG aufgehoben wird, der heute wie folgt lautet: "*Das kantonale Recht bestimmt, wer für die Anordnung der Massnahmen zuständig ist.*". In der Botschaft führte der Bundesrat dazu aus: "*Soweit die Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit auf Grund des Verdachts einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz oder anderer Gesetze durchzuführen sind, handelt es sich um Beweismassnahmen im Sinne der StPO. Diese regelt denn auch die Zuständigkeit für die Durchführung und Anordnung, weshalb Absatz 5 von Artikel 55 des Strassenverkehrsgesetzes keine Bedeutung mehr hat.*". Nach neuem Recht ist also nicht mehr die Zuständigkeitsregelung des Kantons, sondern diejenige der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) massgebend. Aus der Botschaft zur StPO ergibt sich, dass die Urinprobe, die Blutprobe usw. als sogenannte Zwangsmassnahmen anzusehen sind, für deren Anordnung gemäss Artikel 198 Absatz 1 StPO⁴⁸ die Staatsanwaltschaft zuständig ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung von Proben (Urin, Blut usw.) neu bundesrechtlich geregelt wird. In § 28 wird daher ein Verweis auf die Schweizerische Strafprozessordnung eingefügt.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe a

Die veralteten Begriffe "Polizeibeamtin und Polizeibeamter" wurden ersetzt durch "Polizistin" und "Polizist". "Polizistin" und "Polizist" sind vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Berufstitel⁴⁹. (vergleiche § 9)

§ 30 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 31 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

⁴⁸ **Artikel 198 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO):**

Art. 198 Zuständigkeit

¹ Zwangsmassnahmen können anordnen:

- a. die Staatsanwaltschaft;
- b. die Gerichte, in dringenden Fällen ihre Verfahrensleitung;
- c. die Polizei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

⁴⁹ http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de&print_style=yes&detail=1&typ=BP&item=398 sowie http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de&print_style=yes&detail=1&typ=HFP&item=399

§ 32 Voraussetzungen der Sicherstellung von Sachen

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 34 Absatz 2

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 35 Absatz 2

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 36 und § 37 (Observation)

Unter Observation versteht man das systematische, zielgerichtete, möglichst lückenlose und auf Dauer angelegte Beobachten von Personen und Vorgängen im öffentlichen Raum. Davon zu unterscheiden ist die "einfache polizeiliche Beobachtung", welche keinerlei Bewilligung bedarf.

Die Observation ist derzeit sowohl im Polizeigesetz als auch in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt. Dies führt zur Frage der Abgrenzung dieser beiden Gesetze.

Die Schweizerische Strafprozessordnung regelt die *repressive* Observation (Artikel 282 und 283 StPO). Die repressive Observation dient der Strafverfolgung (bereits begangene Straftaten). Sie dient der strafprozessualen Beweismittelerhebung (hauptsächliche Einsatzbereiche: Betäubungsmittelkriminalität, banden- oder gewerbsmässige Vermögenskriminalität, Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, Menschenhandel). Stossrichtung der repressiven Observation ist die Konkretisierung eines Anfangsverdachts, damit eine Strafuntersuchung eröffnet und eine Straftat beweismässig aufgeklärt werden kann oder die Dokumentation eines bestehenden konkreten Verdachts. Darunter fallen auch die Identifizierung eines unbekanntes Tatverdächtigen, die Gewinnung von Erkenntnissen zu den täterischen Lebensumständen, die Klärung konkreter täterischer Vorgehensweisen, die Erkenntnisgewinnung zum täterischen Umfeld (z.B. Identifizierung von Absatzmärkten bei Vermögensdelikten) respektive allfälliger Mittäter oder Gehilfen, die Erstellung eines täterischen Bewegungsbildes sowie die Vorbereitung weiterer Ermittlungs- und Zwangsmassnahmen (wie z.B. eine Hausdurchsuchung).

Die präventive Observation dient der "Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektive der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten", wozu auch die Verhinderung oder die Unterbindung von Straftaten gehört durch das Zusammentragen von Informationen und Hinweisen sowie Milieu- und Strukturermittlungen in einem möglicherweise kriminellen Umfeld. Die präventive Observation richtet sich nicht nach der Schweizerischen StPO, sondern nach der Polizeigesetzgebung von Bund und Kantonen. Im Bund ist dies Artikel 14 BWIS⁵⁰ und künftig Artikel 13 des Vorentwurfs des geplanten Polizeiaufgabengesetzes⁵¹. Im basellandschaftlichen Polizeigesetz regeln die Paragraphen 36 und 37 die Einzelheiten.

Es ergibt sich folgende Übersicht:

<i>Schweizerische Strafprozessordnung</i>	<i>Polizeigesetz BL</i>
<p>Art. 282 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn:</p> <p>a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; und</p> <p>b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</p> <p>² Hat eine von der Polizei angeordnete Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.</p>	<p>§ 36 Observation; Begriff, Anordnung, Genehmigung und Voraussetzungen</p> <p>¹ Als Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.</p> <p>² Betrifft die Observation nicht-öffentliche Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.</p> <p>³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:</p> <p>a. voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauern, oder wenn sie</p> <p>b. über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfinden, oder wenn</p> <p>c. die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind.</p>

⁵⁰ **Artikel 14 BWIS (Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit):**

Art. 14 Informationsbeschaffung

¹ Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone beschaffen die Informationen, welche zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Sie können diese Daten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffenen Personen nicht erkennbar ist.

² Personendaten können beschafft werden durch:

- a. Auswerten öffentlich zugänglicher Quellen;
- b. Einholen von Auskünften;
- c. Einsicht in amtliche Akten;
- d. Entgegennahme und Auswerten von Meldungen;
- e. Nachforschen nach der Identität oder dem Aufenthalt von Personen;
- f. Beobachten von Vorgängen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen;
- g. Feststellen der Bewegungen und der Kontakte von Personen.

³ Der Einsatz strafprozessualer Zwangsmassnahmen ist nur im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens oder einer Voruntersuchung zulässig. Dasselbe gilt für das Beobachten von Vorgängen in privaten Räumen.

⁵¹ **Artikel 13 Vorentwurf Polizeiaufgabengesetz des Bundes:**

Art. 13 Observation

¹ Zur Erkennung und Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a-e können die Zentralstellen ausserhalb von Strafverfahren Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Zur Unterstützung der Observation können Ortungsgeräte eingesetzt werden, wenn ihre Durchführung sonst wesentlich erschwert wäre.

² Hat die Observation einen Monat angedauert, ohne dass die mit ihr angestrebten Zwecke erreicht werden konnten, bedarf deren Fortsetzung der Genehmigung durch die Direktorin oder den Direktor von fedpol. Die Genehmigung ist längstens einen Monat gültig. Sie kann erneuert werden, jeweils längstens für die Dauer eines Monats.

	<p>⁴ Die Anordnung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.</p> <p>⁵ Die Anordnung einer Observation ist zulässig, wenn:</p> <p>a. die Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist, diese Massnahme rechtfertigt und</p> <p>b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger eingreifende Massnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen.</p>
<p>Art. 283 Mitteilung</p> <p>1 Die Staatsanwaltschaft teilt den von einer Observation direkt betroffenen Personen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Observation mit.</p> <p>2 Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn:</p> <p>a. die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und</p> <p>b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p>	<p>§ 37 Aktenmässige Erfassung und Mitteilungspflicht</p> <p>¹ Die wesentlichen Aspekte der Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen werden aktenmässig erfasst.</p> <p>² Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.</p> <p>³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.</p>

Die Abgrenzung der repressiven von der präventiven Observation führt in der Praxis zu Schwierigkeiten und Ungereimtheiten:

Die kantonale rechtliche Observation wird zur strafprozessualen Observation, sobald ein "hinreichender Anfangsverdacht" vorhanden ist. In der Praxis liegt ein solcher vager Tatverdacht aber immer vor, ansonsten man gar keine Observation anordnen würde. Für die gerichtspolizeiliche Tätigkeit (Verfolgung von Straftaten) der Polizei Basel-Landschaft genügt somit die Regelung gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung. Die Voraussetzungen für die repressive Observation nach Schweizerischer Strafprozessordnung sind weniger streng als jene für die präventive Observation nach kantonalem Recht. Das Bundesrecht erlaubt es der Polizei, ohne irgendeine Genehmigung einen Monat lang eine repressive Observation durchzuführen. Auch Bild- und Tonaufzeichnungen im öffentlichen Raum (allgemein zugänglicher Raum) sind nicht genehmigungspflichtig (erst wenn technische Überwachungsgeräte wie z.B. GPS-Geräte eingesetzt werden, ist eine Genehmigung erforderlich). Da der repressiven Observation auch Beweischarakter zukommt, müssten die Voraussetzungen dafür eher höher sein als für die präventive Observation.

Gerichtliche Genehmigung: Für die präventive Observation nach kantonalem Polizeigesetz ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn die präventive Observation mehr als 24 Stunden, respektive mehr als eine Woche dauert. Einen solchen gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt kennt weder das Bundes-Polizeirecht noch sehen die Regelungen über die repressive Observation gemäss StPO einen solchen vor. Der Genehmigungsvorbehalt der *polizeirechtlichen* präventiven Observation durch ein Gericht der *Strafgerichtsbarkeit* ist eine Vermischung des kantonalen Polizeirechts und des Bundes-Strafprozessrechts.

In der Praxis betreibt die Polizei Basel-Landschaft im präventiven Bereich lediglich Aufklärung. Diese richtet sich nicht gezielt gegen einzelne Personen, sondern es handelt sich um einfache polizeiliche Beobachtungen, um Phänomene zu erkennen. Für dieses

Patrouillieren im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, öffentlich zugängliche Orte) braucht es keine gesetzliche Grundlage.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die repressive Observationstätigkeit mit den Regelungen in der Schweizerischen Strafprozessordnung abgedeckt sind. Zudem besteht in der Polizeipraxis weder für die gerichtspolizeiliche noch für die präventiv-polizeiliche Tätigkeit ein Bedarf für die Regelung einer kantonalen "präventiven Observation". Auch ist die Überwachung von öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen - wie z.B. der Harassenlauf - abgedeckt (vergleiche § 45a). Das Nebeneinander von strafprozessualen Bundesvorschriften und einer polizeirechtlichen kantonal geregelten Observation führt zu Abgrenzungsproblemen und einer Vermischungsfahr. Werden auf Grund einer polizeirechtlichen Observation Erkenntnisse erlangt, stellt sich die Frage, ob diese als Beweise - im bundesrechtlich geregelten - Strafverfahren zugelassen werden können. Die Paragraphen 36 und 37 können daher ersatzlos aufgehoben werden.

§ 37a Verdeckte Fahndung

In der Ermittlungsarbeit ist die Polizei teilweise auf eine verdeckte Vorgehensweise angewiesen. So kann die Polizei z.B. mit einem Drogenscheinkauf oder im Bereich der "Internet-Pädophilie" durch das Eintreten in ein Internet-Chat-Forum unter einem Decknamen strafbaren Handlungen auf die Spur kommen. Das Auftreten eines Polizisten oder einer Polizistin ohne Uniform und ohne Bekanntgabe der wahren Identität (es wird ein/e Drogenkonsument/in respektive ein Minderjähriger oder eine Minderjährige vorgetäuscht) gilt als sogenannte "verdeckte Ermittlung". Bei diesen polizeilichen Ermittlungen befindet sich die Polizei oft in einem "Vorstadium", d.h. ein Strafverfahren ist - insbesondere bei der Internet-Chat-Kriminalität, wo erst mit einem unverdächtigen Namen (z.B. "Nicole13") in das Forum eingetreten werden muss - noch nicht eröffnet.

In der Rechtspraxis haben die verdeckten Ermittlungen durch die Bundesgerichtspraxis und durch die Schaffung der vereinheitlichten Schweizerischen Strafprozessordnung zu folgenden Problemen geführt:

(1) *Rechtspraxis des Bundesgerichts*

Das Bundesgericht hat eine restriktive Praxis, welche in einem Urteil vom 8. März 2010 wieder bestätigt wurde⁵². Im zu beurteilenden Fall betrat ein Polizist in Zivil einen verdächtigen Musikladen und verlangte "Stoff" zum Rauchen. Darauf wurde der Polizist an den Geschäftsführer verwiesen, welcher ihm dann Marihuana zum Kauf anbot. Das Bundesgericht hob die strafrechtliche Verurteilung des Musikladen-Geschäftsführers wegen Drogenhandel auf, weil der Polizist "verdeckt" vorgegangen sei. Wenn die Polizei verdeckt vorgehe, müsse sie die Vorschriften über die verdeckte Ermittlung einhalten⁵³. Diese sehen eine richterliche Genehmigungspflicht, die Mitteilung an die Betroffenen, Beschwerdemöglichkeiten, eine Beschränkung auf bestimmte Delikte usw. vor. Wenn diese Vorschriften nicht eingehalten würden, seien die so gewonnenen Beweise unbeachtlich und der Angeschuldigte freizusprechen. Zitat aus dem Urteil: *"...jedes Anknüpfen von Kontakten mit einer verdächtigen Person zu Ermittlungszwecken durch einen nicht als solchen erkennbaren Polizeiangehörigen ist ungeachtet des Täuschungsaufwandes und der Eingriffsintensität als verdeckte Ermittlung zu qualifizieren..."*

Diese sehr restriktive Praxis führte dazu, dass die Arbeit der Polizei, insbesondere der Kriminalitätsbekämpfung erschwert wurde. Insbesondere Drogentestkäufe und Auftritte unter Decknamen im Internet (Suche nach Pädophilen in Chat-Foren) wurden aufwändiger.

Diese Bundesgerichtspraxis hat im Eidgenössischen Parlament zu politischen Vorstössen geführt. Am 29. September 2008 reichte Nationalrat Jositsch die parlamentarische Initiative 08.458 ein⁵⁴ (vgl. auch die Motion 08.3841⁵⁵ von Barbara Schmid-Federer mit ähnlicher Stossrichtung). Darin verlangt Jositsch die Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung. Oder anders ausgedrückt: Die Korrektur der restriktiven Praxis des Bundesgerichts. Vorgeschlagen wird die Einfügung eines neuen Artikels 285a in die Schweizerische Strafprozessordnung, wonach die Vorschriften von Artikel 286-291 CH-StPO⁵⁶ nur für verdeckte Ermittlungen mit "erheblicher Täuschungs-, Handlungs- und Eingriffsintensität" gelten. Die Rechtskommission des Nationalrats hat der Initiative zugestimmt. Am 23.4.2010 hat auch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats der Initiative zugestimmt.

⁵² Urteil 6B_743/2009

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>, vergleiche auch das etwas ältere Urteil BGE 134 IV 266

⁵³ Die Vorschriften über die verdeckte Ermittlung waren im Zeitpunkt dieses Urteils im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE, SR 312.8) zu finden. Dieses Gesetz wurde aber mittlerweile im Rahmen des Inkrafttretens der Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 aufgehoben. Die Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung wurden - allerdings mit geändertem Wortlaut - in die Schweizerische Strafprozessordnung überführt.

⁵⁴ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080458

⁵⁵ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083841

⁵⁶ SR 312.0

Der Bundesrat hat sich anlässlich der Vernehmlassungsvorlage betreffend Schaffung eines Polizeiaufgabengesetzes⁵⁷ der Problematik angenommen und in der Vorlage auch eine Änderung der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehen, um (Zitat) "eine Abgrenzung der verdeckten Ermittlung zu alltäglichen Ermittlungs- und Fahndungsmassnahmen vorzunehmen, bei denen Angehörige der Polizei im Kontakt mit Privaten tunlichst davon absehen müssen, ihre polizeiliche Identität und die damit verbundenen dienstlichen Absichten zu früh erkennbar werden zu lassen". Gleich wie Nationalrat Jositsch wird auch eine Einfügung eines neuen Artikel 286a in die CH-StPO vorgeschlagen. Der Wortlaut ist:

Artikel 286a Abgrenzung zu anderen Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen

¹ *Einsätze von Angehörigen der Polizei, welche zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken Kontakte knüpfen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, gelten nicht als verdeckte Ermittlung, so lange davon abgesehen wird, durch Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu den kontaktierten Personen in ein kriminelles Umfeld einzudringen.*

² *Für das Mass der zulässigen Einwirkung gilt Artikel 293 sinngemäss.*

In den Erläuterungen werden als Beispiele für erlaubte polizeiliche Ermittlungen ohne richterliches Genehmigungsverfahren aufgezählt: Mitwirkung vor der Geldübergabe bei Betrugs-, Erpressungs- oder Korruptionsfällen, Einnahme von Kundenrollen im Milieu und Auftritte im Internet (Chat-Räume, Foren usw.). Im Weiteren führt der Bundesrat aus, dass das Bundesgericht durch seine Entscheide die (vom Parlament gewollte) Rechtslage geändert habe, indem er jeden Auftritt der Polizei unter Pseudonymen im Cyber-Bereich den umfangreichen Bestimmungen über die verdeckte Ermittlungen unterstellt habe. Auf Grund der Kritik an dieser Bundesgerichtspraxis solle diese durch Gesetzesänderung wieder auskorrigiert werden.

Die Vernehmlassung des Bundes zum Polizeiaufgabengesetz (und dem in der Vorlage integrierten neuen Artikel 286a CH-StPO) ist mittlerweile abgeschlossen. Die Botschaft ist allerdings noch nicht erarbeitet. Gemäss Auskunft des Bundesamts für Justiz war die neue Bestimmung in der Vernehmlassung völlig unbestritten⁵⁸. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der neue Artikel - oder zumindest die Stossrichtung - im Parlament auf Zustimmung stossen wird.

Einige Kantone behelfen sich damit, dass sie vor jedem Eintritt einer Polizistin oder eines Polizisten in ein pädophilie-verdächtiges Internet-Chat-Forum beim Zwangsmassnahmengericht eine strafprozessuale Genehmigung einholen⁵⁹. Da eine solche Genehmigung in der Strafprozessordnung nur für bereits begangene Straftaten möglich

⁵⁷ Vorlage: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1787/Vorlage_k.pdf ,

Erläuternder Bericht: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1787/Bericht.pdf>

⁵⁸ vgl. Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 36,

http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1787/Vernehmlassungsbericht_PolAG_de.pdf

⁵⁹ **Artikel 289 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung:**

¹ Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

ist⁶⁰ und nicht präventiv zur Verhinderung, dass zum Beispiel Pädophile überhaupt ihre strafbaren Handlungen ausüben (Internet-Patrouille), argumentieren diese Kantone wie folgt: Das betreffende Internetforum sei "bekannt dafür", dass sich dort Pädophile aufhalten und wo dies der Fall sei, sei mit einiger Wahrscheinlichkeit bereits eine Straftat begangen worden. Deshalb sei die Genehmigung nicht als präventiv, sondern als repressiv und somit als StPO-konform zu verstehen. Ob dieses Konstrukt einer Überprüfung durch das Bundesgericht Stand hält, ist noch offen.

(2) Rechtsänderung durch die Schweizerische Strafprozessordnung

Mit der Einfügung des oben erwähnten Artikels 286a in die Schweizerische Strafprozessordnung ist das Problem für die Ermittlungstätigkeit der Polizei aber noch nicht behoben. Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung wurde im Anhang das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE, SR 312.8) aufgehoben. Dort war in Artikel 4 die verdeckte Ermittlung geregelt. Die verdeckte Ermittlung wurde im Gegenzug in Artikel 286 der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt:

Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE, Gesetz per Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 aufgehoben)	Artikel 286 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (per 1. Januar 2011 in Kraft)
<p><i>Artikel 4 Voraussetzungen</i></p> <p>¹ Eine verdeckte Ermittlung kann angeordnet werden, wenn:</p> <p>a. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, besonders schwere Straftaten seien begangen worden oder sollen voraussichtlich begangen werden und</p> <p>b. andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind, oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden</p> <p>(...)</p>	<p><i>Artikel 286 Voraussetzungen</i></p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:</p> <p>a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;</p> <p>b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und</p> <p>c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</p> <p>(...)</p>

Im neuen Artikel 286 der Schweizerischen Strafprozessordnung war der Einschub "... oder sollen voraussichtlich begangen werden..." nicht mehr vorhanden. Diese auf den ersten Blick eher geringfügige aber wichtige Änderung blieb in der politischen Diskussion der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung lange unbeachtet. Erst kurz vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung entstand eine intensive Diskussion darüber, ob durch die Streichung des Einschubs eine ungewollte Lücke bei der Verfolgung von Pädophilen usw. entstehe.

Zunächst erklärte der Bund, dass es sehr fraglich sei, ob die Kantone einen Spielraum hätten für eine Regelung der verdeckten Vorermittlung. Die Regelung des Strafprozessrechts liege nämlich in der abschliessenden Kompetenz des Bundes. Dabei nütze

⁶⁰ **Artikel 286 Absatz 1 Buchstabe a der Schweizerischen Strafprozessordnung:**

¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:
a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;

es wohl auch nichts, von "Vorermittlung" statt von "Ermittlung" zu sprechen, denn eine Ermittlung sei eine Ermittlung und das Ziel einer Ermittlung sei immer eine Aufdeckung und Ahndung einer Straftat. Die Vorermittlung sei daher als "Strafprozessrecht" zu qualifizieren - auch wenn zu diesem Zeitpunkt formell noch kein Strafverfahren eröffnet worden sei. Bei verdeckter Vorgehensweise müsse davon ausgegangen werden, dass die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung zur verdeckten Ermittlung eingehalten werden müssen (Artikel 286 ff StPO mit Genehmigungs- und Mitteilungspflichten).

In der Beantwortung der Motion Doris Fiala⁶¹ führte der Bundesrat dann aus: *"Der vorgeschlagene Artikel 286a StPO legt allein die erwähnte Abgrenzung zwischen Polizeirecht und Strafprozessrecht fest; er bildet jedoch noch keine eigenständige Rechtsgrundlage für die erwähnten Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen, welche sich dadurch auszeichnen, dass die Polizei ihre polizeiliche Identität nicht zu erkennen gibt. Diese erfordern eine Grundlage in der jeweils massgeblichen Polizeigesetzgebung. Dementsprechend haben einzelne Kantone erforderliche Anpassungen ihres Polizeirechts eingeleitet bzw. bereits umgesetzt. Auf Bundesebene werden die erwähnten Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen im Polizeiaufgabengesetz im Rahmen der selbstständigen kriminalpolizeilichen Aufgaben des Bundesamtes für Polizei geregelt. Löste man Artikel 286a StPO aus der Vorlage Polizeiaufgabengesetz heraus und legte ihn dem Parlament separat vor, würde im gesetzgeberischen Prozess der enge sachliche Zusammenhang zwischen dem Polizeiaufgabengesetz und dieser Gesetzesnorm und damit die erforderliche Gesamtsicht der Materie aufgebrochen.*

Im Übrigen prüfen zurzeit die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone, ob und inwieweit mit Blick auf die Ablösung des BVE durch die StPO erforderliche Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen der Polizei auf bereits in Kraft getretene Bestimmungen in den kantonalen Polizeigesetzen abzustützen sein werden, damit sich zu Straftaten gegen Jugendliche Entschlossene im Internet auch weiterhin nicht in einer kontrollfreien Sphäre wähen können."

Einige Kantone wie beispielsweise die Kantone Schwyz⁶² und Aargau⁶³ nahmen gesetzliche Regelungen über "verdeckte Vorermittlungen" in ihre Polizeigesetze auf. An-

⁶¹ Motion 10.3714, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103714

⁶² **Verordnung (des Kantonsrats, also nicht des Regierungsrats) über die Kantonspolizei des Kantons Schwyz (Polizeiverordnung, 520.110):**

§ 9d Verdeckte Vorermittlung ausserhalb von Strafverfahren

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:

a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte;
b) die besondere Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigt und
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

² Als verdeckte Vorermittler dürfen nur Polizisten eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

³ Der Einsatz eines verdeckten Vorermitlers bedarf der Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁸.

⁴ Für tatverdachtsbezogene Ermittlungen bleiben die strafprozessualen Bestimmungen vorbehalten.

⁶³ **§ 35 Absatz 5 des Polizeigesetzes des Kantons Aargau (SGS 531.200):**

⁵ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur polizeilichen Gefahrenabwehr vor Eröffnung eines Strafverfahrens den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen anordnen, sie mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern. Die Oberstaatsanwaltschaft ist über die Anordnung der verdeckten Ermittlung zu informieren. Im Übrigen gelten Art. 286–298 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁹) sinngemäss.

dere Kantone wie zum Beispiel der Kanton Zürich verzichteten auf eine kantonale Regelung, da sie der Ansicht sind, dass höchststrichterlich nur eine Lösung auf nationaler Ebene vor dem Bundesgericht Bestand habe.

(3) Lösung für die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK)

Die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK) ist eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement sowie der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gegründete Organisation zur Bekämpfung der Internetkriminalität. Die KOBİK ist eine Anlaufstelle für Personen, die verdächtige Internetinhalte melden möchten. Diese Meldungen werden an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland weitergeleitet. Sie sucht auch aktiv im Internet nach strafrechtlich relevanten Inhalten. KOBİK ist zudem für eine vertiefte Analyse im Bereich der Internetkriminalität besorgt und steht der Öffentlichkeit, Behörden und Internetservice-Providern als Kompetenzzentrum zur Verfügung. Das KOBİK deckt alle Bereiche der Internetkriminalität von der Computerkriminalität (Unbefugtes Eindringen in Datensysteme, Spam-Tatbestände usw.) bis zur klassischen Kriminalität mit dem Internet (Betrug, Menschenhandel, Pornographie, sexuelle Handlungen mit Kindern usw.) ab.

Auch die KOBİK ist von der Schweizerischen Strafprozessordnung, insbesondere der Streichung des Satzteils betreffend künftige Straftaten in Artikel 286 StPO, betroffen. Daher hat die KOBİK nach einer Lösung für die Fortsetzung ihrer Arbeiten gesucht. Der Kanton Schwyz, der in seinem Polizeirecht bereits eine Rechtsgrundlage für die verdeckte Fahndungen geschaffen, erklärte sich mit Vereinbarung vom 23. Dezember 2010 bereit, die KOBİK gestützt auf das kantonale Recht mit dem Internet-Monitoring zu beauftragen. Mit dieser Unterstellung unter das schwyzerische Recht konnte die Weiterführung des KOBİK-Betriebs sichergestellt werden.

(4) Lösungsvorschlag der KKJPD und des Bundes

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und das Bundesamt für Justiz beauftragte eine Expertengruppe, eine gesetzliche Regelung für die Schweizerische Strafprozessordnung zu formulieren und eine Musterformulierung für die kantonalen Polizeigesetze zu suchen. Die KKJPD beriet an der Frühjahrsversammlung vom 7. April 2011 die Musterformulierung für die kantonalen Polizeigesetze. Der Bund wird die Formulierungen für die Schweizerische Strafprozessordnung im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative Jositsch⁶⁴ im eidgenössischen Parlament einbringen.⁶⁵

mäss. Der Regierungsrat kann für die verdeckten Ermittlungspersonen besondere Dienstvorschriften durch Verordnung festlegen.

⁶⁴ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080458

⁶⁵ vergleiche dazu die Vernehmlassungsvorlage " 08.458 Parlamentarische Initiative. Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung" unter <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Vorgesehen ist ein dreistufiges Modell, welches konsequent zwischen Strafrecht (Regelungen in der Schweizerischen Strafprozessordnung) und Polizeirecht (in den kantonalen Polizeigesetzen und im Bundes-Polizeirecht) unterscheidet. Vorgesehen ist, dass es auf Bundesebene zwei Institute und auf kantonaler Ebene ein Institut geben soll:

1. Mit der "verdeckten Ermittlung" (in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt)⁶⁶ kann sich die Polizei/Staatsanwaltschaft eine mit falschen Urkunden abgesicherte falsche Identität geben und sie darf auch im kriminellen Umfeld ein "besonderes Vertrauensverhältnis" aufbauen. Dazu braucht es eine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts.

2. Die "verdeckte Fahndung" (in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt)⁶⁷ ermöglicht kurze Einsätze der Polizei *zur Aufklärung bereits begangener oder sich im Gange befindlicher Straftaten*, bei welchen die Polizistinnen oder Polizisten nicht als solche erkennbar sind (es werden aber keine falschen Urkunden eingesetzt und kein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut). Es können Scheingeschäfte abgeschlos-

⁶⁶ **Artikel 285a der Schweizerischen Strafprozessordnung (neu):**

Art. 285a (neu) Begriff

Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer auf Dauer angelegten, durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch aktives, zielgerichtetes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen, um durch den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses in ein kriminelles Umfeld einzudringen und besonders schwere Straftaten aufzuklären.

Gliederungstitel vor Art. 286

Aufgehoben

Art. 288 Abs. 1

¹ Die Polizei stattet verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler mit einer Legende aus.

⁶⁷ **Gliederungstitel vor Art. 298a (neu)**

5a. Abschnitt: Verdeckte Fahndung

Art. 298a (neu) Begriff

¹ Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen aufzuklären versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

² Verdeckte Fahnderinnen oder Fahnder werden nicht mit einer Legende ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offen gelegt.

Art. 298b (neu) Voraussetzungen

¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, ein Vergehen oder Verbrechen sei begangen worden oder werde begangen; und
- b. die bisherigen Ermittlungs- oder Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine von der Polizei angeordnete verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

Art. 298c (neu) Anforderungen an die eingesetzten Personen und Durchführung

¹ Für die Anforderungen an die eingesetzten Personen gilt Artikel 287 sinngemäss. Der Einsatz von Personen nach Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe b ist ausgeschlossen.

² Für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder sowie der Führungspersonen gelten die Artikel 291 — 294 sinngemäss.

Art. 298d (neu) Beendigung und Mitteilung

¹ Die anordnende Polizei oder Staatsanwaltschaft beendet die verdeckte Fahndung unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. im Falle einer Anordnung durch die Polizei die Genehmigung der Fortsetzung durch die Staatsanwaltschaft verweigert wird; oder
- c. die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder oder die Führungsperson Instruktionen nicht befolgt oder in anderer Weise ihre Pflichten nicht erfüllt, namentlich die Staatsanwaltschaft wissentlich falsch informiert oder die Zielperson in unzulässiger Weise zu beeinflussen versucht.

² Die Polizei teilt der Staatsanwaltschaft die Beendigung der verdeckten Fahndung mit.

³ Bei der Beendigung ist darauf zu achten, dass die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder keiner abwendbaren Gefahr ausgesetzt wird.

⁴ Für die Mitteilung der verdeckten Fahndung gilt Artikel 298 Absätze 1 und 3 sinngemäss.

sen werden. Die Polizei kann die verdeckte Fahndung selbst anordnen und braucht für Einsätze über einen Monat die Genehmigung der Staatsanwaltschaft.

3. In den kantonalen Polizeigesetzen soll das Institut "verdeckte Fahndung" eingeführt werden. Dieses *polizeirechtliche* Institut soll die präventive Tätigkeit der Polizei *für noch nicht begangene Straftaten (Gefahrenabwehr)* ermöglichen. Es ermöglicht also die Aktivitäten in Internet-Chats (Bekämpfung Pädophilie) über welche in den Medien so intensiv diskutiert wurde. Die verdeckte Fahndung kann von der Polizei selbst angeordnet werden, bei einer Dauer von mehr als einem Monat muss ein Polizeioffizier den Einsatz genehmigen.

In § 37a des basellandschaftlichen Polizeigesetzes wird die Übernahme der Musterformulierung der KKJPD vorgeschlagen.

§ 37b Auswertung von Gästedaten der Beherbergungsbetriebe

Das Gastgewerbegesetz sieht vor, dass jeder Beherbergungsbetrieb verpflichtet ist, von den Gästen einen "Meldeschein" ausfüllen zu lassen und diesen innert 24 Stunden der Polizei Basel-Landschaft zuzuleiten⁶⁸. Die heutigen Meldescheine enthalten Angaben über die Zimmernummer, Name, Vorname, Heimatort, Geburtsdatum, Nationalität, Beruf, Wohnadresse, Begleitpersonen, Reiseherkunft, Reiseziel, Verkehrsmittel sowie An- und Abreisedatum. Die Beherbergungsbetriebe übermitteln die Meldescheine teils elektronisch und teils in Papierform an die Polizei Basel-Landschaft. Bei der Polizei werden Name und Vorname der Meldescheine mit den Fahndungssystemen abgeglichen. Ergeben sich Treffer, so wird mit den weiteren Angaben eine Eingrenzung vorgenommen.

Der Aufwand für die systematische Gästekontrolle ist gross. Speziell die in Papierform übermittelten Meldescheine führen zu einem erheblichen personellen Aufwand. Bei den mit dem Fahndungssystem übereinstimmenden und kontrollierten Personen handelt es sich meistens lediglich um Fälle von Busseneinzügen, Aufenthaltsnachforschungen oder Aushändigungen von Dokumenten. Die Erfolgsquote ist in unserem Kanton

⁶⁸ **Heutiger Gesetzestext von § 17 Gastgewerbegesetz (SGS 540), zum künftigen Gesetzestext: vgl. Kapitel Änderung des Gastgewerbegesetzes:**

§ 17 Meldescheine

¹ Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, von jedem der bei ihnen logierenden Gäste einen Meldeschein ausfüllen zu lassen und diesen innert 24 Stunden der Polizei Basel-Landschaft zuzuleiten.

² Die Gäste sind verpflichtet, die Meldescheine vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

klein⁶⁹. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass Aufwand und Ertrag in einem ungünstigen Verhältnis zueinander stehen. Daher wird ein Systemwechsel angestrebt: Die Gästedaten sollen nicht mehr lückenlos, systematisch und verdachtsunabhängig mit den Fahndungsregistern abgeglichen werden. Vielmehr soll das System umgekehrt werden⁷⁰: Die Beherbergungsbetriebe werden verpflichtet, die Gästedaten zu erheben und zehn Jahre aufzubewahren. Die Polizei Basel-Landschaft und die Strafuntersuchungsbehörden werten diese aber nicht mehr systematisch aus, sondern nur noch, wenn sie bei der Ermittlungsarbeit konkrete Anhaltspunkte haben, dass die Gästedaten weiterhelfen können.

In den heutigen Gesetzesformulierungen fehlt eine Definition, für welche Zwecke eine Datenauswertung erfolgen kann. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist aber eine Eingrenzung der Auswertungszwecke angezeigt. Daher wird neu festgehalten, dass diese nur für die Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung, die Suche nach vermissten Personen und zur Identifizierung von Unfallopfern erfolgen darf. Diese Formulierung lehnt sich an Artikel 45 SDÜ⁷¹ an, welcher die gleichen Auswertungskriterien für die ausländischen Gästedaten vorsieht.

§ 38 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

⁶⁹ Im Kanton BL wurden im Jahr 2010 50'990 Meldescheine erfasst, davon ergab der Abgleich mit den Fahndungsdatenbanken 5 Treffer (3 Aufenthaltsnachforschungen, 2 zur Verhaftung ausgeschriebene Personen wegen einem Strassenverkehrsdelikt)

Im Gegensatz zu BL ist die Erfolgsquote wegen der anderen Verhältnisse im Kanton Zürich hoch. Dazu der Regierungsrat in der Vorlage zur Revision des zürcherischen Polizeigesetzes:

[https://www.evp.zh.ch/vd/appl/awa/vnl/databases/vnl.nsf/vw-alldocuments/C66158438C777BEAC12578410026EAD3/\\$File/Bericht.pdf](https://www.evp.zh.ch/vd/appl/awa/vnl/databases/vnl.nsf/vw-alldocuments/C66158438C777BEAC12578410026EAD3/$File/Bericht.pdf): "Die Polizei gleicht die Neueingänge täglich mit den Ausschreibungen im RIPOL und dem Schengener Informationssystem SIS ab. In der Praxis ergeben sich dabei pro Monat durchschnittlich 200 bis 300 Feststellungen, dass eine in einem Hotel im Kanton Zürich zur Übernachtung eingeschriebene Person zur Verhaftung, Zuführung oder Aufenthaltsausforschung ausgeschrieben ist. Entsprechend können gestützt auf solche Treffer vermehrt Verhaftungen und Zuführungen vollzogen werden."

⁷⁰ **wie auch im Kanton Bern, vgl. Artikel 24 Gastgewerbegesetz des Kantons Bern (SGS 935.11):**

Gästekontrolle

¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion zu führen.

² Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

³ Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.

⁷¹ **Schengener Durchführungsübereinkommen**

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) sowie

<http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/straf/recht/multilateral/sdue.html>

Botschaft des Bundesrates: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/5965.pdf>

§ 40 Fesselung

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei der Umschreibung der Kriterien für die Zulässigkeit einer Fesselung Anpassungsbedarf besteht:

- Nach Buchstabe a kann eine Person gefesselt werden, wenn sie Menschen angreift, Widerstand leistet oder Sachen "von erheblichem Wert" beschädigt. In der Praxis ist es nicht realistisch, dass der Polizist oder die Polizistin bei einer randalierenden Person zuerst eine Einschätzung des Werts der Sachen vornimmt, die der oder die Randalierende künftig noch beschädigt. Auf das einschränkende Kriterium "von erheblichem Wert" kann daher verzichtet werden. Eine solche Einschränkung ist auch in den Polizeigesetzen anderer Kantone (Zürich⁷², St. Gallen⁷³, Basel-Stadt⁷⁴, Aargau⁷⁵ usw.) nicht zu finden.
- Buchstabe c sieht vor, dass Personen gefesselt werden können, bei denen die Gefahr besteht, dass sie sich töten oder schwer verletzen. Für die Polizei ist es im Voraus kaum voraussehbar, ob sie sich schwer oder leicht verletzen werden. Daher soll das Wort "schwer" gestrichen werden und neu die Formulierung "sich töten oder verletzen" verwendet werden, wie beispielsweise auch im Zürcher⁷⁶, im St. Galler⁷⁷ und im Basel-Städtischen⁷⁸ Polizeigesetz.

§ 41 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstabe c Ziffer 2

Einleitungssatz: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2: Die veralteten Begriffe "Polizeibeamtin und Polizeibeamter" wurden ersetzt durch "Polizistin" und "Polizist". "Polizistin" und "Polizist" sind vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Berufstitel. (vgl. § 9)

§ 42 Absatz 1

§ 42 regelt die Beschwerdeerhebung gegen Massnahmen der Polizei Basel-Landschaft, die wegen ihrer Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen. Die Auslegung der Formulierung "Massnahmen der Polizei Basel-Landschaft" ist nicht vollständig eindeutig. Daher soll - im Einklang mit der regierungsrätlichen Auslegung - klargestellt werden, dass gestützt auf diesen Paragraphen nur Massnahmen gemäss dem Polizeigesetz - der Abschnittstitel vor § 21 lautet ausdrücklich "polizeiliche

⁷² § 16 Absatz 1 Buchstabe a Polizeigesetz Zürich

⁷³ § 40 Buchstabe a Polizeigesetz St. Gallen

⁷⁴ § 47 Ziffer 1 Polizeigesetz Basel-Stadt

⁷⁵ § 45 Buchstabe a Polizeigesetz Aargau

⁷⁶ § 16 Absatz 1 Buchstabe c Polizeigesetz Zürich

⁷⁷ § 40 Buchstabe c Polizeigesetz St. Gallen

⁷⁸ § 47 Ziffer 3 Polizeigesetz Basel-Stadt

Massnahmen" - gemeint sind und nicht ohne Einschränkungen jegliche Massnahmen der Polizei Basel-Landschaft. Zum Vollzug von Massnahmen ausserhalb des Polizeigesetzes (z.B. Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, Massnahmen im Ausländerrecht) ohne vorherige Anhörung muss sich die Polizei BL auf andere Rechtsgrundlagen abstützen (auf Bundesrecht, auf die Rechtsprechung) oder sie kann gemäss allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht im Einzelfall einen Antrag an die Beschwerdeinstanz stellen, vorsorglich die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

§ 42a Absatz 1

Absatz 1 erwähnt nur die beiden Massnahmen "Wegweisung" sowie "Betretungsverbot". Mitgemeint sind aber sämtliche Massnahmen gemäss § 26a, also auch das Kontaktverbot. Dies soll mit der neuen Formulierung verdeutlicht werden.

F. Videoüberwachung und Datenabgleich

Durch die Aufhebung von § 43 und § 44 sowie der Erweiterung des Kapitels F mit der Videoüberwachung, der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung, den Bestimmungen über das Personenregister und die Anbindung der Informationssysteme (Nationaler Polizeiindex) passt der bisherige Titel "Bearbeiten von Personendaten" nicht mehr. Vielmehr ist der Titel verwirrend, da daraus z.B. abgeleitet werden könnte, dass die zusätzlichen Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (Kontrollmechanismen) nicht zur Anwendung kommen.

§ 43 Grundsatz

Das Polizeigesetz ist das Spezialgesetz, weshalb die Bestimmung von § 43, wonach das Informations- und Datenschutzgesetz⁷⁹ (in § 43 ist noch der alte Gesetzstitel "Gesetz über den Schutz von Personendaten") zur Anwendung kommt, soweit das Polizeigesetz nicht eigene Regeln aufstellt, unnötig ist. Wenn also das Polizeigesetz eigene Regeln zum Datenschutz enthält, dann gehen diese dem Informations- und Datenschutzgesetz vor. Insbesondere nach der Aufnahme der Videoüberwachungsbestimmungen usw. könnte § 43 zum falschen Schluss verleiten, dass diese von der Anwendung des Informations- und Datenschutzgesetzes ausgenommen werden, ohne dass das Spezialgesetz eigene datenschutzrechtliche Regeln wie z.B. eigene Kontrollmechanismen etabliert.

§ 43a Zugriff auf das kantonale Personenregister

Absatz 1: Die Polizei Basel-Landschaft muss im Rahmen ihrer Arbeit immer wieder die Personalien und Verhältnisse von Personen abklären. Beispiele:

⁷⁹ SGS 162

- Anlässlich einer polizeilichen Anhaltung hat die Polizei Basel-Landschaft Zweifel bezüglich der Angaben, welche eine Person macht und möchte die Angaben nachprüfen
- Ein Betrunkener wird aufgefunden und soll nach Hause geführt werden. Anhand bruchstückhafter Angaben von Passanten und einer Verifizierung in den offiziellen Registern kann die Adresse für den Heimweg des Betroffenen ausfindig gemacht werden
- Ein Toter wird in einem Waldstück aufgefunden. Zur Information der Angehörigen muss die Polizei abklären, ob die betreffende Person verheiratet war, Kinder oder Eltern hat usw.
- Bei einem Grossbrand muss die Polizei wissen, wie viele Personen in der betreffenden Liegenschaft gemeldet sind. So weiss sie wie viele Personen evakuiert werden müssen.

Heute gelangt die Polizei Basel-Landschaft jeweils per Telefon oder in Papierform an die jeweilige Gemeinde, um eine Anfrage beim Einwohnerregister durchzuführen.

Mit der Schaffung des Anmelde- und Registergesetzes⁸⁰ und der dazugehörigen Verordnung⁸¹ ist das Einwohnerregisterwesen einheitlich geregelt. Dort ist auch ein "Kantonales Personenregister" vorgesehen, in welchem die Daten der Einwohnerregister, die Personalien der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Niederlassung oder Aufenthalt ausserhalb des Kantons sowie die Grundangaben (Name, Sitz, Adresse, Handelsregisternummer) über juristische Personen mit Grundeigentum im Kanton BL verzeichnet sind⁸². Das Informations- und Datenschutzgesetz⁸³ sieht in § 18⁸⁴ (für "gewöhnliche" Personendaten wie zum Beispiel Name, Vorname, Geburtsdatum) und § 19⁸⁵ (für "besondere" Personendaten wie zum Beispiel familienrechtliche Beziehungen) vor, dass für die Bekanntgabe von Personendaten - wozu auch Online-Abfragen zählen - eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist (§ 18 Absatz 1 Buchstabe a sowie § 19 Absatz 1 Buchstabe a Informations- und Datenschutzgesetz). Bei Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesgrundlage könnte sich die Polizei Basel-Landschaft zwar auch auf § 18 Absatz 1 Buchstabe b und § 19 Absatz 1 Buchstabe b Informations- und Daten-

⁸⁰ SGS 111

⁸¹ SGS 111.11

⁸² § 10 Anmelde- und Registergesetz (ARG), SGS 111

⁸³ SGS 162

⁸⁴ **§ 18 Informations- und Datenschutzgesetz, SGS 162**

§ 18 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- a. eine gesetzliche Grundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn die gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht.

⁸⁵ **§ 19 Informations- und Datenschutzgesetz, SGS 162**

§ 19 Bekanntgabe von besonderen Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen besondere Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

schutzgesetz abstützen. Da aber § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 bei Online-Abfragen eine gesetzliche Grundlage fordern und zur Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten wird in § 43a nun der Zugriff ausdrücklich geregelt. Damit kann die Polizei Basel-Landschaft ihre bisher auf dem Papier- und Telefonweg vollzogenen Anfragen neu in elektronischer Form durchführen.

Absatz 2: Das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)⁸⁶ sieht in § 14 Absatz 3 vor: "Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigungen im Einzelnen fest.". Der Regierungsrat wird also - derzeit wurde der in § 12 der Anmeldungs- und Registerverordnung⁸⁷ erwähnte Anhang noch nicht erlassen - die Details der Abfrageberechtigungen festlegen, d.h. bestimmen *welche Abteilungen* innerhalb der Polizei BL die Zugriffsrechte gemäss § 43a haben.

§ 44 Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Einsicht

Das neue Informations- und Datenschutzgesetz sieht in § 23 und § 27 inhaltlich gleiche - leicht anders formulierte - Bestimmungen über Auskunft und Einsicht (neue Terminologie: "Informationszugang"). Der Paragraph kann daher ersatzlos aufgehoben werden, die Regelung des gleichen Inhalts mit anderen Worten in zwei Gesetzen ist nicht zweckdienlich.

Bestimmung im geltenden Polizeigesetz	Neue Bestimmung im Informations- und Datenschutzgesetz (SGS 162)
<p>§ 44 Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Einsicht</p> <p>¹ Auskunft und Einsicht dürfen nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit es wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden Interesses einer Drittperson erforderlich ist.</p> <p>² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.</p>	<p>§ 23 Zugang zu Informationen</p> <p>¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.</p> <p>§ 27 Verweigerung oder Aufschub</p> <p>¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen stehen.</p> <p>² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information</p> <p>a. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder (...)</p> <p>e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.</p> <p>³ Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt oder</p> <p>b. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt oder</p> <p>c. die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.</p> <p>(...)</p>

⁸⁶ SR 111

⁸⁷ SR 111.11

§ 45 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

§ 45b-45e Vorbemerkungen

Derzeit ist die Videoüberwachung von öffentlichen Orten ohne konkreten Anhaltspunkt in unserem Kanton nicht geregelt. Einzelne Gemeinden haben für kommunale Anlagen eigene formell-gesetzliche Videoüberwachungsreglemente geschaffen. Im Zusammenhang mit dem Übergang der Sekundarschulbauten von den Gemeinden an den Kanton hat sich gezeigt, dass zum Teil für die Aussenräume Überwachungsanlagen in Betrieb stehen. Durch den Wechsel des Eigentums an den Schulhäusern gehen auch die Überwachungsanlagen in die Verantwortung des Kantons über. Für den Weiterbetrieb der Videoüberwachung bei Schulhäusern - aber nicht nur - drängt sich daher eine Regelung durch den Kanton auf.

Die Regelung auf Kantonebene soll auch die formell-gesetzliche Grundlage für den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen der Gemeinden darstellen und die verschiedenen Gemeinde-Videoüberwachungsreglemente ersetzen. Die Reglemente der Gemeinden lehnen sich bereits heute an das von der kantonalen Datenschutzstelle erarbeitete Musterreglement an. Eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für die Videoüberwachung der Gemeinden schafft Klarheit und spart Ressourcen.

Separat geregelt ist die Installation von Überwachungsgeräten bei häuslicher Gewalt⁸⁸ sowie das planmässige Beobachten von Personen oder Personenkreisen (Observation) durch die Polizei⁸⁹ und die Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen, Kundgebungen usw. im öffentlichen Raum (§ 45b).

Führen Private auf eigene Veranlassung und auf ihrem Grundstück eine Videoüberwachung durch, so ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) anwendbar. Der Kanton ist hier nicht zuständig.

§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums

In verschiedenen polizeilichen Situationen sind Videoaufzeichnungen unabdingbar, um die Schuld oder auch die Unschuld von Personen bezüglich strafbarer Handlungen zu beweisen. So kann es anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Harassenlauf) und Kundgebungen zu verworrenen Szenen mit Gewaltanwendung kommen. Im Weite-

⁸⁸ § 26a Absatz 4 Polizeigesetz (SGS 700):

§ 26a Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt

⁴ Die Polizei kann die Einhaltung der Wegweisung kontrollieren. Zur Kontrolle der Wegweisung können auch technische Überwachungsgeräte einschliesslich deren festen Verbindung mit der zu überwachenden Person eingesetzt werden.

⁸⁹ vergleiche Artikel 282 und 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0)

ren sind Videoaufzeichnungen von Drogenszenen zur Beweissicherungen wichtig. Im Strassenverkehr setzt die Polizei Basel-Landschaft (zivil aussehende) Fahrzeuge ein, welche mit Videokameras ausgerüstet sind, um bei groben Verkehrsregelverletzungen (Rechts überholen, Befahren von Sperrflächen usw.) Aufnahmen zu machen. Diese Videoaufzeichnungen kann sie dem Verkehrsteilnehmenden vorführen (präventiver Effekt) und in einem allfälligen Strafverfahren verwenden.

Das Polizeigesetz sieht heute keine ausdrückliche Regelung für solche Aufzeichnungen vor. Dies im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen (z.B. Basel-Stadt⁹⁰, Bern⁹¹, Aargau⁹², Zürich⁹³ usw.). Die vorgeschlagene Formulierung entspricht weitgehend derjenigen des Kantons Zürich. Zusätzlich ist sie - gleich wie BS, AG und BE - mit der Einschränkung versehen, dass die Videoaufzeichnungen nur gemacht werden dürfen, wenn Grund zur Annahme besteht, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen und Sachen kommen. Die Formulierung "...allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte ..." stimmt mit der Formulierung von § 45d Absatz 1 überein und deckt sowohl Orte ab, die für jedermann zugänglich sind (z.B. Strasse) und auch solche Orte, die zwar öffentlich sind, aber nicht für jedermann zugänglich sind (z.B. Sportplatz).

§ 45b ist eine eigenständige Bestimmung für die Videoüberwachung der Polizei Basel-Landschaft aus konkretem Anlass zur Beweissicherung an zeitlich begrenzten Anlässen (Videoaufzeichnung einer Kundgebung durch ein bekanntermassen gewalttätige Organisation) oder für örtlich ständig wechselnde Überwachungsbereiche (Drogenszene). Sie ist daher von den § 45d klar zu unterscheiden.

⁹⁰ **§ 58 Polizeigesetz Basel-Stadt**

§ 58 Bild- und Tonaufnahmen zur Beweissicherung

¹ Die Kantonspolizei kann aus Gründen der Beweissicherung Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung aufnehmen, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden.

² Sie vernichtet, unter Vorbehalt von § 59 [Aufbewahrung zu Dokumentations- und Schulungszwecken], die Aufnahmen sobald feststeht, dass sie diese zur Strafverfolgung nicht mehr benötigt werden.

⁹¹ **§ 36 Polizeigesetz Aargau**

§ 36 Überwachung bei öffentlichen Veranstaltungen

¹ Die Polizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten und diese sowie deren Äusserungen aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

² Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Sie dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn Delikte Begangen worden sind, und sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

⁹² **Artikel 51 Polizeigesetz Bern**

Artikel 51 Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Massenveranstaltungen

¹ Die Kantonspolizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen und Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträgern aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen oder Sachen kommen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. [vgl. Dazu die Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung, VidV), BGS 551.332]

⁹³ **§ 32 Polizeigesetz Kanton Zürich**

§ 32 Überwachung

Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten offen oder verdeckt überwachen und soweit notwendig Bild- und Tonaufnahmen machen.*

§ 45c Nicht personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums

Erfolgt die Überwachung nicht personenbezogen, sind also auf den Aufnahmen keine Personen erkennbar und auch nicht bestimmbar (z.B. via Autonummern), so liegt kein Eingriff in die von der Bundesverfassung und der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) geschützte Privatsphäre vor. Beispiele: Auf die Landschaft gerichtete Wetter-Webcams, Kameras zur Verkehrsflussüberwachung auf einer Strasse oder in einem Tunnel.

§ 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums

Absatz 1: Das Polizeigesetz stellt die formell-gesetzliche Grundlage für die Überwachung öffentlicher Orte durch den Staat dar. Jede einzelne Videoanlage muss bewilligt werden. Unter "Videoanlage" sind die Überwachungseinrichtungen des im Betriebsreglement definierten Überwachungs-Rayons zu verstehen. Auf kantonaler Ebene sind die Direktionen, die Landeskantlei oder das Kantonsgericht für die Anordnung einer Videoüberwachung zuständig, auf kommunaler Ebene soll die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat aus Gründen der demokratischen Legitimation ein Reglement beschliessen. Bei selbständigen Verwaltungsbetrieben (vergleiche § 80 Kantonsverfassung⁹⁴) ist dieser Betrieb respektive sind seine Organe für die Anordnung zuständig. Die jeweilige Behörde ist auf ihren jeweiligen Verantwortungsbereich beschränkt. So darf beispielsweise das Kantonsgericht Anlagen zum Schutz der Gerichtsgebäude und des Parkplatzes anordnen, während bei den Gemeinden die Gemeindenstrassen, Plätze, Unterführungen usw. in Frage kommen.

Unter den Begriff "Öffentlicher Ort" fallen Parkhäuser, öffentliche Wege und Plätze, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude, Abfallsammelstellen usw. Dabei ist unerheblich, ob der Ort allgemein zugänglich ist (z.B. Glassammelstelle) oder nicht (z.B. Schulhaus).

Unter dem Begriff "personenbezogen" sind alle Videokameras zu verstehen, auf deren Bilder Personen erkennbar sind oder bestimmbar sind (z.B. Autonummer).

Absatz 2: Die Videoüberwachung öffentlicher Orte stellt eine Einschränkung der von der Bundesverfassung und der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) garantierten Grundrechte dar. Die Überwachung öffentlichen Raumes und die Aufbewahrung von entsprechenden Bild- und Tonaufnahmen berührt die Grundrechte der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre gemäss Artikel 10 und 13 Absatz 2 der Bun-

⁹⁴ § 80 Kantonsverfassung (SGS 100):

§ 80 Andere Träger öffentlicher Aufgaben

¹ Durch Gesetz können selbständige Verwaltungsbetriebe gebildet werden.

² Der Kanton kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an Zweckverbänden sowie an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Institutionen beteiligen.

³ Er kann Verwaltungsaufgaben selbständigen Verwaltungsbetrieben, Gemeinden, interkantonalen und interkommunalen Organisationen, gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sowie privatrechtlichen Organisationen übertragen.

⁴ Der Rechtsschutz der Bürger und die Aufsicht durch Landrat und Regierungsrat müssen in jedem Fall sichergestellt sein.

desverfassung⁹⁵ und Artikel 8 Ziffer 1 EMRK⁹⁶ (vergleiche dazu BGE 133 I 77 E. 3, BGE 136 I 87 E. 8). Jede Einschränkung von Grundrechten muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Die anordnenden Behörden (Direktionen, Kantonsgericht, Gemeinderäte usw.) müssen diese Kriterien regelmässig überprüfen (z.B. jährlich). Geeignet ist die Videoüberwachung, wenn mit ihr der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Erforderlich ist eine Videoüberwachung, wenn der angestrebte Zweck nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann (z.B. bessere Beleuchtung, Absperrungen, Zutrittsverbote, Patrouillen usw.). Das Kriterium der Verhältnismässigkeit verlangt, dass ein öffentliches Interesse am Eingriff (Schutz vor Vandalismus, sexueller Belästigung, Gewalt usw.) gegenüber dem privaten Interesse (Schutz der Privatsphäre) überwiegt.

Die Videoüberwachung öffentlicher Orte darf nur zur Verhinderung von Straftaten eingesetzt werden und zwar einerseits präventiv zur Verhinderung von Straftaten im überwachten Gebiet und andererseits zur Sicherung von Beweismitteln für die Strafverfolgung.

Absatz 3: Die Modalitäten für Videoüberwachungsanlagen lassen sich nicht generell regeln. Vielmehr muss jeder Einzelfall geprüft werden, denn nur so kann die Grundrechtseinschränkung möglichst gering gehalten werden. So wäre es beispielsweise unverhältnismässig - d.h. die Grundrechtseinschränkung nicht gerechtfertigt -, wenn die Videoaufzeichnungen der Überwachungskamera bei einer Glassammelstelle 100 Tage aufbewahrt würden.

Buchstabe a: Als Zweckumschreibung kommen beispielsweise in Frage: Wahrung des Hausrechts, Verhinderung von Einbrüchen, Verhinderung und Ahndung von wesentlichen Verunreinigungen/wildes Deponieren von Abfall, Vandalismus, Sprayereien, Straftaten gegen Sachen, Straftaten gegen Leib und Leben

Buchstabe c: Die Videoüberwachung kann beispielsweise auf die Nachtstunden oder auf die Dauer einer Veranstaltung limitiert werden.

⁹⁵ **Artikel 10 der Bundesverfassung (SR 101):**

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Artikel 13 der Bundesverfassung (SR 101):

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

⁹⁶ **Artikel 8 EMRK (SR 0.101):**

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Buchstabe e: Die Öffentlichkeit ist auf die Videoüberwachung aufmerksam zu machen. Dies kann beispielsweise mit Hinweistafeln am überwachten Ort geschehen. Je nach Einzelfall ist die Aufnahme von Detailinformationen (überwachtes Gebiet, Einschaltzeiten, Erkennbarkeit von Personen, Zweck der Videoüberwachung, für die Videoüberwachung und Datenbearbeitung verantwortliche Stelle, Dauer der Datenspeicherung usw.) zu prüfen.

§ 45e Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen

Absatz 1: Die Weitergabe der Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke ist auf die Strafverfolgungsbehörden beschränkt. Dies sind gemäss Artikel 12 der Schweizerischen Strafprozessordnung die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Übertretungsstrafbehörden. Auf eine Ausweitung auf zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren wurde aus datenschutzrechtlichen Bedenken verzichtet. Eine Ausnahme bilden zivilrechtliche Verfahren, die ihren Ursprung in einer Straftat haben. Das Opfer einer Straftat soll die Videodaten im Zivilverfahren verwenden können, um seinen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung, medizinische Hilfsmittel usw. durchzusetzen.

Absatz 2: Für die Herausgabe von Daten als Beweismittel, die Information der betreffenden Person und die Aufbewahrung sind in erster Linie die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) anwendbar. Die Beweismittel sind in Artikel 139 ff. StPO geregelt, die Information der betreffenden Person und die Aufbewahrung in den Artikeln 95-103 StPO. Die Schweizerische Strafprozessordnung ist auf Grund von § 2 des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) auch für Verfahren betreffend das kantonale Strafrecht anwendbar⁹⁷. Auch das Übertretungsstrafverfahren ist in der StPO geregelt⁹⁸. In einigen Bereichen bestehen spezielle strafprozessuale Vorschriften (z.B. im Steuerrecht).

Absatz 3: Für die Regelung der Dauer der Aufbewahrung von Daten aus Videoüberwachungsanlagen sind verschiedene Fristen denkbar. Während aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden und der Betroffenen von Straftaten möglichst lange Aufbewahrungsfristen angezeigt sind, sind sie aus datenschutzrechtlicher Sicht möglichst kurz zu halten. In Lehre und Praxis werden Fristen von 24 Stunden bis zu einer Anlehnung der Aufbewahrungsfristen an die strafrechtliche Verjährung vertreten. Das Bundesgericht befasste sich in jüngerer Zeit in zwei Entscheiden mit der Aufbewahrungsfrist von Daten aus Videoüberwachung. In BGE 133 I 77 wurde eine Bestimmung der Stadt St.

⁹⁷ § 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) gemäss Landratsvorlage 2008-148:

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ die Bestimmungen der StPO [Schweizerische Strafprozessordnung] gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

⁹⁸ Artikel 357 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Art. 357

¹ Die zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen eingesetzten Verwaltungsbehörden haben die Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren.

³ Ist der Übertretungstatbestand nicht erfüllt, so stellt die Übertretungsstrafbehörde das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein.

⁴ Ist der zu beurteilende Sachverhalt nach Auffassung der Übertretungsstrafbehörde als Verbrechen oder Vergehen strafbar, so überweist sie den Fall der Staatsanwaltschaft.

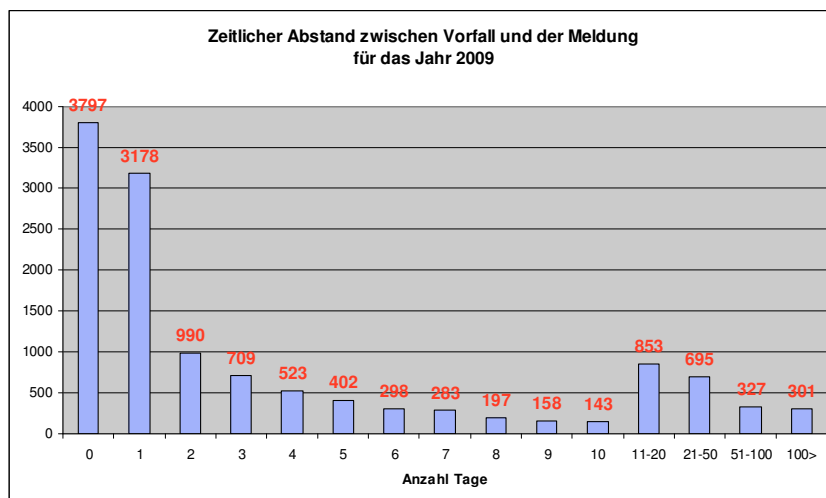
Gallen als zulässig qualifiziert, welche - pauschal - eine Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen vorsah. Das Bundesgericht führte im Wesentlichen aus, dass die Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung während 100 Tagen eine präventive Massnahme zur Verhütung von Straftaten darstelle. Dadurch würden Beweise sichergestellt und so eine effiziente Aufdeckung von Straftaten ermöglicht. Mit dem damit verbundenen Abschreckungseffekt solle im Dienste der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Gewährleistung der Sicherheit von Benützern öffentlicher Strassen und Plätze allfälligen Straftaten begegnet werden. Bei Straftaten auf öffentlichem Grund - an abgelegenen Orten, zu nächtlicher Stunde oder aber auch an stark frequentierten Stellen - seien solche Aufzeichnungen häufig das einzig aussagekräftige Beweismaterial. (...) Bei der Aufbewahrungsfristbemessung sei den persönlichen Verhältnissen der von Straftaten betroffenen Personen Rechnung zu tragen. *Es sei nachvollziehbar, dass zum Beispiel bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität oder gegen Jugendliche aus Furcht [Anmerkung: Furcht vor Repressalien durch den Straftäter oder die Straftäterin oder dessen / deren Umfeld] oder Scham oder mannigfaltigen anderen Gründen mit einer Anzeige oder einem Strafantrag eine gewisse Zeit zugewartet werde.* Die Daten sollten daher nicht vorschnell gelöscht werden. Es solle auch besonders gefährdeten Gruppen trotz anfänglicher Skepsis vor einem Verfahren eine Strafverfolgung zugestanden werden. Das Bundesgericht stellte aus diesen Gründen fest, dass die Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen bundesverfassungs- und EMRK-konform sei. In einem weiteren Entscheid hatte das Bundesgericht eine Bestimmung des Polizeigesetzes des Kantons Zürich zu beurteilen, welche eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr vorsah (BGE 136 I 87). Das Bundesgericht hob diese Bestimmung auf. Die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr sei - jedenfalls in der nicht differenzierenden Formulierung des Polizeigesetzes des Kantons Zürich - unverhältnismässig. Es dürfe auch von besonderen Personengruppen erwartet werden, dass sie Strafverfahren innert nützlicher Frist in die Wege leiten und nicht ein ganzes Jahr zuwarten würden. Gleiches könne von den Behörden verlangt werden, wenn sie auf die Aufzeichnungen zurückgreifen wollen.

Im Kanton Basel-Landschaft zeigt die Statistik der Anzeigen folgendes Bild:

Jahr 2009

Anzahl Tage nach dem Vorfall	Anzahl Anzeigen	Bemerkung
0	3797	am gleichen Tag den Vorfall gemeldet
1	3178	1 Tag nach dem Vorfall gemeldet
2	990	2 Tage nach dem Vorfall gemeldet
3	709	usw.
4	523	
5	402	
6	298	
7	283	
8	197	
9	158	
10	143	
11-20	853	zwischen dem 11. und 20. Tag nach dem Vorfall gemeldet

21-50	695	zwischen dem 21. und 50. Tag nach dem Vorfall gemeldet
51-100	327	usw.
100>	301	



20.8 Prozent der Anzeigen erfolgen also erst mehr als eine Woche nach dem Vorfall. 2.34 Prozent der Anzeigenden warten mehr als 100 Tage nach dem Vorfall bis sie sich bei der Polizei melden.

Auf Grund dieser Statistik und der Bundesgerichtspraxis sieht der Revisionsentwurf folgende differenzierte Regelung für die Aufbewahrungsfristen vor:

- Bei Bagatelldelikten ist eine lange Aufbewahrungsfrist nicht gerechtfertigt, da der Eingriff in die Grundrechte nicht verhältnismässig wäre (Abfallsünden bei der Glassammelstelle). Bei Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen (z.B. Vandalismus und Sprayereien an Schulhäusern) ist der Schaden auf Grund der Straftat sofort ersichtlich und es kann den Betroffenen (z.B. der Schulleitung) zugemutet werden, rasch Anzeige zu erstatten. Es gibt keinen Grund, hier mit einer Anzeige zuzuwarten.
- Die Frist von 14 Tagen deckt auch "Feiertagsbrücken" ab. Wird also ein Schulhaus am Abend des Beginns der Weihnachtsferien, am Freitag, 21. Dezember versprayed (oder eine Glassammelstelle verwüstet), so wird dies feiertagsbedingt frühestens am Donnerstag 3. Januar entdeckt. Bei sofortiger Meldung an die Strafverfolgungsbehörden reicht dies gerade noch, um das Videoband als Beweismittel sicherzustellen.
- Bei Verbrechen und Vergehen⁹⁹ ist die vom Bundesgericht geprüfte 100-Tage-Regelung angezeigt. Beispiele: Schwere Körperverletzungen, Delikte gegen die sexuelle Integrität wie Vergewaltigung usw.

⁹⁹ **Artikel 10 Strafgesetzbuch (SR 311.0)**

Art. 10

Verbrechen und Vergehen.

Begriff

¹ Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind.

² Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

³ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

- Scham bei Sexualdelikten oder Furcht vor Repressalien bei Gewaltdelikten können dazu führen, dass solche Delikte erst nach Monaten angezeigt werden. Es sind in der Praxis leider gerade gravierende Straftaten, welche erst sehr spät angezeigt werden.
- Unter die längere Frist fällt auch die Sachbeschädigung an Privaten Einrichtungen, da es bei Privaten - im Gegensatz zum Schulhausabwart der eine Anzeige wegen einer versprayten Wand einreicht - Opfergruppen gibt, die sich vor einer Anzeige fürchten müssen (z.B. Schutzgelderpresser schlägt einem Ladenbesitzer zur Einschüchterung die Schaufensterscheibe ein und droht ihm im Falle einer Anzeige mit Gewalt)
- Bei gemischter Nutzung gemäss Buchstaben a und b gilt die längere Aufbewahrungsfrist. Es finden jedoch keine Auswertungen für die Delikte gemäss Buchstabe a statt.
- Friststillstand bei polizeilichen Ermittlungen: Die Polizei Basel-Landschaft nimmt auf Grund eines Hinweises des Anlagenbetreibers oder eines dritten Anzeigerstatters oder auf Grund von eigenen Feststellungen Ermittlungen auf¹⁰⁰. Sie klärt den Sachverhalt ab, stellt Spuren und Beweise sicher, wertet diese aus, ermittelt geschädigte und tatverdächtige Personen und befragt diese, fahndet nach Personen usw. Diese Arbeiten können Wochen oder Monate dauern. Anschliessend informiert die Polizei die Staatsanwaltschaft, welche dann auf Grund der Erkenntnisse über eine Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz¹⁰¹ entscheidet. Buchstabe d stellt sicher, dass die Videosequenzen zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelöscht sind, denn oft dürften zwischen der aufgezeichneten Straftat und der Beschlagnahmeverfügung schon mehr als 7 respektive 100 Tage verstreichen.

§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

Technisch besteht heute die Möglichkeit, die Kontrollschilder von Fahrzeugen innert Bruchteilen einer Sekunde mit einer Videokamera zu filmen, das Kontrollschild auszullesen, mit einer Fahndungsdatenbank abzugleichen und bei Übereinstimmung mit einem Datenbankeintrag einen Alarm auszulösen. Diese Geräte können mobil oder stationär eingesetzt werden. Es gibt Gerätetypen, welche man an "Blitzkästen" (Geschwindigkeits- oder Rotlichtradaranlagen) anhängen, in Polizeifahrzeugen montieren oder abgesetzt betreiben kann. Diese Anlagen werden in anderen Kantonen schon seit vielen Jahren mit Erfolg eingesetzt. Eine umfassende Erfolgsstatistik liegt nicht vor, jedoch wird von einzelnen Anlagen mit einem Verkehrsaufkommen von 10'000 Fahrzeugen mit durchschnittlich zwei Ripol-Alarmen pro Tag berichtet.

Im Prinzip machen die Geräte nichts anderes, als die Polizei Basel-Landschaft schon bisher machen kann: Sie nehmen etwas wahr und vergleichen dies mit Listen und Registern. Der Unterschied liegt in der vervielfachten Leistungskapazität. Angesichts der Elektronisierung sowie der damit verbundenen Möglichkeit zur lückenlosen Erfassung

¹⁰⁰ vergleiche Artikel 306 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312.0

¹⁰¹ vergleiche Artikel 265ff der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312.0

und der neuartigen Reichweite ist den datenschutzrechtlichen Aspekten besondere Beachtung zu schenken¹⁰²:

- Führt der Abgleich des Kontrollschildes mit den Datenbanken zu keinem Treffer, so sind die Daten unverzüglich zu löschen
- Da die Videoüberwachung einen Eingriff in die Grundrechte bedeutet, bedarf der Eingriff einer gesetzlichen Grundlage, muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig (geeignet, erforderlich, zumutbar) sein
- Im Gesetz muss klar definiert werden, mit welchen Fahndungsdaten die Kontrollschilddaten abgeglichen werden sollen

Absatz 1 bildet die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Videokameras, welche die Kontrollschilder auslesen können.

Absatz 2 schränkt den Anwendungsbereich der Einsatzmöglichkeiten der automatischen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungsgeräte auf polizeiliche Bereiche ein. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass gestohlene Fahrzeuge oder im Zusammenhang mit Raubüberfällen verwendete Fahrzeuge usw. ermittelt werden. Daher sieht Buchstabe a die Möglichkeit des Abgleichs mit Personen- und Sachfahndungsregistern vor. Der Klammervermerk verweist auf die bundesrechtlich geregelte RIPOL-Datenbank sowie auf die internationale SIS-Datenbank. Im Weiteren besteht ein öffentliches Interesse, Personen zu ermitteln, welche trotz einem entzogenen Führerausweis, Lernfahrausweis oder Fahrlehrerausweis mit ihrem Motorfahrzeug am Verkehr teilnehmen (Buchstabe b). Um diesen Abgleich vornehmen zu können, kann die Polizei Basel-Landschaft aus dem *personenbezogenen* Administrativmassnahmenregister "ADMAS"¹⁰³ oder dem Fahrberechtigungsregister "FABER"¹⁰⁴ mit Hilfe des Registers der Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten "MOFIS"¹⁰⁵ eine *fahrzeugbezogene* Liste der auf die betreffenden Personen immatrikulierten Fahrzeuge erstellen und diese Liste dann im automatischen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem zu hinterlegen. Um stets über eine aktuelle Liste zu verfügen, muss diese Liste selbstverständlich regelmässig erneuert werden.

In Buchstabe c wird eine Grundlage geschaffen, damit die Polizei Basel-Landschaft die Scanner ganz gezielt für die Fahndungsarbeit einsetzen kann. Beispiele:

- Einsatz in Quartieren mit gehäuften Einbrüchen
- Wird der Polizei beispielsweise zugetragen, dass Herr X trotz entzogenem Führerausweis immer wieder von seinem Wohnort aus mit dem Auto unterwegs ist, so kann sie in der Nähe seines Hauses ein entsprechendes Gerät aufstellen.
- Ein weiteres Einsatzbeispiel ist die beobachtende Fahndung, mit dem Ziel, an Informationen im kriminellen Milieu zu gelangen um einen Hinweis auf eine

¹⁰² vergleiche auch das Urteil 120,378 des Bundesverfassungsgerichts Deutschland vom 11. März 2008 betreffend das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz. Abrufbar unter: <http://lexetius.com/2008,290>

¹⁰³ vergleiche ADMAS-Register-Verordnung, SR 741.55

¹⁰⁴ vergleiche Verordnung über das Fahrberechtigungsregister, SR 741.53

¹⁰⁵ vergleiche MOFIS-Register-Verordnung, SR 741.57

mögliche Straftat zu verifizieren. Bei Erhärtung der Informationen sind die Massnahmen der Schweizerischen Strafprozessordnung einzuleiten.

Absatz 3 stellt sicher, dass sämtliche nicht benötigte Daten sofort gelöscht werden. Nur dann, wenn sie für ein entsprechendes Straf- oder Verwaltungsverfahren (Strafverfahren wegen Autodiebstahl, Strafverfahren wegen Raubüberfall gegen die auf Grund des Fahrzeugkennzeichens ausfindig gemachten Fahrzeuglenkenden, Administrativverfahren gegen denjenigen, der ohne Führerausweis am Verkehr teilnahm) benötigt werden, dürfen die Daten aufbewahrt werden. In diesen Fällen gelten die Datenaufzeichnungen als Verwaltungs- respektive Strafakten und teilen das gleiche Schicksal wie die übrigen Papierakten, insbesondere auch hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer.

§ 45g Nationaler Polizeiindex

Im Rahmen der des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) wurde die formell-gesetzliche Grundlage für den Betrieb des elektronischen Informationssystems "Nationaler Polizeiindex" geschaffen. Artikel 17 BPI lautet wie folgt:

Art. 17 Nationaler Polizeiindex

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone den nationalen Polizeiindex (Index). Der Index informiert darüber, ob Daten zu einer bestimmten Person bearbeitet werden:

- a. in den Informationssystemen der kantonalen Polizeibehörden;
- b. im polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 9–14);
- c. im Automatisierten Polizeifahndungssystem (Art. 15);
- d. im N-SIS (Art. 16).

² Zweck des Indexes ist die Verbesserung der Suche nach Informationen über Personen und die Vereinfachung der Rechts- und Amtshilfe.

³ Der Index enthält die folgenden Informationen:

- a. die vollständige Identität der Person, deren Daten bearbeitet werden (insbesondere Name, Vorname, Alias, Allianzname(n), Name der Eltern, Geburtsort und -datum, Prozesskontrollnummer);
- b. Datum des Eintrags;
- c. Grund des Eintrags, wenn eine Person erkennungsdienstlich behandelt worden ist;
- d. die Angabe der Behörde, bei der nach den Grundsätzen der Rechts- und Amtshilfe um weitere Informationen über die Person ersucht werden kann;
- e. die Angabe des Informationssystems oder der Systemart, aus der die Daten stammen.

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

- a. die BKP;
- b. die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- c. der NDB;
- d. der Bundessicherheitsdienst;
- e. die Meldestelle für Geldwäscherei;
- f. die Polizeibehörden der Kantone;
- g. der mit der Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems betraute Dienst;
- h. das Bundesamt für Justiz, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981¹;
- i. das Grenzwachtkorps und die Zollfahndung;
- j die militärische Sicherheit;
- k. die Militärjustizbehörden;
- l. die Behörde, die nach Artikel 21 Absatz 1 BWIS² mit der Durchführung von Personensicherheitsprüfungen betraut ist.

⁵ Der Bundesrat ist ermächtigt, den Umfang des Zugriffs im Index für die Benutzenden nach Absatz 4 einzuschränken. Diese Einschränkung kann sowohl den Umfang der in Absatz 3 aufgeführten Daten wie auch die Systeme nach Absatz 1 betreffen.

⁶ Fedpol kann gestützt auf die Angaben der Dienststelle, die Urheberin der Information ist, die Daten zusammenführen, die der gleichen Person zugeordnet werden können.

⁷ Eine Person wird nur so lange im Index geführt, als sie in einem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme registriert ist. Der sie betreffende Eintrag wird automatisch gelöscht, wenn in keinem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme mehr Einträge über die Person vorhanden sind.

⁸ Die kantonalen Behörden entscheiden, ob sie ihr System an den Nationalen Polizeiindex anschliessen (Abs. 1 Bst. a) und welche ihrer Daten in diesem System erfasst werden. Im Falle eines Anschlusses müssen die Kantone:

- a. die vom Bund festgelegten Kriterien hinsichtlich der im Index zu verzeichnenden Deliktsarten beachten; und
- b. die vom Bund festgelegten technischen Standards für einen erleichterten Datenaustausch einhalten.

Mit der Schaffung dieses Systems hat der Bund ein Anliegen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren erfüllt. Das System dient der Effizienzsteigerung aller Schweizer Polizeibehörden. Bislang verfügten die Behörden online über keinerlei Informationen über die Arbeit der Polizei der Nachbarkantone. Um Auskünfte zu erlangen musste jede einzelne Behörde der fünfundzwanzig anderen Kantone sowie das Bundesamt für Polizei einzeln angefragt werden. Mit dem Polizeiindex wird eine Online-Plattform geschaffen, mit welcher die angeschlossenen Behörden rasch und einfach abklären können, ob eine Person bei einer kantonalen Polizeibehörde, in einem der verschiedenen Bundesregister oder bei ausländischen Polizeibehörden aktenkundig ist. Die Polizei kam bereits bisher zu diesen Informationen, nur mussten diese Informationen per Telefon und Fax einzeln abgefragt werden.

Artikel 17 Absatz 8 BPI sieht vor, dass die kantonalen Behörden frei über den Anschluss an den Nationalen Polizeiindex sowie darüber, welche ihrer Daten in dieses System bearbeitet werden entscheiden. Es macht Sinn, dass sich auch unser Kanton - nachdem er von den Daten der anderen profitiert - seine Daten zur Unterstützung der kantonsübergreifenden Polizeiarbeit zur Verfügung stellt. Dies erhöht die Erfolgschancen der Ermittlerinnen und Ermittler in der Kriminalitätsbekämpfung. Ausserdem werden diese Daten ohnehin bereits heute per Fax und Telefon zur Verfügung gestellt.

F^{bis}. Vermisstensuche

Im zusätzlichen Ordnungsabschnitt "F^{bis} Vermisstensuche" wird neu die Zuständigkeit für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren geregelt, wenn eine vermisste Person gesucht wird.

§ 45h Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche

Absatz 1: Artikel 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁰⁶ sieht vor, dass die Mobilfunktechnologie auch für die Suche nach vermissten Personen ausserhalb eines Strafverfahrens genutzt werden kann¹⁰⁷.

¹⁰⁶ **Artikel 37 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1)**

Art. 37

¹ Ausserhalb von Strafverfahren kann eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet werden, um eine vermisste Person zu finden. Dabei dürfen auch Daten unbeteiligter Dritter eingesehen werden.

² Als vermisst gilt eine Person:

a. deren Aufenthalt die Polizei als unbekannt festgestellt hat; und

b. bei der dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 274–279 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sinngemäss.

⁴ Die Kantone bezeichnen die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz. Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch eine richterliche Behörde.

¹⁰⁷ **Geplant ist eine Totalrevision des BÜPF (vgl. Bundesblatt BBl 2010 3445). Dort werden die bisherigen Artikel 3a, 6 Buchstabe d und 9 Absatz 1^{bis} in einem neuen Artikel 27 zusammengefasst:**

6. Abschnitt: Überwachung ausserhalb von Strafverfahren
Art. 27 Notsuche

In der Botschaft des Bundesrats zur ursprünglichen Einführung dieser Bestimmung¹⁰⁸ wird Gesetzesbestimmung Folgendes ausgeführt:

"Entsprechend dem erweiterten Geltungsbereich sollen diejenigen Anwendungsfälle umschrieben werden, in denen ausserhalb von Strafverfahren in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen werden kann. Entsprechend dem Zweck der Regelung wird nur der Fernmeldeverkehr erfasst. Nach der Begriffsumschreibung in der Botschaft zum BÜPF vom 1. Juli 1998 fällt unter den Begriff der «Verkehrs- und Rechnungsdaten», wie er bereits in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b verwendet wird, «bei mobilen Anlagen auch der Ort, von welchem aus die Verbindungsaufnahme stattgefunden hat» (a.a.O., S. 19, Ziff. 212.11).

Die Polizei soll einbezogen werden zur Feststellung, ob eine Person vermisst wird, da sie über die notwendige personelle und technische Infrastruktur für Nachforschungen verfügt. Um einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis zu rechtfertigen, wird weiter vorausgesetzt, dass die vermisste Person auf Grund objektiver Anhaltspunkte in ernsthafter und unmittelbarer Gefahr vermutet wird. Es sollen nur Fälle akuter Lebensgefahr erfasst werden, und die Überwachung soll nur in begründeten Notfällen angeordnet werden. Für eine solche Gefährdung müssen eindeutige, nach aussen sichtbare Anzeichen vorliegen, wie z.B. ein Verschwinden in besonders gefährlichen Situationen oder bestehende Suizidgefahr. Ziel der Suche muss immer die Rettung der vermissten Person sein. Die Anwendung dieses Artikels darf insbesondere nicht zur Umgehung der strengeren Voraussetzungen für eine Überwachung im Rahmen von Strafverfahren führen. Das Fernmeldegeheimnis ist in Artikel 13 der Bundesverfassung als Grundrecht verankert. Entsprechend hoch müssen die Anforderungen für Eingriffe besonders dann sein, wenn die Privatsphäre unbeteiligter Dritter von der Überwachung betroffen ist. Die Verfassung setzt für jede Einschränkung von Grundrechten Verhältnismässigkeit voraus."

In der Praxis befasst sich die Polizei Basel-Landschaft mit entsprechenden Suchaktionen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren erfolgen. Daher ist es sachgerecht, die Zuständigkeit für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche ausserhalb eines Strafverfahrens der Polizei BL zuzuweisen. Im Interesse der vermissten Person ist möglichst jeder Zeitverlust zu vermeiden, da ihr Leben oder ihre Gesundheit gefährdet sein könnte. Diese Zuständigkeitsordnung kennen auch viele andere Kantone wie etwa Bern, Solothurn, Schaffhausen, Schwyz, oder St. Gallen.

Absatz 2: Das Bundesrecht sieht vor, dass die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche genehmigt werden muss¹⁰⁹. Sinn und Zweck dieser Genehmigung ist eine Schutzfunktion gegenüber zu häufigen Eingriffen

⁷ Ausserhalb von Strafverfahren kann eine auf Teilnehmeridentifikation, Verkehrsdaten und Standortidentifikation beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet werden, um eine vermisste Person zu finden. Dabei dürfen, wenn erforderlich, auch Daten unbeteiligter Dritter eingesehen werden.

Als vermisst gilt eine Person:

a. deren Aufenthalt die Polizei als unbekannt festgestellt hat; und

b. bei der dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.

¹⁰⁸ vgl. Botschaft des Bundesrats vom 12. November 2003 zur Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG), Bundesblatt 2003, S. 7994

¹⁰⁹ Artikel 3 Absatz 4 BÜPF: "Die Kantone bezeichnen die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz."

in die Privatsphäre durch die Überwachungen. Die Interessenlage ist ähnlich wie bei den Überwachungen im Rahmen eines Strafverfahrens, wo die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht erforderlich ist¹¹⁰. Es erscheint daher als gerechtfertigt, dass auch die Vermisstenfälle durch das gleiche Gericht beurteilt werden. Angesichts der Dringlichkeit (Vermisste befinden sich in Lebensgefahr) und der Tatsache, dass die Überwachung - im Gegensatz zu den Überwachungen in Strafverfahren - *zu Gunsten* der Überwachten oder des Überwachten angeordnet wird, soll die Genehmigung *nachträglich* erfolgen¹¹¹.

Das Zwangsmassnahmengericht ist in seinen angestammten, in der Schweizerischen Strafprozessordnung definierten, Aufgaben im Bereich der Strafgerichtsbarkeit tätig. Die Suche nach vermissten Personen ist hingegen eine Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die Tätigkeit im Bereich der Vermisstensuche ist - wie der Titel im BÜPF bereits sagt - "ausserhalb von Strafverfahren". Das Zwangsmassnahmengericht übt in diesem Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Seit der Aufnahme des Zwangsmassnahmengerichts in den Katalog der im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätigen Gerichte in § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung steht der Übernahme von verwaltungsgerichtlichen Aufgaben durch das Zwangsmassnahmengericht nichts im Wege¹¹².

Absatz 3: Das Bundesrecht verlangt, dass die Kantone auch die Beschwerdeinstanz festlegen. Nächste höhere Instanz nach dem Zwangsmassnahmengericht ist das Kantonsgericht. Da das Zwangsmassnahmengericht üblicherweise im Bereich des Strafrechts tätig ist, wurde der Klarheit halber festgehalten, dass die Abteilung *Verfassungs- und Verwaltungsrecht* des Kantonsgerichts zuständig ist. Die Vermisstensuche findet ausserhalb eines Strafverfahrens statt, es handelt sich um eine klassische Polizeiaufgabe (Gefahrenabwehr) und damit um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit.

Die Verfahrensbestimmungen ergeben sich gestützt auf § 43 Absatz 2 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) aus § 43 ff. VPO. So sieht § 48 VPO eine 10-tägige Beschwerdefrist sowie die Schriftlichkeit der Beschwerde vor.

§ 46 Absatz 2

§ 46 regelt die Tätigkeit der Polizei im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes. Absatz 2 hält fest, dass die Polizei ausschliesslich auf Grund schriftlich erteilter Aufträge der zuständigen Bundesbehörden tätig werden darf. Demgegenüber sieht Artikel 12¹¹³ des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) vor, dass die Kantone dem Nachrichtendienst des Bundes *unaufgefordert* Meldung erstattet, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen.

¹¹⁰ Artikel 272 Absatz 1 StPO

¹¹¹ so auch die Regelung in Basel-Stadt, vgl. Ratschlag 09.0907.01

¹¹² vgl. Landratsvorlage 2010-177

¹¹³ **Artikel 12 BWIS, SR 120:**

Art. 12 Informationspflichten der Kantone

Die Kantone erstatten dem NDB unaufgefordert Meldung, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. Sie beschaffen zudem die Informationen, die sie aufgrund der allgemeinen Informationsaufträge (Art. 11) oder aufgrund von Aufträgen des NDB melden müssen.

Daraus ergibt sich, dass die kantonale Bestimmung von § 46 Absatz 2 auf Grund des Widerspruchs zum höherrangigen Bundesrecht (Artikel 12 BWIS) als obsolet aufzuheben ist.

§ 47 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

G^{bis}. Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft

Grundsätzlich sind die polizeilichen Kompetenzen bei der Polizei Basel-Landschaft angesiedelt. In einzelnen Bereichen haben aber auch Behörden ausserhalb der Polizeiorganisation polizeiliche Kompetenzen wie beispielsweise die Anhaltung und Durchsuchung von Personen und Sachen und die Anwendung von Zwang. Beispiele sind die Gefängnisse, die Jagdaufseher oder die Revierförster. Heute sind diese polizeilichen Befugnisse teils gar nicht (Gefängnisse) oder in Spezialgesetzen (Jagdgesetz, Waldgesetz) geregelt. Mit dem neuen Abschnitt G^{bis} sollen die Voraussetzungen für die Übertragung von polizeilichen Befugnissen und - soweit dies nicht direkt in Spezialgesetzen geschieht - auf Gesetzesstufe die Befugnisse der einzelnen Behörden klar geregelt werden.

§ 47a Allgemeines

Polizeiliche Kompetenzen beinhalten die Befugnis, erhebliche Eingriffe in die Grundrechte - insbesondere in die persönliche Freiheit - der Betroffenen vorzunehmen. Die Übertragung von polizeilichen Kompetenzen auf Personen oder Behörden ausserhalb der Polizei kann deshalb nur durch einen Erlass auf Gesetzesstufe erfolgen.

Mit § 47a wird auf die bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen verwiesen wie beispielsweise § 50 Jagdgesetz¹¹⁴ oder § 36 Waldgesetz¹¹⁵, wo die betreffenden Behörden gerichtspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

¹¹⁴ **§ 50 Jagdgesetz (SGS 520):**

"§ 50 Strafverfolgung

¹ *Kompetenzen der gerichtlichen Polizei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle, jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle sowie die gewählten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.*

² *Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten, allenfalls Einrichtungen und Fahrzeuge zu untersuchen und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen."*

¹¹⁵ **§ 36 Waldgesetz (SGS 570):**

" § 36 Widerhandlungen und Strafverfolgung

¹ *Wer diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.*

² *Die Revierförsterinnen und Revierförster, die Kreisforstingenieurinnen und Kreisforstingenieure sowie die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur haben polizeiliche Befugnisse. Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Waldrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen."*

§ 47b Personal im Gefängnis

Die Zwangsmittel der Mitarbeitenden in den Gefängnissen sind bisher nicht ausdrücklich geregelt, sondern leiten sich aus ihren Aufgaben im Rahmen der Strafprozessordnung (Untersuchungs- und Sicherheitshaft), des Strafgesetzbuches (Vollzug von Strafen und Massnahmen) und der kantonalen Organisationsbestimmungen ab. Selbstverständlich müssen sie zur Erfüllung ihres Auftrags befugt sein, einen fluchtwilligen Gefangenen festzuhalten, verdächtige Sachen zu durchsuchen oder im Extremfall (Schlägerei unter Gefangenen) entsprechend einzugreifen. Der neue § 47b hält dies nun klar fest.

§ 47c Gefangenentransport, Sitzungspolizei und weitere Aufgaben

Die Änderungen auf Grund der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung (Pflicht, Inhaftierte bereits nach 48 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht vorzuführen, vgl. Artikel 224 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹¹⁶) haben dazu geführt, dass die Gerichte deutlich mehr Haftverhandlungen durchführen müssen. Im Weiteren haben können diese Haftverhandlungen auf Grund der Anforderungen des Gerichtsbetriebs und den räumlichen Verhältnissen nicht mehr wie bisher im Gefängnis stattfinden, sondern müssen im Gerichtsgebäude durchgeführt werden.

Der Regierungsrat hat daher per 1. Januar 2011 den neuen § 5a in die Polizeiverordnung (SGS 700.11)¹¹⁷ eingefügt, wonach die Vorführung, Überwachung und Betreuung von Gefangenen sowie die Durchsetzung der sicherheitspolizeilichen Massnahmen Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen übertragen werden kann. Da die Sicherheitsaufgaben der betreffenden Mitarbeitenden polizeiliche Kompetenzen beinhalten, sind diese zurzeit operativ der Polizei Basel-Landschaft zugeordnet. Der Regierungsrat hat aber bereits bei der Schaffung von § 5a der Polizeiverordnung festgehalten, dass die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen zu einem späteren Zeitpunkt in das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (statt Polizei Basel-

¹¹⁶ **Artikel 224 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0)**

Artikel 224 Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft

¹ Die Staatsanwaltschaft befragt die beschuldigte Person unverzüglich und gibt ihr Gelegenheit, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. Sie erhebt unverzüglich jene Beweise, die zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts und der Haftgründe geeignet und ohne Weiteres verfügbar sind.

² Bestätigen sich der Tatverdacht und die Haftgründe, so beantragt die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden seit der Festnahme, die Anordnung der Untersuchungshaft oder einer Ersatzmassnahme. Sie reicht ihren Antrag schriftlich ein, begründet ihn kurz und legt die wesentlichen Akten bei.

³ Verzichtet sie auf einen Haftantrag, so verfügt sie die unverzügliche Freilassung. Beantragt sie eine Ersatzmassnahme, so trifft sie die erforderlichen sichernden Massnahmen.

¹¹⁷ **§ 5a Polizeiverordnung (SGS 700.11)**

§ 5a Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen

¹ Als Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen gelten Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen mit eingeschränkten Befugnissen.

² Die Sicherheitsassistenten und die Sicherheitsassistentinnen erfüllen die folgenden Aufgaben:

a. Vorführung, Überwachung, Betreuung von Gefangenen und Durchsetzung der sitzungspolizeilichen Massnahmen vor Gericht;

b. Vorführung, Überwachung, Betreuung von Gefangenen und Durchsetzung der sitzungspolizeilichen Massnahmen bei den Strafverfolgungsbehörden und bei anderen Stellen.

³ Die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die dazu erforderlichen polizeilichen Befugnisse.

Landschaft) eingegliedert werden sollen und dafür eine gesetzliche Grundlage notwendig ist. Diese wird vorliegend mit § 47c geschaffen. Der Wortlaut lehnt sich an § 5a der Polizeiverordnung an, die neue Formulierung deckt nun ausdrücklich auch den "Transport" ab. Im Weiteren erlaubt die Formulierung auch Transporte zu weiteren Verwaltungsstellen (z.B. Amt für Migration), interkantonale Gefangenentransporte, die Unterstützung der Polizei Basel-Landschaft bei den Zellenkontrollen und auch eine Gefangenenüberwachung einer Gefangenen oder eines Gefangenen in Spitalpflege.

In Absatz 1 Buchstabe b wird - speziell im Hinblick auf das Strafjustizzentrum Muttenz - die Zutrittskontrolle - und damit die Kontrolle der Besucherinnen und Besucher - erwähnt. Es wird Aufgabe der Leitungsverantwortlichen sein, den Kreis der zu kontrollierenden Personen zu definieren (Gefängnisbesucher/innen, Gerichtszuschauer, Zeugen, Mitarbeitende, Anwälte/innen usw.). Dabei ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu respektieren. Eine Kontrolle von Besuchenden benötigt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, da sie einen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt¹¹⁸. Die Durchsuchung der Personen und deren Taschen usw. mittels technischer Geräte wie z.B. Metalldetektoren ist durch den Verweis auf die §§ 29 und 30 in Absatz 2 sichergestellt. In Absatz 1 Buchstabe c wird die heute in § 5a der Polizeiverordnung verankerter Möglichkeit der Übertragung von amtlichen Zuführungsaufträgen an die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten auf Gesetzesstufe überführt. Beispiele:

- Zwangsweise Abholung und Zuführung von Betreuungsschuldnerinnen und Betreuungsschuldnern von zu Hause oder vom Arbeitsplatz aus auf das Betreuungsamt
- Vorführung von Personen, die den Strafvollzug (z.B. in einem Gefängnis) antreten müssen
- Einsätze innerhalb der Bezirksgefängnisse: Unterstützung der Gefangenenbetreuung

H. Rechte und Pflichten Privater

In Abschnitt H. sind heute in den Paragraphen 48 bis 51 die Bewilligungspflicht, die Voraussetzungen und die Sanktionsmöglichkeiten betreffend die Tätigkeit von privaten Sicherheitsunternehmen geregelt. Diese Gesetzesbestimmungen sind durch das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (vgl. separates Kapitel in dieser Vorlage) überholt und können aufgehoben werden. In § 52 wird die Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private geregelt. Neu wird in einem neuen § 52a die Bewilligungspflicht für private Alarmanlagen geregelt.

§ 48 Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich

Diese Bestimmung kann vollständig aufgehoben werden, weil sie durch das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen überholt ist (vergleiche nachfolgendes Kapitel). Der Umfang der durch private Organisationen möglichen Sicherheitsdienstleistungen

¹¹⁸ vergleiche dazu den Bundesgerichtsentscheid BGE 130 I 65

gen ist in Artikel 2 des Konkordats geregelt. Die Bewilligungspflicht der Tätigkeiten ist in Artikel 4 des Konkordats und die Grundlage für die Gebührenerhebung in Artikel 7 Absatz 3 des Konkordats geregelt.

§ 49 Voraussetzungen der Bewilligungserteilung

Die Bewilligungsvoraussetzungen für private Sicherheitsdienstleistungserbringer sind neu in den Artikeln 5 und 6 des Konkordats geregelt. Die Anerkennung auswärtiger Bewilligungen richtet sich nach dem Binnenmarktgesetz und nach dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU (vergleiche die Ausführungen im Kapitel betreffend das Konkordat).

§ 50 Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Zusammenarbeit der privaten Sicherheitsdienstleistungserbringer mit der Polizei ist neu in Artikel 12 des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen geregelt.

§ 51 Entzug der Bewilligung

Die Sanktionierung von Verstössen gegen die Rechtsvorschriften durch private Sicherheitsdienstleistungserbringer ist neu in den Artikeln 19 und 20 des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen geregelt.

§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private

Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (vgl. separates Kapitel) regelt ausführlich, in welchen Bereichen die privaten Sicherheitsdienstleistungserbringer tätig sein dürfen, welche Ausbildung sie für diese Tätigkeiten aufweisen müssen, welche Anforderungen an den Leumund gestellt werden, welche Pflichten ihnen obliegen, welche Ausrüstung sie haben dürfen und welche Sanktionen ihnen bei Rechtsverstössen drohen. Nicht geregelt ist der Einsatz solcher Sicherheitsunternehmen. Klar ist, dass Privatpersonen und Unternehmen private Sicherheitsunternehmen direkt gestützt auf das Konkordat engagieren können. Erteilt aber der Staat (Kanton oder Gemeinden) einen Auftrag an einen privaten Sicherheitsdienstleistungserbringer, so ist dies eine Auslagerung einer staatlichen Aufgabe, die einer gesetzlichen Grundlage bedarf¹¹⁹.

Die Rechtslehre führt dazu aus¹²⁰:

"Das Gemeinwesen kann die Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch auf Private oder private Institutionen übertragen. Eine solche Delegation von Verwaltungsbefugnissen ist nach Lehre und Rechtsprechung (...) zulässig, sofern

¹¹⁹ Der Bund hat den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund in einer Verordnung geregelt. Allerdings gilt die Verordnung nur für "Schutzaufgaben": Verordnung über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund, VES, SR 124, vgl. auch den Modellvertrag unter:

<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/sicherheitsfirmen/modellvertrag-sicherheitsfirma-d.pdf>

Der Bund hat die in verschiedenen Bundesgesetzen eine Rechtsgrundlage geschaffen: Artikel 22 BWIS, SR 120; Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e Zwangsangwendungsgesetz, SR 364; usw.

¹²⁰ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Rz 1509

- sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, welche die Art der Aufgabenerfüllung durch die Privaten in den Grundzügen regelt, um sicherzustellen, dass dabei die öffentlichen Interessen ausreichend gewahrt werden (...)
- die Privaten der Aufsicht des Staates unterstehen;
- gewährleistet ist, dass die Privaten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die Verfassung, insbesondere die Grundrechte, beachten.

Die Übertragung der öffentlichen Aufgabe auf Private kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, namentlich auch durch verwaltungsrechtlichen Vertrag."

In der heutigen Fassung beschränkt § 52 die Übertragung polizeilicher Aufgaben auf den Bereich der "Verkehrsregelung". Diese Formulierung erscheint als zu eng, werden doch heute weitere Tätigkeiten wie die Kontrolle des ruhenden Verkehrs an Private vergeben. Auch Zutrittskontrollen an Grossanlässen, Bewachung von Museumsstücken, der Transport von Häftlingen und Assistenzdienste für Behörden sind heute Tätigkeitsgebiete, welche in der Schweiz breit praktiziert werden. Die heutige Formulierung von § 52 steht auch in einem Widerspruch zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen. Dessen Artikel 3 Absatz 1 hält explizit fest, dass Verkehrsdienste wie die Verkehrsregelung sowie die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Häftlingstransporte, Assistenzdienste für Behörden wie Patrouillen und Weibeldienste zum Tätigkeitsbereich der privaten Sicherheitsdienstleistungserbringer gehören. Der Auftrag für solche Tätigkeiten kann nur vom Staat kommen. Eine Einschränkung auf die Verkehrsregelung (wie § 52 sie heute vorsieht) würde einem Ausschluss solcher Tätigkeiten (Häftlingstransporte, Kontrolle ruhender Verkehr usw.) gleichkommen und somit dem Konkordat widersprechen. Auch das Polizeigesetz des Kantons Basel-Stadt sieht keine Einschränkung vor¹²¹.

Die Rechtslehre umschreibt die Anforderungen an die Rechtsgrundlagen für die Übertragung von polizeilichen Aufgaben. Danach sind folgende Elemente in einem formellen Gesetz zu regeln¹²²:

- *Grundanforderungen an die privaten Sicherheitsdienste:*
- *Organisation, Integrität, interne Kontrollmechanismen: Sitz, Eigentumsverhältnisse, Ruf bzw. Leumund, Erfahrung/Referenzen, Verhaltenskodex, Disziplinierung*
- *Qualitätsstandards hinsichtlich Ausbildung und Ausrüstung: Rekrutierung, BBT-zertifizierte Ausbildung, Ausbildungsinhalte (z.B. Grundrechte, Grundsätze polizeilichen Handelns, psychologische Grundkenntnisse,...), allenfalls amtliche Inpflichtnahme*
- *Haftpflichtversicherung: Zahlungskraft*
- *Klare Umschreibung der übertragbaren Aufgaben und Befugnisse/Massnahmen:*
- *positiv: beobachten, melden, Ausweiskontrollen, durchsuchen, sicherstellen, festhalten, anhalten, der Polizei übergeben*

¹²¹ **§ 68 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Stadt:**
"Übertragung von polizeilichen Aufgaben
§ 68.

¹ Der Regierungsrat kann polizeiliche Aufgaben durch Vertrag an die Landgemeinden übertragen.

² Die Kantonspolizei kann im Einzelfall private Organisationen unter ihrer Leitung und Aufsicht mit polizeilichen Aufgaben betrauen."

¹²² Andreas Lienhard, Auslagerung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben auf private Sicherheitsunternehmen in der Schweiz?, in LEGES 2008/3, S. 432 ff., abrufbar unter:
http://www.bk.admin.ch/themen/lang/00938/02124/04296/index.html?lang=de&download=M3wBPgDB_8ull6Du36Wen ojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfnhnapmmc7Zi6rZnqCkklV5fHaBbKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo

- negativ: Unzulässigkeit der Übertragung hoheitlicher Befugnisse, die mit Zwangsmitteln verbunden sind
- Wichtigste Rahmenbedingungen für Einsätze
- Mittelwahl und -einsatz: Diensthunde, Fesselungsmittel (Handschellen, Fesselungsbänder), Waffengebrauch (Notwehr/Notstand)
- Unterscheidbarkeit: äussere Unterscheidbarkeit (Uniform, Weste etc.), Ausweispflicht
- Datenbearbeitung: sammeln und weitergeben von Informationen, Datensicherung
- Zusammenarbeit mit der Polizei: Informationsaustausch
- Aufsichts- und Kontrollbefugnisse: Aufsichtsbehörde, Meldepflichten bei besonderen Vorkommnissen, periodische Rechenschaftsberichte, Inspektionen
- Aufgabenübertragung mittels Leistungsauftrag: darin erfolgt eine spezifische Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse, der Mittel, der Rechenschaftspflichten
- Allfällige besondere Regelungen bezüglich der (Staats-) Haftung: zumindest Ausfallhaftung des auslagernden Gemeinwesens, evtl. Billigkeitshaftung für rechtmässig zugefügten Schaden
- Allfällige Strafbestimmungen:
- sei es bezüglich Pflichtverletzungen privater Sicherheitsunternehmen
- sei es bezüglich Nichteinhaltens von Anordnungen privater Sicherheitsunternehmen durch Störer
- Allfällige besonderen Bestimmungen zum Rechtsschutz: Dieser darf zumindest nicht schlechter sein, wie wenn staatliche Polizeiorgane handeln.

§ 52 enthält den Hinweis, dass sich Rechte und Pflichten - neben den vertraglichen Bestimmungen - nach dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen richten. Dieses enthält klare Regeln und Abgrenzungen, weshalb sich eine Wiederholung im Polizeigesetz erübrigt:

Thema

Umfang der Übertragungsmöglichkeiten
Grundanforderungen

Staatliches Gewaltmonopol (Ausschluss der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen)

Uniformierung / Ausweispflicht
Bewaffnung und Ausrüstung
Zusammenarbeit mit der Polizei
Haftung

Rechtsschutz

Sanktionen (Strafbestimmungen, weitere Sanktionen)
Aufsicht

Regelung im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Artikel 3 des Konkordats

Artikel 5 und 6 des Konkordats regeln die Grundanforderungen des Konkordats. Vorausgesetzt wird die Handlungsfähigkeit, ein Grundausbildung (vgl. auch Artikel 11), keine Verurteilung wegen einem Verbrechen oder Vergehen, eine Diensthundeprüfung usw.

Artikel 10 stellt das staatliche Gewaltmonopol sicher. Den Privaten steht keine Gewaltbefugnis zu. Von diesem Grundsatz gibt es einige eng begrenzte Ausnahmefälle (Notwehr, Notstand, Selbsthilferecht usw.)

Artikel 13 des Konkordats

Artikel 14 des Konkordats

Artikel 12 des Konkordats

Artikel 5 Absatz 3 des Konkordats sieht eine obligatorische Haftpflichtversicherung von 3 Millionen Franken vor. Eine darüber hinausgehende Ausfallhaftung ist im Haftungsgesetz¹²³ nicht vorgesehen¹²⁴.

§ 52 sieht ausdrücklich vor, dass die Aufsicht beim Staat verbleibt. Der Rechtsschutz und dessen Verfahren werden also nicht auf den Privaten übertragen. Der Staat ist also genau gleich und nach den gleichen Regeln verpflichtet den Rechtsschutz zu gewähren, wie wenn er die Aufgabe selbst erledigen würde.

Artikel 19 und 20 des Konkordats

Artikel 17 des Konkordats

¹²³ SGS 105

¹²⁴ Kapitel 6.3. der Landratsvorlage 2007-082 zum Haftungsgesetz, http://www.baselland.ch/2007-082_inh-htm.274269.0.html

Als Auftraggeber werden der Kanton und - wie bisher - die Gemeinden definiert. Die heutige Formulierung "Polizei" wurde durch "Kanton" ersetzt, da immer der Kanton Vertragspartner ist und nicht eine Dienststelle. Ausserdem ist beispielsweise auch ein Museum als Besteller eines Bewachungsauftrags denkbar.

Klar festgehalten wird, dass mit dem Bezug Privater keine Delegation der Verantwortung stattfinden kann. Die Aufsicht verbleibt beim Auftraggeber. So muss eine Überwachung der Tätigkeiten der Privaten stattfinden. Ein besonderes Augenmerk muss auf die Einhaltung der Grundrechte gerichtet werden. Dies kann durch Überwachung, Kontrollen oder durch die Ausgestaltung des Vertrags geschehen (z.B. kurze Kündigungsfristen bei Missachtung der Pflichten, Verpflichtung zu einem internen Kontrollsystem, Einholung von Referenzen vor der Vertragsvergabe, detaillierte Umschreibung der Rechte und Pflichten, spezielle Ausrüstung für den konkreten Auftrag, Identifizierbarkeit der privaten Sicherheitsangestellten [Ausweis und Uniform], Verbot oder Genehmigungspflicht von Unterverträgen, Verbot der Geschenkkannahme, Regelung des Datenschutzes, zusätzliche spezifische Ausbildungsanforderungen usw.).

§ 52a Anbindung von Alarmanlagen

Die technischen Möglichkeiten im Bereich der Alarmsysteme haben sich in den letzten Jahren stark erweitert. Neben den "klassischen Schutzobjekten" wie Banken, Postämter usw. ist es heute ohne grossen Aufwand möglich, auch private Gebäude mit Alarmsystemen abzusichern. Im Weiteren werden heute viele Alarmsysteme für den Personenschutz angeboten und immer mehr eingesetzt. So ist es zum Beispiel möglich, dass eine ältere Person ein Armband trägt und bei Unwohlsein oder Sturz einen Knopf drückt, welcher einen Telefonanruf auf die Notrufnummer 112 (oder 117) auslöst und dort eine vordefinierte Sprachmeldung ab Band absetzt. Bei noch raffinierteren Systemen kann ein Chip am Körper, am Gurt oder an der Bekleidung befestigt werden, der einen sturzbedingten Aufprall erkennen kann oder auf einen Körperneigungswinkel reagiert (wenn das Gerät mehrere Sekunden lang um 90 Grad geneigt ist), der ein Liegen der Person indiziert.

Diese Systeme sind für die Betroffenen ein Mehrwert an Sicherheit. Für die Polizei Basel-Landschaft stellen sie aber ein einsatztechnisches Problem dar, denn sie muss bei jedem Alarm von einem gravierenden Ernstfall (Raubüberfall, Einbruch usw.) ausgehen und mit den entsprechenden personellen und technischen Ressourcen das betreffende Gebäude umstellen und absuchen. Die Fehlerquote ist - speziell bei den einfacheren Systemen im Privatbereich - sehr hoch. Nur bei ganz wenigen Prozenten liegt tatsächlich ein Ernstfall vor. In allen anderen Fällen erweist sich die Meldung als Fehlalarm, welcher einen Polizeieinsatz mit mehreren Polizist/innen, Fahrzeugen usw. ausgelöst hat. Da die Polizist/innen für diesen Notfalleinsatz von anderen Tätigkeiten abgezogen wurden, fehlen sie in dieser Zeit für diese anderen Sicherheitsaufgaben, was dort ein Minus an Sicherheit bedeutet. Da die polizeilichen Ressourcen begrenzt sind, muss eine Abwägung stattfinden zwischen dem Bedürfnis am Schutz einzelner Gebäude und

Personen und den allgemeinen Sicherheitsaufgaben. Das Gesetz übernimmt daher die bereits heute im Verordnungsrecht¹²⁵ verankerte Bewilligungspflicht für die direkte Anbindung von Alarmsystemen an die Einsatzleitzentrale der Polizei BL. Eine gesetzliche Grundlage für die Bewilligungspflicht der Anbindung von Alarmsystemen kennen auch andere Kantone (vergleiche die Polizeigesetze der Kantone Basel-Stadt¹²⁶, Zürich¹²⁷ usw.). Weiter wird die jahrelange Praxis ins Gesetz überführt, wonach die direkte Anbindung von Alarmsystemen dann bewilligt wird, wenn die Überwachung des Schutzobjekts im öffentlichen Interesse ist und eine besondere Gefährdung vorliegt. Ein solches öffentliches Interesse ist gegeben beim Schutz von Altertümern in Museen oder anderen gefährdeten öffentlichen Einrichtungen (*Absatz 2 Buchstabe a*), bei der Überfallsicherung von Bankgebäuden (*Absatz 2 Buchstabe b*) oder anderen Schutzobjekten wie beispielsweise Museumsstücke im Freien, Schutz besonders gefährdeter Personen und Gegenstände im öffentlichen Interesse (*Absatz 2 Buchstabe c*). Wird eine Bewilligung erteilt, so erstellt die Polizei Basel-Landschaft ein Interventionsdossier und vereinbart auf Grund von Plänen das genaue Vorgehen bei einem Alarm (Abzusichernde Stellen, Ansprechpartner, Pflicht zur Meldung baulicher Änderungen, Kosten, Vorgehen bei Fehlalarmen usw.).

Die privaten Alarmanlagen zum Schutz privater Gebäude, Grundstücke und Personen sind nicht als Anschlussberechtigte Anlagen im Gesetzestext aufgenommen. Den Privaten Anlagebesitzern kann und darf zugemutet werden, die zahlreichen Alarmzentralen privater Anbieter in Anspruch zu nehmen (oder sie nehmen eine Umleitung des technischen Alarms auf Angehörige, Spitex-Organisationen oder Nachbarn vor), welche die Alarmmeldungen registrieren, überprüfen (z.B. durch Rückruf oder andere Überprüfung) und nur noch die verbliebenen Meldungen an die Einsatzleitzentrale der Polizei weitermelden.

Für die Bewilligung einer direkten Anbindung von Alarmsystemen werden Gebühren erhoben (vergleiche § 55b). Führt ein Fehlalarm zu einem Polizeieinsatz mit "ausserordentlichem Aufwand in überwiegend privatem Interesse" im Sinne von § 55 Absatz 3 Buchstabe b, so wird nach dieser Bestimmung Kostenersatz verlangt.

¹²⁵ **§ 5 Buchstabe d der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft (SGS 145.35):**
"Alarmanlagen bei Überfall und Einbruch

Das Aufschalten von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen auf die Polizei Basel-Landschaft ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. (...)"

¹²⁶ **Polizeigesetz Basel-Stadt, SGS 510.100:**

"§ 67. Private Sicherungseinrichtungen zur direkten Alarmierung der Kantonspolizei bei Überfällen und Einbrüchen bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei.

Der Regierungsrat legt auf dem Ordnungswege fest,

1. die technischen Aufschaltbedingungen;
2. bei welchen Risiken eine technisch ausgelöste direkte Alarmierung der Kantonspolizei zulässig ist;
3. die Massnahmen bei einer Häufung von Fehlalarmen;
4. die Gebühren."

¹²⁷ **Polizeigesetz Zürich, SGS 550.1:**

"§ 50. Private Alarmanlagen, mit denen die Polizei direkt alarmiert werden kann, bedürfen einer polizeilichen Bewilligung."

§ 53 Absatz 1

Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

K. Schadenersatz, Kostenersatz, Gebühren, Inkasso

Durch die Ergänzungen des Polizeigesetzes mit den Paragraphen 55b und 55c betreffend Gebühren und einem § 55d betreffend das Inkasso von polizeilichen Forderungen gegenüber Schuldnerinnen und Schuldern mit Wohnsitz im Ausland ist eine Erweiterung des Abschnittstitels durch "...Gebühren, Inkasso" angezeigt.

§ 55 Absätze 1, 2, 3 Einleitungssatz, 3 Buchstaben a, c und d und 4

Absätze 1, 2 und 4: Verwendung der offiziellen Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der Abkürzung "Polizei".

Absatz 3 Einleitungssatz: Der Begriff "insbesondere" wird gestrichen, weil er fälschlicherweise impliziert, dass die Aufzählung von kostenersatzpflichtigen Tatbeständen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und b nicht abschliessend ist. Ein Hinweis auf zusätzliche Kostenersatztatbestände ist aber weder in den Gesetzesmaterialien zu finden, noch ergibt sich ein solcher aus der Praxis. Im Weiteren wäre eine Erweiterung der Kostenersatztatbestände ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage aus rechtlicher Sicht problematisch.

Absatz 3 Buchstabe a: Der Kostenersatz für Polizeieinsätze anlässlich von Veranstaltungen ist neu umfassend in einem § 55a geregelt. Daher enthält Absatz 3 Buchstabe a keine eigenen Regeln mehr und verweist auf den neuen § 55a.

Absatz 3 Buchstabe c: vergleiche die Ausführungen zu § 55c.

Absatz 3 Buchstabe d: Bei Fehlalarmen privater Alarmanlagen stellt die Polizei Basel-Landschaft heute gestützt auf § 55 Absatz 3 Buchstabe b "...Polizeieinsatz in überwiegend privatem Interesse aus...". Zur Klarstellung dieser Praxis und zur Vermeidung von Auslegungsdiskussionen in der Praxis, ob die Kostenpflicht nur dann gilt, wenn die Alarmanlage oder der Anlagenbesitzer die Polizei BL alarmiert oder auch dann, wenn Dritte (Nachbarn) den Alarm hören und die Polizei alarmieren, wird mit Buchstabe d eine eigene Bestimmung geschaffen: Bei jedem durch eine Alarmanlage ausgelösten Fehlalarm - was in der Praxis auf Grund der sehr unterschiedlichen Qualitäten nicht selten vorkommt - soll der Anlagenbesitzer die Polizeieinsatzkosten übernehmen, unabhängig davon, wer die Polizei BL im Einzelfall ruft. Hat tatsächlich ein Einbruch oder dergleichen stattgefunden, werden wie allgemein üblich (vergleiche § 55 Absatz 1) keine Kosten erhoben.

§ 55a Kostenersatz bei Veranstaltungen

Der Kostenersatz bei Veranstaltungen wurde in den letzten Jahren schweizweit intensiv und kontrovers diskutiert. Insbesondere haben einige gewalttätige Auseinandersetzungen vor und nach Fussballspielen den Ruf nach einer Lösung der Kostentragsproblematik für den Einsatz der Polizeikräfte zur Gewaltbekämpfung verstärkt. Folgende Argumente wurden angeführt:

- Auslegungsbedürftige Kriterien wie "aufwendiger Polizeieinsatz", "ideeller Zweck", "kommerzielle Veranstaltung" oder "im öffentlichen Interesse" können zu Auslegungsschwierigkeiten und zu ungleicher Behandlung führen.
- Für die Gewährleistung der Sicherheit im Rahmen des "courant normal" ist die Polizei zuständig und zwar unentgeltlich. Erst wenn die Polizeihandlungen bei Grossveranstaltungen ein gewisses Mass überschreiten, ist von einer Sonderleistung auszugehen, welche nicht mehr durch die allgemeinen Steuereinnahmen gedeckt sind. Die Städte Zürich¹²⁸ und St. Gallen¹²⁹ sehen daher einen Sockelbeitrag von 200 Einsatzstunden als "unentgeltliche polizeiliche Grundversorgung" vor, welche nicht zu verrechnen ist.
- Die Veranstalterinnen und Veranstalter sehen sich einem grossen Kostenrisiko ausgesetzt. Sie fordern eine einkalkulierbare Kostengrösse, damit sie die Sicherheitskosten in ihrer Finanzplanung vorsehen und beispielsweise einen Zuschlag in die Billettpreise integrieren können.
- Demonstrationen und politische Veranstaltungen zur Ausübung der Grundrechte dürfen nicht durch Kostenersatzregelungen erschwert oder verunmöglicht werden. Ausserdem könnte eine Kostenersatzregelung dazu führen, dass Demonstrationen in unbewilligter Form durchgeführt werden, weil die Organisator/innen nicht mit Kostenersatzforderungen konfrontiert werden wollen.

§ 55a nimmt diese Forderungen auf und ersetzt die bisherige Regelung von § 55 Absatz 3 Buchstabe a des Polizeigesetzes, wonach bei "aufwendigen Polizeieinsätzen" ein Kostenersatz einverlangt wird und bei "teilweise oder ideellem Zweck" keine oder reduzierte Kosten verrechnet werden.

Absätze 1 und 2 beschränken die Kostenersatzpflicht auf Veranstaltungen mit einem erhöhten Bedarf an Polizeikräften. Auch nach geltendem Polizeigesetz werden nur "aufwendige" Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Die neue Regelung, wonach nur dann eine Verrechnung erfolgen soll, wenn bedingt durch die Veranstaltung ein Zusatzpolizeiaufgebot notwendig ist, umschreibt den bisherigen, wenig fassbaren Begriff

¹²⁸ **Artikel 2 der Verordnung der Stadt Zürich zum Kostenersatz von polizeilichen Leistungen (SGS 551.125):**

<http://www.stadt-zue->

[rich.ch/internet/as/home/inhaltsverzeichnis/5/551/551_125/1247554897392.PdfFile.pdf/551.125_V%20zum%20Kost](http://www.stadt-zue-)

[ersatz%20von%20polizeilichen%20Leistungen%20V1.pdf](http://www.stadt-zue-)

¹²⁹ **Artikel 12-15 des Reglements der Stadt St. Gallen über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St. Gallen (sRS 412.6):**

http://www.stadt.sg.ch/home/behoerden_politik_dossiers/recht/srs/412.Par.0001.DownloadListPar.0009.FileRef.tmp/412.6%20Regle-

[ment%20über%20die%20Bewilligung%20von%20Fussballspielen%20und%20den%20Kostenersatz%20von%20poli](http://www.stadt.sg.ch/home/behoerden_politik_dossiers/recht/srs/412.Par.0001.DownloadListPar.0009.FileRef.tmp/412.6%20Regle-)

[zeilichen%20Leistungen%20in%20der%20Arena%20St.Gallen%20vom%202016.%20November%202010.pdf](http://www.stadt.sg.ch/home/behoerden_politik_dossiers/recht/srs/412.Par.0001.DownloadListPar.0009.FileRef.tmp/412.6%20Regle-)

"aufwendig". Muss also das Polizeiaufgebot speziell für eine Veranstaltung (Auseinandersetzung mit Hooligans, aber auch andere polizeiliche Leistungen wie Verkehrsregelung usw.) erhöht werden, so liegt ein entschädigungspflichtiger "Sonderaufwand" vor. Dabei kommt es auf die Abschätzung der Polizei Basel-Landschaft im Vorfeld ab. Bietet also die Polizei BL für eine konflikträchtige Veranstaltung zusätzliches Personal aus und verläuft die Veranstaltung wider Erwarten friedlich, so werden die Kosten für das Zusatzaufgebot trotzdem in Rechnung gestellt. Selbstverständlich hat die Polizei BL dabei eine "Schadenminderungspflicht", indem sie das Aufgebot - und damit die Kosten - während der Veranstaltung so rasch als möglich reduziert, wenn sich abzeichnet, dass dieses nicht in diesem Umfang benötigt wird. Nicht übernommen wurde das Modell von St. Gallen und Zürich, welches die unentgeltliche polizeiliche Grundversorgung fix mit 200 Polizeieinsatzstunden definiert. Eine solche starre Regelung würde zu einer ungleichen Behandlung der Polizeieinsätze anlässlich von Veranstaltungen gemäss § 55 Absatz 3 Buchstabe a und der übrigen mit einer Kostenersatzpflicht belegten Polizeieinsätze im Sinne von § 55 Absatz 3 Buchstabe b (Polizeieinsätze im privaten Interesse sowie solche auf Grund von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln) führen. So müsste der Einfamilienhausbesitzer, dessen Alarmanlage einen Fehlalarm auslöst, die vollen Kosten bezahlen, während beim Partyveranstalter ein fixer Sockelbetrag abgezogen würde und er somit nur reduzierte oder gar keine Kosten tragen müsste. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis, denn die bereits bestehenden Vereinbarungen mit einzelnen Veranstalterinnen und Veranstaltern¹³⁰ sehen diesen Sockelbetrag nicht vor.

Der Kostendeckungsgrad der Rechnungstellungen beträgt heute generell 100 Prozent. Bei den Veranstalter/-innen, welche vertraglich eine pauschalisierte Gebühr pro Zuschauer¹³¹ vereinbarten, lag der Kostendeckungsgrad im Jahr 2010 zwischen 82% und 100%. Ein Spezialfall stellt der FC Basel dar, bei welchem der Kostendeckungsgrad aus reiner BL-Optik 0% und bei einer Gesamtbetrachtung 12%-16% beträgt¹³². Dies wird auch weiterhin möglich sein (vgl. dazu die Kostenersatz-Verzichtsmöglichkeiten in Absatz 4 aus gesellschaftlichen, sportlichen oder wirtschaftlichen Gründen).

Absatz 3: Die Veranstalterinnen und Veranstalter sollen ein finanzielles Interesse haben, dass die Polizeikosten möglichst tief sind. Unternimmt er oder sie besondere Sicherheitsanstrengungen, so wird ihm oder ihr - auf entsprechenden Antrag hin - ein Rabatt gewährt. Bei einer vollständigen Umsetzung des von der Polizei Basel-Landschaft empfohlenen Massnahmenkatalogs beträgt der Rabatt 50 Prozent. Im Bereich der Fussballveranstaltungen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) mit dem Schweizerischen Fussballverband

¹³⁰ Vereinbarungen bestehen heute mit dem EHC Basel, der Act Entertainment AG, der Good News Productions AG und indirekt (Vereinbarung mit Basel-Stadt) mit dem Fussballclub Basel (FCB)

¹³¹ Die Ansätze liegen zwischen 0.33 Franken und 0.80 Franken pro Zuschauer.

¹³² Gemäss den Vereinbarungen zwischen den Kantonen BL und BS sowie dem FC Basel übernimmt der Kanton Basel-Stadt das Einsatzkommando anlässlich der FC-Basel-Spiele. Dafür erhält der Kanton Basel-Stadt eine Gebühr von 1.80 Franken pro Zuschauer vom FC Basel. Diese Entschädigung deckt aber nur einen kleinen Teil des Aufwands des Kantons BS, der Kostendeckungsgrad liegt im Bereich von 12%-16%. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich gegenüber Basel-Stadt verpflichtet, jährlich ohne Entschädigung im Wert von 320'000 Franken Polizeileistungen zu Gunsten der Polizei Basel-Stadt zu erbringen (15 Mann/Frau pro Spiel, Gefangenentransportchauffeur eingerechnet). Sind bei einem Spiel zusätzliche Polizeikräfte erforderlich, so fordert der Kanton Basel-Stadt diese über das Polizeikonkordat bei den Kantonen AG, BL, SO und BE an und entschädigt den helfenden Kantonen den Aufwand.

(SFV) und der Swiss Football League (SFL) ein gemeinsames Vorgehen gegen Gewalt im Umfeld des Sports beschlossen und eine Mustervereinbarung ausgearbeitet¹³³. Diese Mustervereinbarung sieht einen detaillierten Massnahmenkatalog der Veranstalterinnen und Veranstalter vor:

- Erstellung eines Sicherheitskonzepts
- Massnahmen im Bereich Prävention, Fanarbeit und Fanbetreuung
- Massnahmen zur Identifizierung von Personen, die gegen die Stadionordnung oder das Gesetz verstossen
- Informationsaustausch
- Massnahmen auf den Reisewegen der Fans
- Beschränkungen des Alkoholverkaufs

Gestützt auf diese Mustervereinbarung wurde mit dem Fussballclub Basel (FCB) bereits ein Vertrag abgeschlossen, der auch die Abgeltung der Sicherheitskosten (Pauschalbetrag pro anwesenden Zuschauer) definiert.

Dieser Massnahmenkatalog für Fussballspiele kann analog auch für andere Veranstaltungen (Rockkonzerte, andere Sportarten usw.) angewendet werden.

Eine Abbildung eines Sicherheitsmassnahmenkatalogs auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe mit einer Auflistung aller möglichen rabattberechtigten Sicherheitsmassnahmen und deren Zuordnung in eine bestimmte Rabattstufe ist wenig sinnvoll. Vielmehr muss jede Veranstaltung *einzel*n beurteilt werden, denn das Gefahrenpotential ist sehr unterschiedlich.

Absatz 4 gibt dem Regierungsrat - in Abweichung der Verrechnungsregeln gemäss den Absätzen 1-3 - den politischen Spielraum, Veranstaltungen für die Region Basel zu gewinnen, welche ansonsten nicht hier stattfinden würden. So kann es sein, dass eine für die Bevölkerung oder die Wirtschaft wichtige Veranstaltung wegen den in Rechnung gestellten Polizeikosten nicht stattfindet, - und damit auch die positiven Begleiteffekte (Ausstrahlung für das Baselbiet, Hotelübernachtungen, positive Rückkoppelungen in kultureller oder wirtschaftlicher Hinsicht usw.) ausbleiben - weil beispielsweise eine andere Region eine weniger hohe oder gar keine Verrechnung der Polizeieinsatzkosten vorsieht. Diese Ausnahmebestimmung ist nicht neu, denn bereits heute sieht § 3 der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft¹³⁴ entsprechende Möglichkeiten vor.

Absatz 5: Damit eine Veranstalterin oder ein Veranstalter eine verlässliche Kostenrechnungsbasis hat, ist er oder sie auf eine kalkulierbare Grösse angewiesen. Absatz 5 räumt daher das Recht ein, bei der Polizei Basel-Landschaft eine behördliche Auskunft in diesem Sinne einzuholen.

¹³³ **Mustervereinbarung:**

<http://www.kkjpd.ch/images/upload/100416%20Mustervereinbarung%20vom%209.%20April%202010.pdf>

Medienmitteilung:

<http://www.kkjpd.ch/images/upload/100416%20Medienmitteilung%20Mustervereinbarung%20d.pdf>

¹³⁴ SGS 145.35

Absatz 6: Demonstrationen und politische Veranstaltungen stehen im Schutzbereich der Grundrechte (Meinungsäusserungsfreiheit) und sollen daher durch Kostenersatzregelungen weder erschwert noch verunmöglicht werden. Bereits unter dem heutigen Polizeigesetz (§ 55 Absatz 3 Buchstabe a) sind "ideelle Veranstaltungen" - wozu Demonstrationen zu zählen sind - von der Kostenpflicht ausgenommen. Die neue Formulierung dürfte zu weniger Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Terminologie "Versammlungen und Kundgebungen" wurde analog der Regelung im Strassengesetz¹³⁵ gewählt.

Im Weiteren sollen die Veranstaltungen des Brauchtums (1. August-Feier, Faschnachtsveranstaltungen, usw.) wie bisher nicht mit Polizeieinsatzkosten belastet werden.

§ 55b Gebühren

In § 55 Absatz 3 Buchstabe a wird der Kostenersatz für Polizeieinsätze geregelt. Danach sind die Kosten grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmsweise kann ein Kostenersatz eingefordert werden: Bei Polizeieinsätzen zu Gunsten von gewerblichen Veranstaltern, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vorgehensweise (z.B. jemand löst einen Fehlalarm aus) oder bei ausserordentlichen Aufwendungen der Polizei in überwiegendem privatem Interesse.

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Verwaltungstätigkeit der Polizei wie das Ausstellen von Bewilligungen (z.B. einer Parkierungserleichterungs-Bewilligung für "eine Hebamme im Dienst") oder die Anordnung von Führerausweisentzügen, Verwarnungen usw.¹³⁶ Neu sollen sich diese Gebühren nicht mehr nur in allgemeiner Weise auf das Verwaltungsverfahrensgesetz abstützen, sondern eine klare gesetzliche Grundlage erhalten, welche die drei von der Rechtsprechung geforderten Kriterien abdeckt:

- Definition des Kreises der Abgabepflichtigen (die Bewilligungsgesuchstellerin oder der Bewilligungsgesuchsteller, der Verkehrsteilnehmende, welcher die Verkehrsregeln missachtet hat),
- Nennung des Gegenstands der Abgabe (die Bewilligung, die strassenverkehrsrechtliche Administrativmassnahme wie z.B. Fahrausweisentzug oder Verwarnung) sowie
- Definition der Höhe der Abgabe in den Grundzügen (die Definition als Aufwandgebühr begrenzt die Gebühr, indem maximal der verursachte Aufwand in Rechnung gestellt werden darf).

Absatz 1

Buchstabe a: Verletzt jemand die Verkehrsregeln, sieht das Bundesrecht zwei parallele Verfahren vor: Im Strafverfahren wird über die strafrechtliche Sanktion (Busse, Geld- oder Freiheitsstrafe) befunden und im Administrativverfahren wird über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Führerausweisentzug, Verwarnung, Fahrreignungsabklä-

¹³⁵ SGS 430, § 40

¹³⁶ Das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) sieht nur in allgemeiner Weise vor: " Das Recht der Kantone zur Besteuerung der Fahrzeuge und zur Erhebung von Gebühren bleibt gewahrt. Kantonale Durchgangsgebühren sind jedoch nicht zulässig."

rung usw.) entschieden. Die Verfahrenskosten bei verwaltungsrechtlichen Sanktionen werden auf den Verursachenden überwält (§ 7 der Verordnung über die Gebühren der Polizei BL¹³⁷).

Buchstabe b: Die Polizei BL behandelt verschiedene Bewilligungsgesuche im Bereich des fahrenden Verkehrs (Ausnahmebewilligungen für überbreite Lastwagen, landwirtschaftliche Fahrzeuge mit zwei Anhängern usw.), im Bereich Parkierungsleichterungen (Ärzte, Hebammen usw.) für die Benutzung der Allmend usw. Die Gebühren für die Behandlung der Gesuche für Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen sind bereits in Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen abgedeckt.

Buchstabe c: Artikel 62 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt hält fest: "*Das Recht der Kantone, Gebühren zu erheben, bleibt gewahrt.*". Mit Buchstabe c wird die Gebührenerhebung ausdrücklich auf kantonaler Ebene geregelt. Die detaillierten Gebührenansätze im Bereich der Kleinschifffahrt finden sich in der Verordnung über die Kleinschifffahrt¹³⁸.

Buchstabe d: Kanzleigeühren bedürfen an sich grundsätzlich keiner gesetzlichen Grundlage. Dabei handelt es sich um Gebühren von *geringer Höhe* für Fotokopien, Mahngebühren, für Ausweisverlängerungen usw. Für solche Gebühren reicht eine Grundlage in einer Regierungsratsverordnung. Da diese Gebühren im Einzelfall 100 Franken und mehr erreichen können, sollen sie sicherheitshalber ebenfalls in die Auflistung aufgenommen werden. Dadurch können Unsicherheiten in der Rechtspraxis vermieden werden.

Bei den Gebühren gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis d ist der Verursachende Gebührenschuldner, also der oder die mit einer administrativen Massnahme belegte Verkehrsteilnehmer oder Verkehrsteilnehmerin sowie der oder die Bewilligungsgesuchsteller oder die Bewilligungsgesuchstellerin.

Absatz 2: In laufenden Strafverfahren erteilt die Staatsanwaltschaft der Polizei Basel-Landschaft Analyse- und Gutachtaufträge. So wird die Polizei Basel-Landschaft in der Praxis mit der Erstellung von Schriftgutachten, von IT-Forensik-Gutachten, von massstäblichen Plänen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, von CAD-Plänen usw. beauftragt und sie übernimmt die fachgerechte Lagerung von Deliktsgut mit Spuren.

Die Kosten, welche der Polizei Basel-Landschaft aus Aufträgen der Staatsanwaltschaft - oder auch aus eigener strafprozessualer Ermittlungstätigkeit - erwachsen, können nicht direkt den betreffenden möglichen Straftätern in Rechnung gestellt werden. Vielmehr werden die Kosten zusammengestellt und der Staatsanwaltschaft zugestellt. Arti-

¹³⁷ SGS 145.35

¹³⁸ SGS 487.11

kel 421 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹³⁹ sieht vor, dass die Strafbehörde im Endentscheid, im Verfahrenseinstellungsentscheid oder in einem Zwischenentscheid beschliesst, ob und in welchem Umfang und wem die Verfahrenskosten (wozu die polizeilichen Aufwendungen zählen) auferlegt werden.

Absatz 3: Die Zahlungsfrist sowie die Verzugszinsen sind heute auf Verordnungsstufe geregelt¹⁴⁰. Die eigenständige Gebührenbestimmung im Polizeigesetz bietet die Gelegenheit, diese Regelung - gleich wie im Steuerrecht¹⁴¹ - auf gesetzlicher Stufe zu verankern.

§ 55c Gebühren bei Polizeigewahrsam

Absatz 1: Mit Vorstoss 2011-180 vom 9. Juni 2011 verlangt Rosmarie Brunner-Ritter, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Überwälzung der Kosten für *"fahrlässig selbstverursachte, ansonsten vermeidbare Polizeieinsätze wegen eigener oder öffentlicher Gefährdung, sowie wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses"*. Im Fokus stehen insbesondere Polizeieinsätze, die von Personen im Rauschzustand wegen übermässigem Alkohol- oder Drogenkonsum verursacht werden.

Die gesetzliche Grundlage für das Einschreiten der Polizei Basel-Landschaft zur "Ausnüchterung" (z.B. wegen Angetrunkenheit) von Personen findet sich in § 27 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes: *"Polizeigewahrsam: Die Polizei kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen, die wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden"*. Jährlich verzeichnet die Polizei Basel-Landschaft 20 bis 50 derartige "Ausnüchterungsgewahrsame"¹⁴². Nach heutiger Praxis stellt die Polizei Basel-Landschaft in solchen Fällen eine minimale Gebühr von 100 Franken in Rechnung. Andere Kantone kennen wesentlich höhere Gebührenansätze (Basel-Stadt: Von den Erziehungsberechtigten nicht rechtzeitig abgeholte Jugendliche 455 Franken, Übernachtung in Ausnüchterungszelle (Erwachsene) 585 Franken, bei Bezug eines Arztes oder einer Ärztin 780 Franken; Stadt Zürich: Kurzzeitpauschale bis drei Stunden von 600 Franken, für Übernachtung 950 Franken).

§ 55 des Polizeigesetzes sieht vor, dass die Polizeieinsätze grundsätzlich kostenlos sind. Absatz 3 Buchstabe b regelt die Ausnahmen von der Kostenlosigkeit für Private. Danach können bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Polizeieinsatzes sowie bei "überwiegend privatem Interesse" Kosten erhoben werden. Diese Ab-

¹³⁹ **Artikel 421 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)**

Art. 421 Kostenentscheid

¹ Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest.

² Sie kann diese Festlegung vorwegnehmen in:

a. Zwischenentscheiden;

b. Entscheiden über die teilweise Einstellung des Verfahrens;

c. Entscheiden über Rechtsmittel gegen Zwischen- und Einstellungsentscheide.

¹⁴⁰ § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft, SGS 145.35

¹⁴¹ § 135a des Steuergesetzes, SGS 331

¹⁴² In der Stadt Zürich wurden in der sechsmonatigen Pilotphase der "Zentralen Ausnüchterungsstelle (ZAS)" 366 Personen (316 Männer, 50 Frauen) eingeliefert. 22 Personen mussten in ein Spital überwiesen werden.

grenzung ist für die "Ausnüchterungsgewahrsame" zu unscharf. Bei welchem Alkoholkonsum liegt gebührenfreie "Fahrlässigkeit" vor? Ab wann liegt kostenpflichtige "Grob-fahrlässigkeit" vor? Liegt in einem konkreten Fall "überwiegend privates Interesse" am Polizeigewahrsam vor oder wurde er eher zum Schutz Dritter angeordnet? Diese Fragen sollen künftig klar beantwortet werden, indem § 55 Absatz 3 mit einem Buchstaben c ergänzt und ein neuer § 55c geschaffen wird. Darin ist vorgesehen, dass immer dann, wenn eine Situation nicht vor Ort gelöst werden kann und derart eskaliert, dass die betreffende Person von der Polizei auf den Polizeiposten in Gewahrsam gemäss § 27 Absatz 1 Buchstabe a mitgenommen werden muss, eine Kostenpflicht ausgelöst wird. Die neue Gebührenbestimmung ermöglicht es der Polizei Basel-Landschaft auch, die Gebühren auf ein vollkostendeckendes Niveau anzuheben. Zu den weiterverrechenbaren Vollkosten zählen auch Auslagen für den Beizug Dritter wie zum Beispiel einen Arzt oder eine Ärztin, die Feuerwehr usw.

Absatz 2: Steht der Grund für den notwendig gewordenen Polizeigewahrsam (öffentliches Ärgernis, Gefährdung öffentliche Sicherheit und Ordnung) in Zusammenhang mit einer Straftat (Opfer- oder Täterstellung der in Gewahrsam genommenen Person), ist die Schweizerische Strafprozessordnung anwendbar, welche eigene Bestimmungen über die Kostentragung kennt¹⁴³.

§ 55d Inkasso im Ausland

Die meisten Rechnungen der Polizei Basel-Landschaft werden gegenüber Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgestellt. Für deren Inkasso kann sich die Polizei Basel-Landschaft nötigenfalls an das Betreibungsamt des Wohnsitzkantons wenden. Resultiert ein Verlustschein, wird dieser von der zentralen Verlustscheinbewirtschaftungsstelle bei der Steuerverwaltung bewirtschaftet. Der Landrat hat dies am 11. Februar 2010 so beschlossen (Vorlage 2009-197). Der Steuerverwaltung stehen die jeweils aktuellsten Zahlen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Schuldnerinnen und Schuldner zur Verfügung. Weiter kann die Steuerverwaltung Auszüge aus dem Betreibungsregister sowie Auskünfte bei den zuständigen Motorfahrzeugkontrollen einfach und schnell einholen. Auch betreffend Schuldnerinnen und Schuldner mit einem Wohnsitz in einem anderen Kanton verfügt die Steuerverwaltung über einfache Kommunikationswege zu den anderen Steuerbehörden. Diese Vorteile der Steuerwaltung als Inkassostelle gelten aber nicht, wenn die Schuldnerschaft ihren Wohnsitz im Ausland hat. Die Vorlage 2009-197 führt dazu aus: "Einzig bei Schuldnern, die sich im Ausland aufhalten, könnten sich private Inkassounternehmen gegenüber der kantonalen Verwaltung im Vorteil befinden, da es der kantonalen Verwaltung aufgrund des Territorialitätsprinzips nicht möglich ist, im Ausland zu handeln."

Die Polizei Basel-Landschaft verfügt teilweise über Forderungen gegenüber Schuldnerinnen oder Schuldnern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Das Inkasso dieser Guthaben im Ausland ist für die Polizei aufwändig, speziell wenn noch Abklärungen

¹⁴³ Artikel 416 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312.0

vorgenommen werden müssen (Wohnadresse) oder wenn der oder die Betreffende sich der Zahlung entzieht und betrieben werden muss. Bei den Guthaben im Ausland handelt es sich hauptsächlich um Gebühren für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (Verwarnung, Führerausweisentzug, Anordnung Verkehrsunterricht oder Kontrollfahrt, Fahreignungsabklärung). Vereinzelt kann es sich auch um andere Forderungen handeln (z.B. Abschleppen eines ausländischen Fahrzeugs). Diese Gebühren sind zu unterscheiden von den Bussen: Das Busseninkasso bei säumigen Zahlungspflichtigen erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

Die Polizei Basel-Landschaft stellte 2009 rund 3'850 Gebührenrechnungen (ohne Bussen) an Schuldnerinnen und Schuldner mit Wohnsitz im Ausland aus. Der Gesamtbetrag der Forderungen beträgt rund 740'000 Franken. Mehrheitlich handelt es sich um Rechnungsbeträge von 200 Franken, 250 Franken, 300 Franken und 360 Franken. Da sich die Polizei bei einem Inkasso im Ausland jeweils mit den länderspezifischen Betreuungsvorschriften auseinandersetzen muss (andere Regeln, fehlende Ortskenntnis, andere Sprachen), können die Inkassokosten die Forderungskosten überschreiten. Sinnvoller erscheint eine Auslagerung des Inkassos der Forderungen im Ausland an private Inkassobüros. Diese verfügen über die notwendigen Fach- und Ortskenntnisse. Im Weiteren offerieren die privaten Inkassobüros fixe Konditionen, welche das Inkassorisiko für die Polizei Basel-Landschaft minimieren. Ein angefragtes Inkassobüro bot das Inkasso für 70 Franken pro Fall plus 6-9% Erfolgskommission an, ein anderes Inkassobüro in Deutschland bot an, bei der Polizei Basel-Landschaft gar keine Grundkosten zu erheben, sondern bei der Schuldnerin oder beim Schuldner (also nicht bei der Polizei) eine Inkassotaxe von 10%, mindestens aber 20.45 Euro einzukassieren. Es darf somit davon ausgegangen werden, dass das Inkasso über ein privates Inkassobüro für die Polizei Basel-Landschaft der kostengünstigere Weg ist.

Macht die Polizei Basel-Landschaft von der Möglichkeit der Auslagerung des Inkassos von Forderungen im Ausland Gebrauch, müssen die Schutzmechanismen der Datenschutzgesetzgebung beachtet werden. Sowohl das geltende Datenschutzgesetz¹⁴⁴ als auch die Revisionsvorlage¹⁴⁵ (Vorlage an den Landrat 2010-199) sehen Datenschutzbestimmungen vor. Die Vorlage 2010-199 führt im Kommentar aus: *"(...) Anwendungsbeispiele sind etwa der IT-Support durch ein externes IT-Unternehmen, Revisionen durch private Treuhandgesellschaften, Bevölkerungsumfragen usw. Es geht hier also um Externe, die Daten im Auftrag eines öffentlichen Organs bearbeiten (...)"* und weiter *"(...) Die Verantwortung bleibt – wie im geltendem Datenschutzgesetz – beim öffentlichen Organ, das die Informationen für seine Aufgabenerfüllung extern bearbeiten lässt."*

¹⁴⁴ **§ 13 Datenschutzgesetz (SGS 162):**

§ 13 Bearbeiten im Auftrag

Beauftragt eine Behörde jemanden, der diesem Gesetz nicht untersteht, Personendaten zu bearbeiten, so ist der Datenschutz entsprechend diesem Gesetz durch Auflagen, Vereinbarung, Festsetzung einer Konventionalstrafe oder auf andere Weise sicherzustellen.

¹⁴⁵ **§ 7 der Vorlage 2010-199 "Informations- und Datenschutzgesetz":**

§ 7 Bearbeiten im Auftrag

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:

- a. keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b. sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

² Das öffentliche Organ bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

Die Verantwortung umfasst insbesondere auch die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle der beauftragten Dritten. (...)" Eine zusätzliche datenschutzrechtliche Regelung im Polizeigesetz ist daher nicht notwendig.

2. Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz

§ 3a Bereiche

Gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO¹⁴⁶) übt der Gesamtregierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Die Staatsanwaltschaft ist aber in ihren Rechtsanwendungsentscheidungen im Einzelfall unabhängig und allein dem Recht verpflichtet¹⁴⁷. Zudem ist die Staatsanwaltschaft gemäss § 10 EG StPO selbst Anstellungsbehörde für die Mehrheit der Mitarbeitenden. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte durch den Landrat gewählt werden. Diese Unabhängigkeit bewirkt, dass es nicht möglich ist, die Staatsanwaltschaft einer Bereichsleitung zu unterstellen, welche selbst nicht der Staatsanwaltschaft angehört, weil von Gesetzes wegen nur die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt über vollumfängliche Weisungsbefugnisse in fachlicher und administrativer Hinsicht verfügt. Zudem ist die Staatsanwaltschaft mit derzeit 151.5 Sollstellen eine grosse Dienststelle mit hoher strategischer Bedeutung. Es drängt sich daher auf, dass die Staatsanwaltschaft - analog zur Polizei Basel-Landschaft - einen eigenständigen Bereich bildet.

3. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

§ 21 Absatz 3

§ 3 des Dekrets EG StPO¹⁴⁸ sowie § 21 GOG regeln beide die Organisation und die Zusammensetzung des Zwangsmassnahmengerichts. Aus gesetzessystematischen Gründen - um dem Rechtsanwender die Suche zu erleichtern - wird daher § 3 Dekret EG StPO aufgehoben und als neuer Absatz 3 in § 21 GOG überführt.

¹⁴⁶ SR 250

¹⁴⁷ vergleiche auch Artikel 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312.0

¹⁴⁸ SGS 250.1

4. Änderung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes

Ingress

Der Gesetzesverweis auf § 13^{bis} des Gerichtsverfassungsgesetz¹⁴⁹ stimmt nicht mehr, da dieses Gesetz aufgehoben und durch das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) abgelöst wurde. Neu wird auf den analog formulierten § 23 GOG¹⁵⁰ verwiesen.

5. Änderung des Gemeindegesetzes

§ 40 Absatz 1 Ziffer 2

Nach dem neuen Konzept des Polizeigesetzes und des Gemeindegesetzes betreffend Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft ist die Wahrung der öffentlichen Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet (ausgenommen sind die Nationalstrassen und die Hochleistungsstrassen¹⁵¹) eine Grundaufgabe der Gemeinden. Fakultativ können die Gemeinden das Ordnungsbussenwesen im Strassenverkehr übernehmen oder eine eigene Gemeindepolizei aufbauen, welche zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Kontrolle von Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften hat. Von der Systematik her wird im Gemeindegesetz die Grundaufgabe für jede Gemeinde (Wahrung der öffentlichen Ordnung) aufgeführt. Die fakultativen, *polizeilichen* Zusatzkompetenzen im Ordnungsbussenwesen und die Möglichkeit zur Einrichtung einer Gemeindepolizei werden im *Polizeigesetz* geregelt.

Der Begriff "wahren" geht weniger weit als beispielsweise "sicherstellen", da er die Komponente des körperlichen Zwangs, die im letzteren enthalten ist, nicht umfassen soll. Körperlicher Zwang erfordert insbesondere polizeiliche Kompetenzen, weshalb die Gemeinden gegebenenfalls die Polizei Basel-Landschaft zuziehen können, respektive müssen.

§ 42 Gemeindepolizei

Die im bisherigen Recht aufgeführten Polizeien (Ordnungspolizei, Sittenpolizei, Gesundheitspolizei, Feuerpolizei, Flurpolizei usw.) sind keine Polizeiaufgaben im vorliegend verwendeten, engeren Sinne (körperliche Zwangsmassnahmen), sondern sie sind lediglich kontrollierende Verwaltungsaufgaben. Daher kann bei diesen "Polizeien" der Polizei-Aspekt ersatzlos gestrichen werden. Entstehen dadurch Normlücken für eine nach wie vor gewünschte kontrollierende Verwaltungstätigkeit, werden diese in den entsprechenden Sachgesetzen entsprechend gefüllt.

¹⁴⁹ § 13^{bis} Gerichtsverfassungsgesetz (GS 24.590) lautete: "Der Landrat wird ermächtigt, in Vollziehung neuer Gesetze des Bundes die zuständige richterliche Behörde des Kantons zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln."

¹⁵⁰ § 23 Gerichtsorganisationsgesetz (SGS 170) lautet: "Der Landrat ist zuständig, die für den Vollzug neuer Bundesgesetze notwendigen richterlichen Behörden des Kantons zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln."

¹⁵¹ Definition Nationalstrassen (in BL: A2/A3): vergleiche das Bundes über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11) sowie § 4 des Strassengesetzes BL (SGS 430) / Definition Hochleistungsstrassen (in BL H2/H18): vergleiche § 5 Buchstabe a des Strassengesetzes BL (SGS 430)

Absatz 1 Ziffer 1: Ordnungs- und Sittenpolizei: Die Ordnungsaufgabe wird in § 44 neu geregelt. Der Aspekt der Sitte kann, da überholt, ersatzlos wegfallen.

Absatz 1 Ziffer 2: Gesundheitspolizei: Gemäss bisherigem § 44 Absatz 3 gelten für die Handhabung der Gesundheitspolizei die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Damit ist diese Bestimmung bloss Verweisnorm und weist keinen normativen Gehalt auf. Zudem nennt das Gesundheitsgesetz (SGS 901) wohl die kommunale Gesundheitspolizei (§ 80 Absatz 2), regelt aber deren Aufgaben und Befugnisse nicht. Daher kann der Gesundheitspolizei-Begriff auch im Gesundheitsgesetz gestrichen und dort durch die Nennung der präzisen diesbezüglichen kommunalen Aufgaben und Befugnisse ersetzt werden (vgl. unten, Änderungen des Gesundheitsgesetzes).

Absatz 1 Ziffer 3: Feuerpolizei: Gemäss bisherigem § 44 Absatz 3 gelten für die Handhabung der Feuerpolizei die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Damit ist diese Bestimmung bloss Verweisnorm und weist keinen normativen Gehalt auf. Zudem verwendet das Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, SGS 761) den Feuerpolizei-Begriff gar nicht, so dass er im vorliegenden Gemeindegesetz ersatzlos gestrichen werden kann.

Absatz 1 Ziffer 4: Flurpolizei: Gemäss bisherigem § 44 Absatz 4 umfasst der erste Teil der Flurpolizei ("Bekämpfung des Feld- und Gartenfrevels") die Verfolgung der Straftatbestände Diebstahl oder Entwendung (Artikel 139 StGB¹⁵²). Die Strafverfolgung ist jedoch Aufgabe der Polizei Basel-Landschaft (vergleiche § 3 Absatz 1 Buchstabe e Polizeigesetz), so dass dieser erste Teil ersatzlos aufgehoben werden kann. Hingegen ist die kontrollierende Bannwart-Funktion im Flurgebiet nach wie vor nötig (Erntediebstähle, Hundekot in Kulturen), und die Gemeinden sind auf Grund der generellen Wahrung der öffentlichen Ordnung (vergleiche § 40 Absatz 1 Ziffer 2) auch weiterhin verpflichtet, in der Flur wie auch im Wald für die öffentliche Ordnung zu sorgen. - Ausgehend vom zweiten Teil des bisherigen § 44 Absatz 4 ("die Anordnung und gegebenenfalls die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland") sollen die Gemeinden diese Aufgabe weiterhin übernehmen jedoch nicht als polizeiliche (Stichwort: körperlicher Zwang), sondern als kontrollierende Verwaltungsaufgabe. Daher wird die Aufgabe aus dem Gemeindegesetz gestrichen und als kommunale Verwaltungsaufgabe neu im Landwirtschaftsgesetz verankert (vergleiche unten, Änderung des Landwirtschaftsgesetzes).

Absatz 1 Ziffer 5: Sicherheitspolizei: Die bisherige Definition ("wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalten oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht werden") ist schon heute inhaltlich obsolet, da den Gemeinden diese Aufgaben spezifisch durch § 13 Absatz 2 des Feuerschutzgesetzes übertragen sind: "Sie (die Gemeinden) sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet jedes Schadenfeuer zu bekämpfen und bei der Abwehr anderer Schaden verursachender Ereignisse mitzuwirken." Daher kann der Sicherheitspolizei-Begriff ersatzlos gestrichen werden.

¹⁵² SR 311.0

Absatz 1 Ziffer 6: Gewerbepolizei: Dieser Begriff ist in der kantonalen Gesetzgebung nicht definiert, er kann ersatzlos aufgehoben werden.

Bisheriger Absatz 2: Durch den Wegfall des Gemeindepolizei-Begriffs kann auch diese Regelung aufgehoben werden. Zudem gibt es keine weiteren kantonalen Sachgesetze, die den Gemeinden polizeiliche Aufgaben überbinden, so dass die Regelung auch aus diesem Grund gestrichen werden kann.

§ 43 Verhältnis zur Kantonspolizei

Mit der klaren Aufteilung der Aufgaben im revidierten Polizeigesetz wird diese Bestimmung überflüssig. Die Bestimmung ist nur nach dem System des geltenden Rechts, bei dem sich die Aufgabenbereiche der Gemeinden und des Kantons überschneiden, von Bedeutung.

§ 44 Öffentliche Ordnung

Titel: Die Bestimmung konkretisiert den revidierten § 40 Absatz 1 Ziffer 2.

Absatz 1: Sinn und Zweck der neuen Bestimmung ist der Schutz der Bevölkerung vor Ordnungsstörungen, die von Personen verursacht werden. Jedoch sollen durch die neue Norm nicht alle personenverursachten Ordnungsstörungen erfasst werden, sondern nur diejenigen, die direkt und momentan erfolgen (z.B. lautes grölen). Nicht erfasst werden jene Ordnungsstörungen, die indirekt wirken und bereits erfolgt sind (z.B. geleerte Bierdosen auf verlassenen Plätzen). Zur Bekämpfung und Ahnung dieser Ordnungsstörungen stehen den Gemeinden bereits heute der Erlass von Reglements- und Verordnungsnormen zur Verfügung, deren Verletzung sie mit Strafe belegen und ahnden können (vergleiche § 46a Absatz 1 Gemeindegesetz). Aus diesem Grund wird der bisherige § 44 Absatz 1 Ziffer 3 nicht ins neue Recht überführt.

Der Begriff "Einwohnerinnen und Einwohner" ist nicht juristisch-technisch zu verstehen, sondern er ist personifizierende Umschreibung der Öffentlichkeit.

Vom Schutzbereich erfasst sind im Siedlungsgebiet insbesondere Strassen, Wege, Plätze, Parks, Unterstände, Unterführungen usw., aber auch öffentliche und private Hausumgebungen und Gärten. Mit dem so stipulierten und umschriebenen Begriff wird die öffentliche Ordnung nicht nur auf öffentliches Eigentum beschränkt, sondern auch in den privaten Raum hineingetragen. Letzteres allerdings nur in denjenigen, der öffentlich wahrnehmbar ist.

Nicht jedes Lärmen ist unstatthaft, sondern nur das unangemessene. Damit ist sichergestellt, dass beispielsweise der Torjubel im Fussballstadion nicht als Ordnungsstörung gilt, wohl aber das laute Singen zu nachtschlafender Zeit. - Anstössiges Benehmen ist beispielsweise pöbeln und anpöbeln oder auch urinieren. - Unfug ist beispielsweise Wasser anspritzen, erschrecken oder Radarblitze imitieren. - Der Begriff "Ordnungsstörung in anderer Weise" ist vorab Auffangtatbestand zu den vorangegangenen Tatbe-

ständen. Zudem ist er Grundlage für den interventiven wie auch präventiven Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen.

Zur öffentlichen Ordnung gehört auch der "ordnungsgemässe Verkehrsablauf", d.h. es ist der Gemeinde beispielsweise möglich, Verkehrsteilnehmende an einer gefährlichen Kreuzung zur Einhaltung der Verkehrsregeln zu ermahnen. Im Weiteren sorgt die Gemeinde (allenfalls unter Einbezug der Verursacher/-innen) für einen "geordneten Verkehrsablauf", insbesondere an Anlässen wie z.B. Banntag, Fasnacht oder einer Neueröffnung eines Einkaufszentrums.

Absatz 2

Buchstabe a: Keine Bemerkung.

Buchstabe b: Bei der technischen Überwachung ist vor allem an diejenige per Videokameras zu denken. Aufgrund der neuen Gesetzesnorm bedarf es in den Gemeinden für die Videoüberwachung nicht mehr der speziellen Reglementsgrundlage.

Absatz 3

Einleitungssatz: Der Begriff "Person" umfasst die Gemeindeangestellten (vgl. § 26 Absatz 1 Gemeindegesetz), die Mitglieder von Gemeindebehörden (vgl. §§ 6 und 7 Gemeindegesetz) wie auch Dritte, sofern die Gemeinde solche zur Erfüllung der Ordnungsaufgabe bezieht (vgl. § 77a Gemeindegesetz). Die Gemeinden sind damit frei, wie sie personell und organisatorisch die Wahrung der öffentlichen Ordnung regeln wollen.

Eine ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit der Gemeinden, Dritte zur Erfüllung der Aufgabe der Wahrung der öffentlichen Ordnung beizuziehen ist nicht erforderlich, da § 77a diese Möglichkeit bereits generell regelt.

Buchstabe a: Die fünf Verben drücken den Verbal-Charakter der Massnahmen der kommunalen Ordnungshüter aus. Sie sind in der Reihenfolge der Interventionsbereiche gemäss § 44 Absatz 1 geordnet.

Buchstabe b: Um den Störer zu erreichen kann es notwendig sein, ein Privatgrundstück zu betreten. Die Bestimmung ist zudem der Rechtfertigungsgrund gegen den Vorwurf des Hausfriedensbruchs (Artikel 186 StGB¹⁵³).

Buchstabe c: Die Bekanntgabe der Identität der störenden Person kann nicht nur von ihr selbst verlangt werden, sondern auch von den sie begleitenden, nicht-störenden Personen. Sowohl die "amtliche Verfügung" (Aufforderung zur Identitätsbekanntgabe) im Sinne von Artikel 292 StGB als auch die Androhung der Bestrafung nach Artikel 292 StGB können mündlich erfolgen. Es empfiehlt sich aber aus Beweisgründen eine Protokollierung vorzunehmen.

Buchstabe d: Die Strafanzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde erfolgt bei Verstössen gegen das eidgenössische Recht (insbesondere Strafgesetzbuch) oder gegen das kantonale Recht, beispielsweise wegen Littering (vgl. §§ 26 Absatz 1 und 51 Absatz 1 Buchstabe h Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft, SGS 780). Die Strafan-

¹⁵³ SR 311.0

zeige beim Gemeinderat erfolgt bei Verstössen gegen kommunales Recht, beispielsweise gegen Bestimmungen des Polizeireglements (vgl. §§ 46a Absatz 1 und 70 Absatz 3 Gemeindegesetz).

Buchstabe e: Da der Ordnungsdienst keine polizeilichen Aufgaben hat, muss sich eine Uniform wegen Verwechslungsgefahr mit der Polizei deutlich von dieser unterscheiden.

Buchstabe f: Der Selbstschutz und Drittschutz ist in § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz definiert.

§ 46a Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit

Absatz 1: Die Gemeinden haben nach geltendem Recht die Möglichkeit, in ihren Reglementen (= von der Gemeindeversammlung erlassen) und Verordnungen (= vom Gemeinderat erlassen) Bussen für Übertretungen der Bestimmungen dieser Gemeinde-reglemente und -verordnungen vorsehen. § 46a definiert die maximalen Bussenhöhen (5'000 Franken für Reglemente, 2'500 Franken für Verordnungen)¹⁵⁴.

Im Weiteren haben die Gemeinden nach geltendem Recht die Möglichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen vorzusehen für den Fall, dass die von der Gemeinde ausgesprochene Busse nicht bezahlt wird. Diese Möglichkeit wird nicht in § 46a aufgeführt, sondern ist in § 1 Absatz 3 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG)¹⁵⁵ festgehalten, welcher das Bundesrecht (=Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB¹⁵⁶, insbesondere die Artikel 106 sowie 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 35 und 36 Absätze 2-5 StGB) für die Gemeindestrafen für anwendbar erklärt. Auch in § 83 des Gemeindegesetzes wird auf die Ersatzfreiheitsstrafen der Gemeinden Bezug genommen. Für die Ersatzfreiheitsstrafen definiert das Gemeindegesetz keine maximale Grenze. Daher gilt durch den Verweis von § 1 Absatz 3 ÜStG die Bestimmung von Artikel 106 Absatz 2 StGB, welche eine maximale Dauer für Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen von 3 Monaten vorsieht. Diese Dauer erscheint für eine Ahndung von Übertretungen von Bestimmungen der Gemeindereglemente und -verordnungen als erheblich. Gleich wie bei der Bussenhöhe ist daher eine maximale Grenze festzuhalten. Gemäss Artikel 39 Absatz 2 StGB entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tag Freiheitsstrafe. Rechnet man also die im Gemeindegesetz vorgesehenen 200 Stunden gemeinnützige Arbeit¹⁵⁷ (§ 81 Absatz 3bis, respektive neu in § 46a) um, so erhält man 50 Tage Freiheitsstrafe.

¹⁵⁴ zum Vergleich die Limiten im Kanton Zürich:

§ 89 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, SGS ZH 211.1)

³ Die Strafbefugnis der Gemeinde beträgt höchstens Fr. 500 Busse. Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn Tage und allenfalls angeordnete gemeinnützige Arbeit 40 Stunden nicht übersteigen.)

¹⁵⁵ **§ 1 Absatz 3 des Übertretungsstrafgesetzes, SGS 241:**

³ Ist durch dieses oder ein anderes kantonales Gesetz eine strafbare Handlung mit Busse bedroht, so beträgt diese 50 Fr. bis 50'000 Fr., sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt. **Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren wie bei den Übertretungen des Bundesrechts können bei diesen Geldbussen Ersatzfreiheitsstrafen oder Gemeinnützige Arbeit angeordnet werden.**

¹⁵⁶ SR 311.0

¹⁵⁷ Für Bussen gemäss StGB sieht die Rechtslage/Praxis wie folgt aus: Nach der Praxis der Staatsanwaltschaft werden 100 Franken Busse in 1 Tag Freiheitsstrafe umgerechnet und gemäss Artikel 39 Absatz 2 StGB entspricht 1 Tag Freiheitsstrafe 4 Stunden gemeinnützige Arbeit. Nach diesen Regeln (100 Fr. Busse = 1 Tag Freiheitsstrafe = 4 Stunden

Ebenfalls nach geltendem Recht können die Gemeinden gemeinnützige Arbeit vorsehen. Auch dies ergibt sich einerseits aus § 1 Absatz 3 ÜStG, welcher das Bundesrecht für anwendbar erklärt (somit insbesondere Artikel 107 sowie 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 36 Absätze 3 und 4 StGB). Im Weiteren sieht § 81 Absatz 3^{bis} des Gemeindegesetzes die gemeinnützige Arbeit ebenfalls ausdrücklich vor als Sanktionsmöglichkeit in den Gemeindereglementen und -verordnungen. Nach Artikel 39 Absatz 2 StGB entspricht ein Tag Freiheitsstrafe 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Die Bestimmung von § 81 Absatz 3^{bis} soll neu in § 46a integriert werden, damit alle Maximalgrenzen - d.h. bezüglich Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit - an einem Ort zu finden sind: 50 Tage Haft entsprechen 200 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

Absatz 2: Die maximale Busse bei Jugendlichen entspricht dem geltenden Recht. Die maximale persönliche Leistung von 5 Tagen gemäss Artikel 23 JStG¹⁵⁸ ist wie folgt hergeleitet: Für Übertretungen sieht das JStG maximal 10 Tage persönliche Leistung vor. Da für kommunale Bussen bei Jugendlichen die Hälfte der Limite des JStG (Artikel 24 JStG) definiert wurde, wird auch für die persönliche Leistung die Hälfte des Bundesrechts gewählt. Ein Freiheitsentzug (Artikel 25 JStG) wurde nicht vorgesehen, da das Bundesrecht einen solchen für Übertretungen nicht kennt.

Absatz 3: Für Verordnungen (Zuständigkeit Gemeinderats) gilt die Hälfte der Maximallimiten der Reglemente (Zuständigkeit Gemeindeversammlung). Dies entspricht geltendem Recht.

Absatz 4: Die maximale Höhe der Ordnungsbussen gemäss Gemeindegesetz (§ 20: Unentschuldigtes Nichtbefolgen einer Vorladung, § 58: Störungen anlässlich einer Versammlung) entspricht dem geltenden Recht. Unverändert gilt die Bestimmung, dass die Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafen und die gemeinnützige Arbeit nicht anwendbar sind für diese Gemeindegesetz-Ordnungsbussen. Eine Freiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit erscheint gegen derartige Verstösse als zu weitgehend.

§ 72 Absatz 1 Ziffer 2

Redaktionelle Anpassung an § 40 Absatz 1 Ziffer 2, ohne inhaltliche Änderung.

§ 73 Handhabung der Gemeindepolizei

Durch die Neuordnung und klare Abgrenzung der polizeilichen Aufgaben im Polizeigesetz und im Gemeindegesetz wird dieser Paragraph überflüssig.

gemeinnützige Arbeit) ergeben die 5'000 Franken Maximalbusse nach § 46a 50 Tage Freiheitsstrafe und 200 Stunden gemeinnützige Arbeit.

¹⁵⁸ SR 311.1

§ 81 Absätze 1, 2, 3, 3^{bis} und 7

Absätze 1 bis 3: Der Begriff "Busse" wird ersetzt durch "Strafe gemäss § 46a" respektive "Strafe", da die Gemeinden nicht nur Bussen, sondern auch Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit sowie die Strafen gemäss Jugendstrafgesetz aussprechen können. Selbstverständlich muss auch bei diesen Strafen eine Anhörung durchgeführt werden, was durch die neue Formulierung klargestellt wird. Ansonsten bleiben alle Formulierungen der Absätze 1 bis 3 unverändert.

Absatz 3^{bis}: Diese Bestimmung wird in § 46a überführt, da neu alle Maximalstrafen dort definiert werden. Vergleiche dazu die Ausführungen zu § 46a.

Absatz 7: Bedingt durch das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und um der zwingenden Vorschrift von Artikel 80 des Bundesgerichtsgesetzes nachzukommen, muss das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren neu definiert, respektive sinngemäss dem Verfahren für bundesrechtliche und kantonale Bussen nachgebildet werden. Da § 81 nicht alle Verfahrensfragen beantwortet, wird in Absatz 7 auf Artikel 357 der StPO verwiesen. In diesem Artikel regelt die StPO in Kürze das Übertretungsstrafverfahren.

§ 81b Vollzug der Gemeindestrafen

Der Vollzug der durch die Gemeinden ausgesprochenen Strafen (vergleiche § 46a) ist derzeit im Gemeindegesetz nicht geregelt. Auch das Strafvollzugsgesetz¹⁵⁹ regelt nur den Vollzug der Sanktionen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch. Die neuen Regelungen sehen vor, dass die Gemeinden den Vollzug für sämtliche Strafen selbst übernehmen können. Im Bereich der gemeinnützigen Arbeit sowie der Sanktionen gegenüber Jugendlichen sollen sie gegen entsprechende Bezahlung den Kanton beziehen können (z.B. wenn eine Gemeinde über keine eigenen Einsatzmöglichkeiten für gemeinnützige Arbeit oder keine Ressourcen für deren Betreuung und Überwachung verfügt).

§ 82 Einsprache, gerichtliche Beurteilung, Berufung

Die Bestimmung muss aus folgenden Gründen revidiert werden:

- Das geltende Recht verwendet noch den alten Begriff "Appellation", welcher sich auf aufgehobenes Recht stützt.
- Im Weiteren sieht der heutige § 82 vor, dass das Strafgerichtspräsidium (respektive Jugendgerichtspräsidium) endgültig entscheidet. Dies stellt einen Widerspruch zu Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes¹⁶⁰ dar, welcher

¹⁵⁹ SGS 261

¹⁶⁰ Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) lautet: "Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach

vorschreibt, dass die Kantone in Strafsachen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte (in BL also das Kantonsgericht) einsetzen.

Aus diesen Gründen wurde der Einsprache- und Rechtsmittelweg für Gemeindestrafen gleich ausgestaltet wie für alle anderen Strafverfahren. Der oder die Betroffene kann also Einsprache beim Gemeinderat erheben. Dieser hebt seinen Entscheid auf oder überweist die Angelegenheit an das Strafgerichtspräsidium. Weiter kann gegen den Entscheid des Strafgerichtspräsidiums Berufung an die Dreierkammer des Kantonsgericht erhoben werden (analog § 15 EG StPO¹⁶¹), welches kantonal letztinstanzlich entscheidet.

§ 83 Ersatzfreiheitsstrafen

Absatz 1: Wie unter den Erläuterungen zu § 46a ausgeführt, sind die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)¹⁶² betreffend Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnützige Arbeit auch auf die Gemeindestrafen anwendbar. Dies führt dazu, dass auch die Bestimmung von Artikel 36 Absatz 2 StGB (durch Verweis von Artikel 106 Absatz 5 StGB) zur Anwendung kommt. Diese sieht vor, dass dann, wenn jemand eine Busse nicht bezahlt, ein *Gericht* feststellen muss, dass diese auf dem Betreibungsweg nicht einbringlich war. Dies sieht bereits der heute § 83 vor. In der neuen Formulierung wurde der Begriff "Umwandlung" vermieden, da nach revidiertem StGB die Bussenbehörde (=Gemeinderat) bereits in der Bussenverfügung Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe festsetzt, welche bei Nichtbezahlung der Busse an deren Stelle tritt.

Absatz 2 wiederholt, was schon gemäss § 1 Absatz 3 ÜStG¹⁶³ gilt (vergleiche die Ausführungen zu § 46a): Bei unverschuldeter Nichtbezahlung sind die Artikel 36 Absätze 3 bis 5 StGB (durch Verweis in Artikel 106 Absatz 5 StGB) analog anwendbar. Danach kann bei unverschuldeter Nichtbezahlung der Busse die Zahlungsfrist verlängert, eine Reduktion vorgesehen oder gemeinnützige Arbeit vorgesehen werden. Um den Rechtsanwendenden die Übersicht zu erleichtern wird im Gesetzestext nicht auf eine sinngemässe Anwendung des StGB verwiesen, sondern die Regelung des StGB ausdrücklich wiederholt.

Die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafen und die gemeinnützige Arbeit für Ordnungsbussen gemäss Gemeindegesetz wurde in § 83 nicht wiederholt; dies ist bereits in § 46a Absatz 4 geregelt.

§ 83a Gemeinnützige Arbeit

Die Bestimmung ist analog Artikel 107 StGB formuliert. Weigert sich jemand die gemeinnützige Arbeit zu leisten (die ja gemäss § 46a mit seinem Einverständnis ausge-

der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁷ (StPO) ein Zwangsmassnahmegesetz oder ein anderes Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet."

¹⁶¹ SGS 250

¹⁶² SGS 311.0

¹⁶³ SGS 241

sprochen wurde), so ordnet die Gemeinde den Vollzug der Busse an, an deren Stelle die gemeinnützige Arbeit ursprünglich ausgesprochen wurde.

§ 171p Absatz 2

Nach dem neuen Konzept der Aufgabenteilung zwischen den Gemeindepolizeien und der Polizei Basel-Landschaft finden keine Kostenverrechnungen mehr statt zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Daher wird in Absatz 2 der dritte Satz gestrichen und im zweiten Satz durch eine positive Aussage ersetzt.

Im Weiteren wird nun der offizielle Begriff "Polizei Basel-Landschaft" (§ 4 Absatz 1 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1) statt der alten Bezeichnung "Kantonspolizei" verwendet.

6. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

§ 47a Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung

Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹⁶⁴ sieht vor, dass die Kantone die Zuständigkeit und das Verfahren für die Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung bei häuslicher Gewalt festlegen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in unserem Kanton in den Paragraphen 26a bis 26c des Polizeigesetzes, da die Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt sowohl eine zivilrechtliche als auch eine polizeirechtliche Komponente aufweisen. Aus gesetzessystematischen Gründen werden viele Rechtsanwender die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 28b ZGB im kantonalen EG ZGB suchen. Im neuen § 47a wird daher die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion festgelegt und für das Verfahren auf das Polizeigesetz verwiesen. Eingordnet wird die neue Bestimmung gemäss der Systematik des ZGB unter dem Titel "Personenrecht".

§ 9 Absatz 1, § 19 Absätze 1 und 3, § 37 Absatz 1, § 40 Absatz 2, § 41, § 43 Absätze 1 und 2, § 44 Absatz 1 Buchstabe a, § 48 Absätze 1 und 2, § 50 Absatz 1, § 51, § 52 Absatz 2, § 56, § 58 Absätze 1 und 2, § 61 Absatz 3, § 106 Titel und Einleitungssatz, § 124 Titel und Einleitungssatz, § 153 Absatz 1, § 154 Absätze 2 und 5, § 159, § 164 Absatz 1, § 167

Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches bietet die Gelegenheit, im ganzen Gesetzestext die frühere Direktionsbezeichnung "Justiz-, Polizei-

¹⁶⁴ **Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210)**

⁴ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren.

und Militärdirektion" durch die aktuelle Direktionsbezeichnung "Sicherheitsdirektion" zu ersetzen.

7. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Die Schweizerische Strafprozessordnung ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Die Rückmeldungen der Rechtsanwenderinnen und -anwender sowie die Praxiserfahrungen der Staatsanwaltschaft haben gezeigt, dass durch eine Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten die Strafverfolgung weiter optimiert werden kann.

§ 12 Untersuchungsbeauftragte

Aus gesetzessystematischen Gründen wird der heutige § 2 des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) in § 12 überführt. Für den Rechtsanwender wird somit die Auffindbarkeit erleichtert, regeln doch beide Bestimmungen (§ 2 Dekret EG StPO und § 12 EG StPO) die Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten. Inhaltlich wurde der Gesetzestext nicht verändert. Absatz 1 entspricht dem heutigen § 12 und Absatz 2 entspricht dem heutigen § 2 Dekret EG StPO.

§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 127 Absatz 5 StPO)

Die Schweizerische Strafprozessordnung stellt in Artikel 127 Vorschriften über den Rechtsbeistand auf. Dabei wird eine Unterscheidung zwischen der beschuldigten Person und den "anderen Verfahrensbeteiligten" (z.B. Opfer oder Privatkläger) gemacht. Während den "anderen Verfahrensbeteiligten" nur vorgeschrieben wird, dass es sich beim Rechtsbeistand um eine handlungsfähige und vertrauenswürdige Person mit gutem Leumund handeln muss, darf sich die beschuldigte Person nur durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen. Artikel 127 Absatz 5 StPO gibt den Kantonen die Möglichkeit, im Übertretungsstrafverfahren (also für weniger schwerwiegende Delikte) eine Ausnahme von diesem Anwaltszwang vorzusehen. Im Bereich des Übertretungsstrafverfahrens sind oft Rechtsschutzversicherungen involviert. Auch gibt es viele andere Vertretungsvarianten (z.B. durch einen Treuhänder, eine Bank, einen technischen Spezialisten usw.), die sich im Übertretungsstrafverfahren angesichts der im Vergleich zu Verbrechen und Vergehen viel geringeren Strafmasse rechtfertigen lassen. Von der Möglichkeit der Befreiung vom Anwaltszwang im Übertretungsstrafverfahren soll daher Gebrauch gemacht werden. Vorgeschrieben werden soll daher nur - wie für die "anderen Verfahrensbeteiligten" ausserhalb des Übertretungsstrafverfahrens - die Handlungsfähigkeit, ein guter Leumund sowie die Vertrauenswürdigkeit der Rechtsvertretung.

Zu beachten ist, dass die Befreiung vom Anwaltszwang durch kantonale Regelungen nicht für das Verfahren vor Bundesgericht gilt. Vor dem Bundesgericht gilt ausnahmslos

ein Anwaltszwang (Artikel 40 Absatz 1 BGG¹⁶⁵). Allerdings wird nur ein Bruchteil der Übertretungsstrafverfahren bis vor Bundesgericht weitergezogen.

§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Artikel 142 Absatz 2 StPO)

Artikel 142 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung sieht vor, dass die Kantone Angehörige der Polizei bestimmen können, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können. Die Polizei Basel-Landschaft kann also die Zeugeneinvernahmen nur im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführen, d.h. auf Grund einer Delegation. Will ein Kanton von der Möglichkeit der Zeugeneinvernahme durch Angehörige der Polizei Basel-Landschaft Gebrauch machen, muss er eine gesetzliche Grundlage schaffen¹⁶⁶. Ein Teil der Kantone hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Artikel 142 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet wie folgt:

Art. 142 Einvernehmende Strafbehörde

¹ *Einvernahmen werden von der Staatsanwaltschaft, den Übertretungsstrafbehörden und den Gerichten durchgeführt. Bund und Kantone bestimmen, in welchem Masse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Behörden Einvernahmen durchführen können.*

² *Die Polizei kann beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einvernehmen. Bund und Kantone können Angehörige der Polizei bestimmen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.*

Mit der Möglichkeit der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen durch die Polizei Basel-Landschaft wäre die Staatsanwaltschaft flexibler, was sich positiv auf die Verfahrensbeschleunigung und die Wahrheitsfindung auswirken würde. Bei besonderen Konstellationen und in Einzelfällen - z.B. wenn es erforderlich ist, relativ zeitnah und unmittelbar nach einem Ereignis verschiedene Zeugen einzuvernehmen - wäre der Beizug der Polizei sinnvoll. Im Weiteren könnte vermieden werden, dass dieselbe Person nicht zweimal in gleicher Sache (einmal als Auskunftsperson bei der Polizei und

¹⁶⁵ **Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG):**

Art. 40 Parteivertreter und -vertreterinnen

¹ In Zivil- und Strafsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten und Anwältinnen vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 20007 oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

¹⁶⁶ Basler Kommentar, (Niggli / Heer / Wiprächtiger), N 8 zu Artikel 142 StPO: "... Solche Einvernahmebefugnisse können ad personam oder generell für bestimmte Funktionsstufen verliehen werden. Nach der gesetzlichen Vorgabe bedarf es für eine delegierte Zeugeneinvernahme durch die Polizei zweierlei. Erstens muss der Bund oder der jeweilige Kanton im Allgemeinen vom gesetzlichen Vorbehalt Gebrauch machen und eine entsprechende gesetzliche Regelung vorsehen; die Kantone sind hier frei. Zweitens bedarf es einer Delegation im Einzelfall bzw. eines konkreten Auftrags der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 312 (Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei) Deshalb lässt das Gesetz die Möglichkeit zu, dass die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft formelle Zeugenbefragungen durchführt (Art. 142 Abs. 2, zweiter Satz). Sind die Bedingungen einer zulässigen Delegation erfüllt, hat dies zur Folge, dass der Zeuge auch bei einer Einvernahme durch die Polizei zur Aussage und zur Wahrheit verpflichtet ist, und er sich im Falle einer unwahren Aussage wegen falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB strafbar macht. Eine solche Möglichkeit der formellen Zeugeneinvernahme durch die Polizei unter strafbewehrter Wahrheitspflicht hilft, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, welche dadurch entstehen könnten, dass eine von der Polizei einvernommene Person erneut befragt werden müsste, wenn sie als Zeuge aussagen soll. Es ist jedoch bei derartigen Einvernahmen durch Angehörige der Polizei darauf zu achten, dass die einvernehmenden Personen über eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung verfügen. Allenfalls kann bereits die Delegation mit bestimmten Laufbahnkriterien und Ausbildungsvoraussetzungen verknüpft werden....."

dann nochmals als Zeugin oder Zeuge bei der Staatsanwaltschaft) befragt werden muss.

Als Einvernehmende kommen vor allem Polizistinnen und Polizisten mit Erfahrung und entsprechender Ausbildung in Frage. In erster Linie - aber nicht nur - wird die Staatsanwaltschaft Mitarbeitende der Kriminalpolizei mit der Zeugeneinvernahme beauftragen.

§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Artikel 219 Absatz 5 StPO)

Die Polizei *ist verpflichtet*, eine Person vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, wenn sie bei einem Verbrechen¹⁶⁷ oder Vergehen¹⁶⁸ ertappt wird oder wenn eine Person zur Verhaftung ausgeschrieben ist. Die Polizei *kann* Personen, welche gestützt auf Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden, vorläufig festnehmen. Liegt jedoch "nur" eine Übertretung¹⁶⁹ vor (z.B. Tätlichkeiten, geringfügiger Diebstahl, sexuelle Belästigungen), so ist eine Festnahme auf Grund des Verhältnismässigkeitsprinzips nur in engen Grenzen möglich. Eine Person kann nur dann vorläufig festgenommen werden, wenn sie die Personalien nicht bekannt gibt oder wenn die Person nicht in der Schweiz wohnt oder wenn eine Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten (Artikel 217 Absatz 3 StPO¹⁷⁰). Eine an die vorläufige Festnahme anschliessende Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist ausgeschlossen, denn Artikel 221 StPO sieht diese nur bei Verbrechen und Vergehen vor. Die vorläufige Festnahme bei Übertretungen ist grundsätzlich auf drei Stunden begrenzt. In Ausnahmefällen kann diese aber gemäss Artikel 219 Absatz 5 StPO¹⁷¹ verlängert werden. Die Verlängerung darf zu einer maximalen Festnahmedauer von 24 Stunden führen (3 Stunden plus eine Verlängerung von maximal 21 Stunden)¹⁷². Sie kann von Polizeiangehörigen angeordnet werden, welche vom Bund oder vom Kanton dazu ermächtigt sind. Im Rahmen der Erarbeitung des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung wurde keine Regelung aufgenommen, welche den für den Verlängerungsentscheid zuständigen Polizeioffizier bezeichnet, im Hinblick darauf, dass es sich um eine organisatorische Bestimmung handelt, für welche die Verordnungsstufe

¹⁶⁷ Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. (Artikel 10 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0)

¹⁶⁸ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. (Artikel 10 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0)

¹⁶⁹ Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind. (Artikel 103 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0)

¹⁷⁰ **Artikel 217 Absatz 3 StPO lautet:**

"Sie kann eine Person, die sie bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, wenn:

a. die Person ihre Personalien nicht bekannt gibt;
b. die Person nicht in der Schweiz wohnt und nicht unverzüglich eine Sicherheit für die zu erwartende Busse leistet;
c. die Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten."

¹⁷¹ **Artikel 219 Absatz 5 StPO lautet:**

"Hat die Polizei eine Person im Sinne von Artikel 217 Absatz 3 vorläufig festgenommen und soll die Person länger als 3 Stunden festgehalten werden, so muss dies von Polizeiangehörigen angeordnet werden, die dazu vom Bund oder vom Kanton ermächtigt sind."

¹⁷² Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 9 zu Artikel 219 StPO

genügt. Ein Teil der neuesten Literatur geht aber - allerdings ohne nähere Begründung - eher davon aus, dass diese Frage auf Gesetzesstufe zu regeln ist¹⁷³, während ein anderer Teil der Literatur die Frage offen lässt¹⁷⁴ oder sich nicht äussert¹⁷⁵. Der Bund hat die Frage für seinen Zuständigkeitsbereich auf Gesetzesstufe geregelt¹⁷⁶. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es daher angezeigt, die höhere Normstufe zu wählen und eine Grundlage auf Gesetzesstufe zu schaffen.

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO)

Gewisse Berufsgruppen haben im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht. Dazu gehören Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Medienschaffende usw. Artikel 170-173 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) umschreibt die Modalitäten dieses Zeugnisverweigerungsrechts. Kommt es im Rahmen eines Strafverfahrens zu einer Überwachung (z.B. Telefonüberwachung) einer solchen Person (z.B. weil diese selbst verdächtigt wird), so muss sichergestellt werden, dass keine Berufsgeheimnisse in die Akten gelangen. Es bedarf daher einer Triage der gewonnenen Informationen. Artikel 271 Absatz 1 StPO¹⁷⁷ sieht vor, dass die Informationen unter Leitung eines Gerichts ausgesondert werden, damit den Strafverfolgungsbehörden keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen. Die Kantone müssen das zuständige Gericht bezeichnen, welches für die Leitung dieser Aussonderung zuständig ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung schlug der Regierungsrat in der Vorlage an den Landrat 2008-148 vor, die Aufgabe der Triage dem Zwangsmassnahmengericht zuzuordnen¹⁷⁸. In den landrätlichen Beratungen wurden die Formulierungen mehrfach geändert und wohl im Rahmen der Definition des Zwangsmassnahmengerichts als eigenständiges Gericht versehentlich das Strafgericht als für die Leitung der Triage zuständiges Gericht definiert¹⁷⁹. Das (Gesamt-) Strafgericht erscheint aber für diese Aufgabe aus praktischer Sicht als zu aufwändig. Das Zwangsmassnahmengericht ist diejenige Instanz, welche die Überwachungen bewilligt, weshalb die anschliessende Überwachung der Triage folgerichtig

¹⁷³ Marc Forster in Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 14 zu Artikel 219 StPO spricht von "... im Rahmen der Einführungsgesetzgebung ..."

¹⁷⁴ Weder in Donatsch / Hansjakob / Lieber, Kommentar zur StPO, Zürich Basel Genf 2010, N 44 zu Artikel 219 StPO

¹⁷⁵ Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 10 zu Artikel 219 StPO

¹⁷⁶ **Artikel 72 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG, SR 173.71) : "Art. 72 Vorgehen bei vorläufiger Festnahme wegen Übertretungen**

Die vorläufige Festnahme von Personen, welche die Polizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, bedarf nach drei Stunden der Genehmigung durch einen Pikettoffizier oder eine Pikettoffizierin der Bundeskriminalpolizei oder durch vom kantonalen Recht dazu befugte Polizeiangehörige."

¹⁷⁷ **Artikel 271 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO):**

"Bei der Überwachung einer Person, die einer in den Artikeln 170-173 genannten Berufsgruppe angehört, sind Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund, aus dem diese Person überwacht wird, nicht in Zusammenhang stehen, unter der Leitung eines Gerichtes auszusondern. Dabei dürfen der Strafverfolgungsbehörde keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen."

¹⁷⁸ Fassung gemäss Vorlage 2008-148:

"§ 30 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO)

Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO ist das Zwangsmassnahmengericht."

¹⁷⁹ Heutige Fassung von § 32 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO):

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO)

Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO ist das Strafgericht.

und effizienterweise durch dieses erfolgen sollte. Im Weiteren verfügt das Zwangsmassnahmengericht im Gegensatz zum Strafgericht über eine ausgebaute Pikettorganisation. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, in § 32 das Zwangsmassnahmengericht als zuständiges Gericht zu bezeichnen und im Weiteren klarzustellen, dass dieses - wie vom Bundesrecht vorgesehen - die Triage leitet. Die Triage selbst kann das Zwangsmassnahmengericht beispielsweise durch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber durchführen lassen.

8. Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Ingress

Die Anpassung des Ingresses wird notwendig durch die Aufhebung von § 2 des Dekrets: Der Verweis auf § 12 EG StPO ist nicht mehr notwendig.

§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst

Gesetzessystematisch passt die Bestimmung betreffend der Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten¹⁸⁰ zu § 12 EG StPO, wo ebenfalls die Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten geregelt werden. § 2 des Dekrets wird daher - inhaltlich unverändert in § 12 EG StPO überführt.

§ 3 Vertretung im Zwangsmassnahmengericht

Die Bestimmung passt gesetzessystematisch besser zu § 21 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)¹⁸¹, in welchem die Organisation und Zusammensetzung des Zwangsmassnahmengerichts geregelt wird. § 3 wird daher aufgehoben und inhaltlich unverändert in § 21 GOG überführt.

9. Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

§ 4 Absatz 2

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 6 Absätze 2 Buchstabe d

Der Gesetzesverweis auf Artikel 64a Absatz 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) stimmt nicht mehr, da der Bund die Artikel 63 ff des StGB im Rahmen einer Gesetzesrevision¹⁸² neu formuliert hat.

¹⁸⁰ vergleiche dazu die Ausführungen in Landratsvorlage 2010-060

¹⁸¹ SGS 170

¹⁸² http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/lebenslange_verwahrung/vorentwurf-d.pdf

§ 20 Rechtshilfe, Zuführung an andere Kantone

Im Rahmen der Schweizerischen Strafprozessordnung hat der Bund auch die Artikel 356 und 357 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ersatzlos aufgehoben. Grund ist, dass die strafprozessualen Bestimmungen neu ausschliesslich in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt sind, eine Abgrenzung zwischen der Bundesgerichtsbarkeit und der kantonalen Gerichtsbarkeit ist daher nicht mehr nötig. Daher kann auch § 20, der eine Ausführungsbestimmung dieser aufgehobenen Bundesartikel ist, ersatzlos gestrichen werden.

§ 22 Koordinationsstelle Strafregister

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 23 Absatz 2

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 24 Absatz 2

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

10. Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

§ 33b Absatz 2

Da keine Verrechnungen zwischen Kanton und Gemeinden mehr stattfinden, wird die Bestimmung betreffend Verrechnung gemeindepolizeilicher Aufgaben angepasst.

11. Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

§ 149 Absatz 1

In Absatz 1 wird auf §§ 1-38 des "kantonalen Einführungsgesetzes"¹⁸³ verwiesen. Dieses Gesetz wurde durch die beiden Nachfolgegesetze "Übertretungsstrafgesetz"¹⁸⁴ und

¹⁸³ Der offizielle Titel lautete: "Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches", (alt)SGS 241

¹⁸⁴ SGS 241

"Strafvollzugsgesetz¹⁸⁵" vom 21. April 2005 aufgehoben. Das Gesetzeszitat stimmt also nicht mehr. Diese regeln aber in ihren allgemeinen Bestimmungen Fragen, welche für das Steuerverfahren nicht passen, weshalb der obsolete Verweis ersatzlos gestrichen wird.

12. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

§ 48 Absatz 1

Die Flurpolizei umfasste auch die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland (vergleiche oben, Änderung des Gemeindegesetzes, Erläuterung zu § 42 Absatz 1 Ziffer 4). Auch bei Wegfall der Flurpolizei soll jedoch diese Aufgabe weiterhin den Gemeinden als Verwaltungsaufgabe aufgetragen bleiben, so dass das Landwirtschaftsgesetz dementsprechend ergänzt wird.

13. Änderung des Gastgewerbegesetzes

§ 14 Absätze 2 und 3

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 17 Gästekontrolle

Absatz 1: Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)¹⁸⁶ verlangt, dass alle Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass die Beherbergungsbetriebe einen Meldeschein über die bei ihnen übernachtenden Personen ausfüllen.

Artikel 45 SDÜ lautet wie folgt:

Artikel 45

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass

a) der Leiter einer Beherbergungsstätte oder seine Beauftragten darauf hinwirken, dass beherbergte Ausländer, einschliesslich der Angehörigen anderer Vertragsparteien sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt, Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und unterschreiben und sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen;

¹⁸⁵ SGS 261

¹⁸⁶ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) sowie <http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/straf/recht/multilateral/sdue.html>
Botschaft des Bundesrates: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/5965.pdf>

b) die nach Buchstabe a) ausgefüllten Meldevordrucke für die zuständigen Behörden bereitgehalten oder diesen übermittelt werden, wenn dies nach deren Feststellung für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern erforderlich ist, soweit im nationalen Recht nichts anderes geregelt ist.

(2) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn Personen auf Plätzen, die geschäftsmäßig überlassen werden, insbesondere in Zelten, Wohnwagen und Wasserfahrzeugen übernachten.

Auch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) sieht eine Meldepflicht für Beherberger von Ausländerinnen und Ausländern vor¹⁸⁷.

Heute wird im Kanton Basel-Landschaft folgender Meldeschein verwendet:

Bulletin d'arrivée	Meldeschein	Register of arrival	Bollettino di notifica
Logen Beherberger Lanàzier Alloggiatori			No chambre Zimmer-Nr. Room No. Camera No.
Nom de famille Familienname Surname Cognome	En majuscules Blockschrif Block letters in majuscules		
Prénoms Vorname First name Nome			Date de naissance (jour, mois, année) Geburtsdatum Date of birth (day, month, year) Data di nascita (giorno, mese, anno)
Lieu d'origine Heimatort Place of birth Luogo d'origine			Nationalität Staatsangehörigkeit Nationality Nazionalità
Adresse exacte Strasse Wohnadresse Full home address Indirizzo esatto			
Accompagné de In Begleitung von Accompanied by Accompagnato da	<input type="checkbox"/> épouse/Enfant Ehefrau/Kind Wife/Children Moglie/Figli	<input type="checkbox"/> Ne vhc. mit Mitbr. Nr. Plate No. No. targa.	Profession Beruf Professione Professione
Moyen de transport: public Verkehrsmittel: öffentlich Mezzo di trasporto: publico	<input type="checkbox"/> privé privat privata	<input type="checkbox"/>	Variante de Herreise von Coming from Provenienza da
Date de départ Abreisezeit Data di partenza	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Signature Unterschrift Signature Firma
(A remplir par le logeur) (To be filled in by the hotel-keeper) (Da compilare dall'alloggiatore)	Genre de papier d'identité Art des Ausweispapiere Type of document Documento d'identità	No. No. No.	Date d'arrivée Ankunftsdatum Date of arrival Data di arrivo

Das SDÜ-Übereinkommen und das Ausländergesetz des Bundes schreiben die Melde-scheine nur für ausländische Gäste vor. Für die Pflicht zur Erhebung der Gästedaten der Schweizerischen Gäste bedarf es zusätzlich einer (kantonalen) gesetzlichen Grundlage. § 17 des Gastgewerbegesetzes bildet diese Grundlage. Dieser § 17 bedarf einer Revision, da in § 37b des Polizeigesetzes eine Umstellung des Auswertungskonzepts erfolgt.

Nach dem neuen Auswertungskonzept (vergleiche die Ausführungen zu § 37b Polizeigesetz) wird kein systematischer und verdachtsunabhängiger Abgleich sämtlicher Gästedaten mit den Fahndungsdatenbanken mehr vorgenommen. Eine Auswertung findet nur noch bei konkreten polizeilichen und strafrechtlichen Bedürfnissen (Gefahrenab-

¹⁸⁷ Artikel 16 des Ausländergesetzes, SR 142.20:

Artikel 16 Meldepflicht bei gewerbmässiger Beherbergung

Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbmässig beherbergt, muss sie der zuständigen kantonalen Behörde melden.

wehr, Strafverfolgung, Vermisstensuche, Aufklärung des Schicksals von Unfallopfern) statt. Dies bedeutet datenschutzrechtlich einen weniger schwerwiegenden Eingriff.

Da es sich um datenschutzrechtlich sensible Daten handelt, sind die zu erhebenden Angaben einzeln im Gesetz aufgezählt. Das SDÜ-Übereinkommen regelt nicht, welche Personalien und Reisedaten mit dem Meldeschein erhoben werden müssen. Die EU hat derzeit zu Artikel 45 SDÜ keine Richtlinie ausgearbeitet. Jedes europäische Land und teilweise auch deren Teilgebiete (z.B. die Bundesländer in Deutschland) und in der Schweiz jeder Kanton haben einen inhaltlich unterschiedlichen Meldeschein. Die Auflistung der in den Meldeschein aufzunehmenden Angaben soll auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die Angaben dienen der Erfüllung des in Artikel 45 SDÜ definierten Zwecks, nämlich der Fahndung nach Straftätern, der Suche nach Vermissten und der Identifikation von Unfallopfern.

Unter dem Begriff "gültiges Identitätsdokument" sind der Pass, eine Identitätskarte und weitere Dokumente wie Führerausweis und dergleichen zu verstehen. Da das Schengener Durchführungsübereinkommen die Vorlage eines Identitätsdokuments nur für "Ausländer" vorschreibt, wäre es grundsätzlich möglich, eine Unterscheidung zwischen ausländischen Gästen und schweizerischen Gästen vorzunehmen, indem nur von Ausländern ein Identitätsdokument verlangt wird¹⁸⁸. Aus polizeilicher Sicht ist eine solche Unterscheidung jedoch nicht sinnvoll, da der Hotelbetreiber einem Gast nicht ansieht, ob er Ausländer ist oder nicht und somit die Türe geöffnet wird, ohne Kontrolle eines Passes (oder ID oder dergleichen) unter falschem Namen in einem Hotel zu übernachten und sich somit einer Fahndung zu entziehen.

Gegen Beherbergungsbetriebe, welche ihren Pflichten im Zusammenhang mit den Meldescheinen nicht nachkommen, sind die Sanktionsmöglichkeiten gemäss § 28 und § 29 des Gastgewerbegesetzes gegeben.

Absatz 2: Da die Datenauswertung nicht mehr sofort erfolgt, sondern nur im Rahmen von konkreten Fahndungen, müssen die Daten länger aufbewahrt werden. Für die Arbeit der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden können die Gästedaten auch nach Jahren noch wichtige Hinweise liefern. Die Datenaufbewahrungsfrist von heute zwei Jahren¹⁸⁹ ist für das heutige Konzept mit einem sofortigen, automatisierten, lückenlosen und verdachtsunabhängigen Abgleich der Gästedaten mit den Fahndungssystemen konzipiert. Nach dem neuen Konzept (vergleiche die Ausführungen zu § 37b Polizeigesetz) werden die Gästedaten nur dann für die polizeiliche Ermittlungsarbeit und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zugezogen, wenn der Aufenthalt einer Person in einer Herberge nachgewiesen werden muss oder wenn einer Spur zur Aufklärung eines Verbrechens nachgegangen wird. Für ein solches Konzept passt eine äusserst kurze Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren nicht, denn Ermittlungs- und Strafverfahren können Jahre in Anspruch nehmen.

¹⁸⁸ so z.B. § 23 Absatz 2 und insbesondere § 24 Absatz 2 Satz 2 des baden-württembergischen "Meldegesetzes", welches die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments nur für "beherbergte Ausländer" vorsieht: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/lmg/page/bsbawueprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-MeldeGBWV3P17%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-MeldeGBWV3P23%20jlr-MeldeGBWV1P23%20jlr-MeldeGBWV2P23

¹⁸⁹ **§ 30 Polizeiverordnung (SGS 700.11):**
§ 30 Hotelkontrolle

Die Aufbewahrungsdauer der aufgrund der gesetzlichen Hotelkontrolle erhobenen Personendaten beträgt zwei Jahre.

Für die Bemessung der Aufbewahrungsfristen sind verschiedene Ansprüche abzudecken:

- Aus Sicht der polizeilichen Ermittlung und der Interessen der Strafverfolgungsbehörden ist eine Orientierung an den strafrechtlichen Verjährungsfristen massgebend. Solange eine Straftat noch nicht verjährt ist, kann ermittelt werden, was wiederum das Vorhandensein der Beweismittel bedingt¹⁹⁰. Die strafrechtliche Verjährung beträgt in der Regel sieben Jahre¹⁹¹, bei schweren Delikten 15 Jahre¹⁹², bei Mord und schwerer Geiselnahme usw. 30 Jahre¹⁹³ und in Spezialfällen¹⁹⁴ (z.B. Pornografische Straftaten an Kindern oder Völkermord) tritt gibt es gar keine Verjährung. Um das ganze Spektrum abzudecken, müssten die Gästedaten 100 Jahre (= ein Menschenleben lang) aufbewahrt werden.
- Aus Sicht des Datenschutzes ist die Sammlung und Auswertung von Daten ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung¹⁹⁵. Je länger die Aufbewahrungsfrist und je tiefer die Auswertungsanforderungen sind, desto schwerer wiegt der Eingriff.
- Die Beherbergungsbetriebe sind an einer Aufbewahrungsfrist interessiert, welche die administrative Belastung in Grenzen hält.
- Im revidierten Absatz 4 wird ein mittlerer Weg gewählt und für die Beherbergungsbetrieben eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorgeschlagen¹⁹⁶. Diese Dauer orientiert sich an den Vorschriften des Obligationenrechts zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz (Artikel 957 in Verbindung mit Artikel 962 des Obligationenrechts¹⁹⁷). Auch dort ist eine 10-jährige Frist vorgesehen. Für die Beherbergungsbetriebe erscheint es als zumutbar, die von den Gästen ausgefüllten Scheine gleich lang aufzube-

¹⁹⁰ So sieht Artikel 103 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung für die Aufbewahrung von Strafverfahrensakten vor: "Die Akten sind mindestens bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufzubewahren."

¹⁹¹ Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0

¹⁹² Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0

¹⁹³ Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit den Artikeln 112 und 185 Ziffer 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0

¹⁹⁴ Artikel 101 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, SR 311.0 sowie Artikel 123b der Schweizerischen Bundesverfassung, SR 100

¹⁹⁵ Artikel 13 Absatz 2 der Schweizerischen Bundesverfassung, SR 100: "Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten."

¹⁹⁶ In der Praxis des Kantons Zürich werden die Daten ebenfalls 10 Jahre aufbewahrt: § 18 Absatz 5 Buchstabe g Polis-Verordnung des Kantons Zürich, LS 551.103.

Der Kanton Bern kennt eine 5-jährige Aufbewahrungsfrist (Artikel 24 Gastgewerbegesetz, SGS 935.11): <http://www.lexfind.ch/dta/22658/2/>

¹⁹⁷ **Obligationenrecht, SR 220**

Artikel 957 Absätze 1-3 (A. Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher)

¹ Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist gehalten, diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen und aufzubewahren, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.

² Die Bücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist.

³ Betriebsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Artikel 962 (C. Dauer der Aufbewahrungspflicht)

¹ Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz sind während zehn Jahren aufzubewahren.

² Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden sind und die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist.

wahren wie die Rechnungen und Quittungen für die Übernachtungen ihrer Gäste. Für die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden ist zwar nicht die ganze mögliche Ermittlungszeit abgedeckt, aber innert 10 Jahren sind die allermeisten Fälle abgeschlossen.

Absatz 3 enthält im Sinne einer Hilfe für die Rechtsanwendenden einen Verweis auf das Polizeigesetz. Die Auswertung der Gästedaten wird dort geregelt, weil es sich um ein polizeiliches Instrument handelt.

§ 19 Buchstabe a

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 20 Absatz 2

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 26 Absatz 1

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

§ 27 Absatz 3

Anpassung an die neue Direktionsbezeichnung.

14. Änderung des Gesundheitsgesetzes

§ 68 Absatz 2

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, weil ihr Regelungsinhalt nun im neu formulierten § 80 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes enthalten ist.

§ 80 Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Hygiene

Der Begriff "Polizei" wurde auch hier vermieden, da nach dem neuen Konzept der Polizeibegriff nur für sicherheitspolizeiliche Aufgaben verwendet werden soll und nicht für kontrollierende Verwaltungstätigkeit.

15. Aufhebung bisherigen Rechts

In der Verordnung (des Landrats) vom 8. Februar 1979 über die Zuständigkeit beim Strahlenschutz wird noch die alte Bezeichnung "Kantonspolizei" verwendet. Diese Bezeichnung müsste grundsätzlich angepasst werden. Bei der genaueren Prüfung dieser Landratsverordnung (Dekret) ergab sich aber, dass die gesamte Landratsverordnung

obsolet ist, da der Strahlenschutz mittlerweile in der Schweiz anders geregelt ist¹⁹⁸: Die kantonale Verordnung stützt sich auf die Verordnung des Bundesrates vom 30. Juni 1976 über den Strahlenschutz. Diese Verordnung existiert aber seit einiger Zeit nicht mehr, da der Bund am 22. März 1991 ein total revidiertes Strahlenschutzgesetz¹⁹⁹ und gestützt darauf auch eine total revidierte Strahlenschutzverordnung²⁰⁰ erliess. Die alte Strahlenschutzverordnung, auf welche sich die kantonale Landratsverordnung stützt, wurde dabei vollständig aufgehoben.

C Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

I. Allgemeines, Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen

Private Sicherheitsunternehmen sind in einem breiten Spektrum tätig. Sie übernehmen Zutrittskontrollen zu Veranstaltungen, regeln den Verkehr, bewachen Firmen und Gelände, begleiten gefährdete Personen und Geldtransporte, übernehmen Häftlingstransporte und ermitteln als Detektive Sachverhalte. Bei diesen Tätigkeiten gibt es viele Situationen, in welchen unmittelbarer Zwang angewendet werden muss. Dieser Zwang kann darin bestehen, dass das private Sicherheitsunternehmen die Besucher eines Grossanlasses abtastet, um sicherzustellen, dass diese keine gefährlichen Gegenstände mitführen. Im Extremfall kann der Zwang aber auch darin bestehen, dass der oder die Sicherheitsangestellte im Rahmen von Notwehr oder Notstand im Sinne von Artikel 15 und 17 StGB²⁰¹ - mit oder ohne Waffe direkter unmittelbarer Zwang anwendet. Diese Beispiele zeigen, dass die Sicherheitsunternehmen gezwungen sind, bei ihrer Tätigkeit in die Persönlichkeitsrechte Dritter einzugreifen. Damit sich die Sicherheitsunternehmen in geordneten Bahnen abspielen und um "schwarze Schafe" auszuschliessen haben viele Kantone Regelungen mit Bewilligungspflichten und Sanktionen. Im Kanton Basel-Landschaft sind die entsprechenden Bestimmungen in den Paragraphen 48 bis 52 des Polizeigesetzes sowie in den Paragraphen 36 bis 37 der Polizeiverordnung zu finden.

II. Prinzip des freien Marktzugangs unter den Kantonen

Heute kann jeder Kanton die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte regeln. Das Binnenmarktgesetz²⁰²

¹⁹⁸ <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/index.html>

¹⁹⁹ SR 814.50

²⁰⁰ SR 814.501

²⁰¹ **Artikel 15 StGB (Notwehr)**

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Artikel 17 StGB (Notstand)

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

²⁰² SR 943.02

sieht vor, dass jede Person das Recht hat, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist. Dieses Recht auf freien Zugang zum Markt gilt auch für die privaten Sicherheitsunternehmen. Die Folge davon ist, dass die Sicherheitsunternehmen sich den Kanton mit den geringsten Eignungskriterien für Fachausweise, Hundeführerkurse und andere Ausbildungsnachweise aussuchen können. Die Dienstleistungen können dann in sämtlichen anderen Kantonen ohne weiteres Bewilligungsverfahren erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn im Erst-Kanton gar keine Bewilligungen erforderlich sind.

III. Konkordate

Um schweizweit einen Minimalstandard an Regulierungen für die Sicherheitsbranche durchsetzen zu können, hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD²⁰³) am 12. November 2010 den Kantonen empfohlen, in- nert zwei Jahren entweder dem Konkordat der KKJPD vom 12. November 2010²⁰⁴ (Deutschschweizer Konkordat, Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen) oder dem Konkordat der LKJPD²⁰⁵ vom 18. Oktober 1996²⁰⁶ (Westschweizer Konkordat, Konkordat über die Sicherheitsunternehmen) beizutreten.

Da unser Kanton Mitglied der KKJPD, nicht aber der LKJPD ist, wird aus organisatorischen Gründen - im Konkordat ist die Unterstützung durch die Konkordatskommission der KKJPD beziehungsweise der LKJPD vorgesehen - die Mitgliedschaft im Deutschschweizer Konkordat angestrebt.

IV. Ausländische Sicherheitsunternehmen mit Tätigkeit in der Schweiz

Die Schweiz hat mit der EU ein Freizügigkeitsabkommen²⁰⁷ abgeschlossen. Danach müssen sich die EU-Sicherheitsunternehmen und die Angestellten mit EU-Wohnsitz auch an die Konkordatsregeln halten. Wichtig ist aber, dass für diese die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen usw. gelten wie für schweizerische Unternehmen und Angestellte. Da sowohl das Deutschschweizer als auch das Westschweizer Konkordat den Grundsatz der Gleichbehandlung befolgen, ist die Einhaltung des Freizügigkeitsabkommens garantiert.

Das Freizügigkeitsabkommen sieht aber eine Ausnahme vor: Ab 1. Mai 2011 dürfen sämtliche Sicherheitsdienstleistungen von Anbietern mit Wohnsitz oder Sitz in der gesamten EU (also alle EU-Staaten, keine Beschränkung auf die alten 15 EU-Staaten) bis zu 90 Tage pro Jahr ohne Einschränkung angeboten werden. Es kann für diese Unter-

²⁰³ www.kkjpd.ch, Konkordatsunterlagen sind dort abrufbar

²⁰⁴ vgl. Beilage zur Vorlage

²⁰⁵ www.cldjp.ch, Lateinische Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren

²⁰⁶ vgl. Unterlagen unter www.kkjpd.ch

²⁰⁷ SR 0.142.112.681

nehmen bloss eine Meldepflicht vorgesehen werden, jedoch keine Bewilligungspflicht. Die bis zu 90 Tage tätigen EU-Sicherheitsunternehmen müssen also weder die heutigen Bewilligungspflichten der Kantone noch diejenigen der Konkordate erfüllen. Der Bund führt dazu aus:

"Prestations de services de 90 jours: En plus des remarques sur les différents articles, nous souhaitons vous rendre attentif au fait que la directive 2005/36/CE libéralise largement les prestations temporaires de service en supprimant l'obligation d'obtenir une reconnaissance de diplôme dans le cadre d'une prestation de service (limitée à 90 jours par année), même si la profession est réglementée dans l'Etat de destination. Toutefois, notons qu'un contrôle des qualifications professionnelles reste possible pour les professions qui ont un impact sur la santé ou la sécurité publiques."

Kommt das Unternehmen aus einem EU-Land mit tieferen (oder gar keinen) Bewilligungsvoraussetzungen als sie im Konkordat formuliert sind, so kann dieses Unternehmen also für die Zeitspanne während maximal 90 Tagen davon profitieren. Allerdings sieht Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe g des Konkordats vor, dass die Konkordatskommission Empfehlungen für die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplome, Bewilligungen, Dokumente jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse erlassen kann. Gestützt auf diese Bestimmung kann die Konkordatskommission die im Freizügigkeitsabkommen (fakultativ) vorgesehene Meldepflicht für EU-ausländische Sicherheitsunternehmen vorsehen. Die EU hat in einem umfassenden Benutzerleitfaden²⁰⁸ definiert, welche Dokumente im Rahmen einer solchen "Meldepflicht" von 90-Tage-Dienstleistungserbringern einverlangt werden dürfen. Es ist vorgesehen, diesen Benutzerleitfaden in den Anhang III des Freizügigkeitsabkommens²⁰⁹ zu übernehmen. Aus Kapitel A, Seite 16, Fragen 16 ff., insbesondere aber Frage 20 ergibt sich, dass folgende Dokumente einverlangt werden dürfen:

- Ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit.
- Ein Dokument, das belegt, dass sich die Person in einem Vertragsstaat rechtmässig niedergelassen hat und dass der Person die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- Berufsqualifikationsnachweis bzw. ein Nachweis darüber, dass die Person den betreffenden Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern weder der Beruf noch die zu ihm führende Ausbildung im Herkunftsstaates reglementiert ist, in welchen die Person sich rechtmässig niedergelassen hat.
- Ein Nachweis darüber, dass keine Vorstrafen vorliegen, falls die Person einen Beruf im Sicherheitssektor ausübt.

²⁰⁸ Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG: Alles, was Sie über die Anerkennung der Berufsqualifikationen wissen müssen 66 Fragen - 66 Antworten, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/users_guide_de.pdf

²⁰⁹ SR 0.142.112.681

Von ausländischen Dienstleistungserbringern, welche in der Schweiz jährlich maximal 90 Tage tätig sind, können also nicht hundertprozentig die gleichen Berufsqualifikationen verlangt werden wie von im Konkordatsgebiet ansässigen Personen (Im Gegensatz zum Konkordatsgebiet kann im europäischen Kontext der Nachweis von Berufserfahrung genügen.). Gleichwohl gibt es durch die vier genannten Punkte eine gewisse Qualitätskontrolle.

Festzuhalten ist, dass das Freizügigkeitsabkommen keinen direkten Zusammenhang mit dem Konkordatsbeitritt hat, denn auch die kantonalen Vorschriften gemäss BL-Polizeigesetz und BL-Polizeiverordnung können während maximal 90 Tagen durch das Freizügigkeitsabkommen "unterboten" werden.

V. Rechtliche Grundlagen für den Konkordatsbeitritt

1. Allgemeines

Nach § 64 Absatz 1 der Kantonsverfassung (SGS 100) genehmigt der Landrat Staatsverträge, die der Volksabstimmung unterliegen (Buchstabe a) sowie alle übrigen Staatsverträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist (Buchstabe b). Mit dem vorliegenden Konkordat soll eine definitive und unbefristete Grundlage für die Bewilligungspflicht - und entsprechender Sanktionsmöglichkeiten - für Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen geschaffen werden. Somit handelt es sich um einen Staatsvertrag mit gesetzeswesentlichem Inhalt, der vom Landrat genehmigt werden muss (§ 64 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 30 Buchstabe b sowie § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

2. Weitere Rechtsgrundlagen

Zu prüfen ist, ob im Polizeigesetz Ausführungsvorschriften notwendig sind:

- *Strengere Vorschriften*: Artikel 2 des Konkordats sieht vor, dass die Kantone in folgenden Bereichen strengere Vorschriften vorsehen können als sie im Konkordat. Solche kantonalen Ergänzungsvorschriften dürfen aber dem Binnenmarktgesetz und dem Freizügigkeitsabkommen nicht widersprechen:
 - Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen (Artikel 5 des Konkordats)
 - Bewilligungsvoraussetzungen für Diensthunde (Artikel 5 des Konkordats)
 - Umschreibung des erlaubten unmittelbaren Zwangs (Artikel 10 des Konkordats)
 - Ausbildungsvorschriften (Artikel 11 des Konkordats)
 - Pflichten im Kontakt mit der Polizei (Artikel 12 des Konkordats)
 - Legitimation und äussere Erscheinung (Artikel 13 des Konkordats)
 - Bewaffnung und Ausrüstung (Artikel 14 des Konkordats)

Das Konkordat enthält bereits detaillierte Regelungen und ist klar formuliert. Es besteht daher kein Bedarf für ergänzende kantonale Regelungen, welche den

Detailierungsgrad erhöhen oder umstrittene Tatbestände klarstellen. Im Weiteren zeigt ein Vergleich des Konkordats mit den heutigen kantonalen Regelungen im Polizeigesetz²¹⁰ und in der Polizeiverordnung²¹¹, dass das Konkordat die heutige Regelung abdeckt. Der Konkordatsbeitritt führt also nicht zu einem Verlust an wichtigen Vorschriften. Es besteht daher auch kein Bedarf für ergänzende materielle Regelungen.

Aus diesen Gründen kann auf die Möglichkeit von Artikel 2 des Konkordats zum Erlass von strengeren Vorschriften verzichtet werden.

- *Regelung der Gebühren:* Artikel 7 Absatz 3 sieht vor, dass für die Behandlung der Bewilligungsgesuche kostendeckende Gebühren zu entrichten sind. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c sieht vor, dass die Konkordatskommission Empfehlungen für die Bemessung der Gebühren erlässt. Die Rechtsprechung verlangt, dass für die Erhebung von Gebühren Gebührenobjekt (Tatbestand, der die Gebühren auslöst), das Gebührensubjekt (Wer die Gebühren zahlen muss) und die Bemessung der Höhe der Gebühren mindestens auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen. Aus der Formulierung von Artikel 7 Absatz 3²¹² des Konkordats kann abgeleitet werden, dass erstens eine Gebührenpflicht besteht, zweitens das Bewilligungsgesuch respektive die Bewilligungserteilung die Gebühr auslöst, drittens die Gesuchstellenden Gebührenadressat sind und viertens sich die Höhe nach den Vollkosten der Polizei richten. Artikel 7 Absatz 3 ist daher eine genügende gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung, es bedarf keiner weiteren Grundlage im Polizeigesetz. Der Regierungsrat kann direkt gestützt auf das Konkordat die konkrete Gebühr unter Berücksichtigung der Empfehlung der Konkordatskommission in der Gebührenverordnung²¹³ vorsehen.

VI. Stand der Beitritte

Derzeit haben folgende Kantone den Beitritt zu einem der Konkordate bereits beschlossen:

HINWEIS: Derzeit hat noch kein Kanton das Beitrittsverfahren rechtsgültig abgeschlossen. Im Zeitpunkt der Landratsüberweisung wird dies aber voraussichtlich der Fall sein. Die Liste wird für die Landratsüberweisung entsprechend nachgeführt.

<i>Kanton</i>	<i>Konkordat</i>	<i>Beitritt per</i>
.....	<i>Westschweizer Konkordat</i>

²¹⁰ §§ 48-52 Polizeigesetz, SGS 700

²¹¹ §§ 36-37 Polizeiverordnung, SGS 700.11

²¹² Artikel 7 Absatz 3 des Konkordats: "Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten."

²¹³ Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft, SGS 145.35

	
	<i>Deutschschweizer Konkordat</i>	

.....

Der derzeitige Stand des Beitrittsverfahrens sieht in den Kantonen wie folgt aus (nur Deutschschweiz)

Kanton	Beitrittsverfahren	Termin
SO	plant Beitrittsbeschluss (mit Referendum)	frühestens per 1. Juli 2012
GL	plant Beitrittsbeschluss (Landsgemeinde, ev. Regierungsrat)	falls Landsgemeinde, Mai 2013
GR	plant Beitrittsbeschluss (mit Referendum)	frühestens Verlauf 2012
BS	plant Beitrittsbeschluss (mit Referendum)	1. Hälfte 2012
AG	plant Beitrittsbeschluss und Änderung des PoIG	bis Ende 2012
SG	plant Beitrittsbeschluss (Regierungsrat, Genehmigung Grosser Rat)	bis Ende 2012
NW	Plant Beitrittsbeschluss	geplant Anfang 2012
UR	Arbeitsgruppe evaluiert rechtliche Aspekte, wohl Beitritt	keine Angaben
ZG	plant Beitrittsbeschluss (Regierungsrat, Genehmigung Grosser Rat)	bis Ende 2012
BL	plant Beitrittsbeschluss und Änderung des PoIG (inkl. Vernehmlassung)	bis Ende 2012
LU	plant Beitrittsbeschluss und allfällige Änderung des PoIG noch offen	keine Angaben
OW	plant (trotz neuen PoIG) Beitrittsbeschluss Kantonsrat	Ende 2011
SH	plant Beitrittsbeschluss und Änderung des PoIG (inkl. Vernehmlassung)	geplant noch 2011
SZ	plant Beitrittsbeschluss Kantonsrat	2012
TG	plant Beitrittsbeschluss Kantonsrat und Anpassung PoIG (im Rahmen Totalrevision)	geplant 2012
ZH	plant Beitrittsgesetz, z.Zt. Abklärungen, was im Gesetz zu regeln ist bzw. was vor Kenntnis des Ausführungsrechts des Konkordats heute schon geregelt werden kann	geplant per 1. Januar 2013
BE	gleiche Situation wie ZH	geplant per 2013

VII. Fazit: Konkordatsbeitritt

Die Vereinheitlichung der Vorschriften über die privaten Sicherheitsdienstleistungen durch Beitritt zum Konkordat ist aus folgenden Gründen zu begrüssen:

- Für die Bevölkerung ist es absolut zentral, dass Sicherheitsunternehmen einer Kontrolle unterstehen und dass Gewähr besteht für ein bestimmtes Ausbildungsniveau. Die Sicherstellung eines geordneten Ablaufs von Sicherheitsaufgaben durch Kontrollen, Auflagen, Bewilligungspflicht und Sanktionen ist in einem Rechtsstaat unverzichtbar.
- Die Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften führt - bei einem Beitritt aller Kantone - dazu, dass kein Wettbewerb unter den kantonalen Vorschriften besteht. Das Aussuchen eines Kantons mit weniger strengen (oder gar keiner Bewilligungspflicht) kantonalen Vorschriften und die anschliessende Anerkennung der Sicherheitstätigkeit in allen Kantonen gestützt auf die Regeln über den freien Marktzugang gemäss Binnenmarktgesetz wird unterbunden. Das Konkordat

- stellt somit - im Interesse der Bevölkerung - ein Mindestausbildungsniveau sicher. Dies ist im sensiblen Bereich der Sicherheit von besonderer Wichtigkeit
- Das Konkordat enthält klare Regeln, es besteht kein Interpretationsbedarf durch die Praxis. Im Weiteren ist der Detaillierungsgrad auf einem Niveau, welches offene Fragen beantwortet aber trotzdem keine Überreglementierung schafft.
 - Für private Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte, welche in mehreren Kantonen tätig sind, wird die Übersicht über die Rechtsvorschriften vereinfacht²¹⁴.

Gestützt auf diese Gründe beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Genehmigung des Konkordatsbeitritts.

D Parlamentarische Vorstösse

I. Postulat 2009/035 "Keine Abschaffung der Gemeindepolizei"²¹⁵

Am 28. Januar 2010 überwies der Landrat das erwähnte Postulat (ursprünglich als Motion eingereicht) von Georges Thüring, SVP-Fraktion, an den Regierungsrat. In seiner Vorstossbegründung führte der Postulant Folgendes an:

"Die Befürchtungen, welche bei der kürzlich verabschiedeten Polizeireform laut wurden, dass die Polizeitätigkeit in unserem Kanton massiv zentralisiert wird, bestätigen sich. Nach der Aufhebung verschiedener Polizeiposten, geraten nun offenbar die Funktion und die Tätigkeit der Gemeindepolizei ins Visier des Baselbieter Polizeikommandos. Einerseits sollen verschiedene Gemeinden auf ihren Ortsstrassen keine Radarkontrollen mehr durchführen können. Andererseits soll die Gemeindepolizei ein Teil der Kantonspolizei und damit der Hoheit der Gemeinden entzogen werden. Solche Bestrebungen führen zu einer weiteren Zentralisierung unseres Kantons und torpedieren im Besonderen die Gemeindeautonomie.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen respektive verbindlich sicher zu stellen, dass

- *die Gemeinden auch in Zukunft eine Gemeindepolizei führen können*
- *zwischen Kantonspolizei und Gemeindepolizei ein sinnvolles Neben und Miteinander stattfinden kann (Koordination der Tätigkeiten unter Respektierung der gegenseitigen Zuständigkeiten)*
- *dass die bestehenden Lizenzen für Radarkontrollen im Bereich von Ortsstrassen weiter geführt werden können. Dies betrifft die Gemeinden Allschwil, Birsfelden, Binningen, Bottmingen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Pratteln und Reinach.*

²¹⁴ Stellvertretend dazu folgendes Zitat aus den Erläuterungen zum revidierten Westschweizer Konkordat (das Westschweizer Konkordat ist bereits seit dem 18. Oktober 1996 in Kraft), Seite 2: *"Die Zusammenarbeit der verschiedenen Westschweizer Behörden war von Anfang an ausgezeichnet, und die Leiter der bewilligten Sicherheitsunternehmen haben auch selber erkannt, wie nützlich und notwendig eine klare und einheitliche Regelung auf diesem Gebiet für sie ist"*.

²¹⁵ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2009/2009-035.pdf>

- dass im Falle von Radarkontrollen eine vernünftige zeitliche Koordination zwischen Kantonspolizei (Kantonsstrassen) und jeweiliger Gemeindepolizei (Ortsstrassen) stattfindet und institutionalisiert wird.
- dass im Falle von grösseren Gemeinden auch in Zukunft Sonderbewilligungen für Radarkontrollen erteilt werden können.

Der Regierungsrat wird darüber hinaus aufgefordert, keine Massnahmen des Baselbieter Polizeikommandos zuzulassen, welche dem Inhalt dieser Motion zuwiderlaufen, bis der Landrat über die Behandlung respektive die Überweisung dieses Vorstosses entschieden hat."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Die Arbeitsgruppe "Aufgabenverteilung Gemeindepolizeien - Polizei Basel-Landschaft" hat die Aufgaben der Gemeindepolizeien und der Polizei Basel-Landschaft genau analysiert. Dabei wurde auch festgestellt, dass die "gelebte Praxis" nicht in allen Punkten mit dem Gesetzeswortlaut übereinstimmt. Die Arbeitsgruppe erarbeitete daher revidierte Bestimmungen zum Polizeigesetz sowie zum Gemeindegesetz, welche in die Vorlage integriert wurden. Die revidierten Bestimmungen nahmen auch weitere wichtige Anliegen der Gemeinden wie eine klarer Anspruch der Gemeinden auf den Betrieb von gemeindeeigenen Radaranlagen sowie ein konsequenter Verzicht auf Verrechnungen zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der polizeilichen Leistungen. Die Anliegen des Vorstosses werden damit erfüllt.

II. Postulat 2008/012 "Betreffend Verrechnung gemeindepolizeilicher Tätigkeiten durch die Kantonspolizei"²¹⁶

Am 30. Oktober 2008 überwies der Landrat das erwähnte Postulat von Elisabeth Schneider-Schneiter, CVP/EVP-Fraktion, an den Regierungsrat. In ihrer Vorstossbegründung führte die Postulantin Folgendes an:

"Vor gut zwei Jahren kündigte die Justiz-, Polizei und Militärdirektion im Rahmen von GAP an, dass sie künftig den Gemeinden für die Erbringung von gemeindepolizeilichen Tätigkeiten Rechnung stellen würde. Begründet wurde dies damit, dass seit dem Inkrafttreten des Polizeigesetzes am 1. Januar 1998 die Verpflichtung des Kantons bestehen würde, den Gemeinden Rechnung zu stellen, wenn sie zur Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben, die Mitarbeit der kantonalen Polizeiorgane in starkem Mass beanspruchen.

Seit zwei Jahren erhalten die Gemeinden nun entsprechende Rechnungen, welche sich auf Rapporte der zuständigen Polizeistellen stützen. Die meisten dieser Rechnungen erfüllen aber die gesetzliche Grundlage nicht, da die Beanspruchung der Polizeiorgane nicht in starkem Masse ist und weil für eine generelle Verrechnung von kantonspolizeilichen Dienstleistungen die gesetzliche Grundlage fehlt. Aus diesem Grund haben nun viele Gemeinden gegen die Rechnungen Beschwerde erhoben.

²¹⁶ <http://www.baselland.ch/2008-012-htm.274919.0.html>

Die Verrechnungspraxis des Kantons von kantonspolizeilichen Tätigkeiten an die Gemeinden ist zu überprüfen. Dies nicht nur aus rechtlichen Gründen. Auch organisatorisch bedeutet die Verrechnung der Einsätze der Kantonspolizei in den Gemeinden einen administrativen Aufwand sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden. Diese rechtlich unhaltbare Lösung ist also auch als GAP-Massnahme untauglich.

Im oben angeführten Sinne beauftrage ich den Regierungsrat die Verrechnungspraxis des Kantons in Bezug auf die Erbringungen von gemeindepolizeilichen Leistungen durch die Kantonspolizei zu überprüfen."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Die vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen (Polizeigesetz und Gemeindegesetz) verzichten konsequent auf Verrechnungen zwischen Kanton und Gemeinden im polizeilichen Bereich. Das Anliegen des Vorstosses wird damit erfüllt.

III. Motion 2010/359 "Präventive, verdeckte Ermittlungen gegen Pädosexuelle im Internet"²¹⁷

Am 28. Oktober 2010 überwies der Landrat die erwähnte Motion von Thomas Bühler, SP-Fraktion, an den Regierungsrat. In seiner Vorstossbegründung führte der Motionär Folgendes an:

"In Medienberichten der vergangenen Woche ("10 vor 10", "Arena") ist der Öffentlichkeit dargelegt worden, dass aufgrund einer Gesetzesrevision auf Bundesebene die Möglichkeiten verdeckter, präventiver Ermittlungen gegen Pädophile, die sich in Chatrooms an Kinder und Jugendliche heranmachen, stark eingeschränkt oder gar verhindert werde.

Neben präventiven, unseren Schulen angebotenen Bemühungen, die an Eltern und SchülerInnen gerichtet sind (z.B. "Netcity"), scheint es mir unerlässlich und wichtig, wenn seitens der Polizei auch mithilfe verdeckter Ermittlungen gegen Pädophile vorgegangen werden kann, bevor sich diese allenfalls an Kindern und Jugendlichen vergreifen. Laut Aussage aus Polizeikreisen ist die "Trefferquote" solcher Ermittlungen auch (erschreckend) hoch!

Aufgrund der Diskussionen in der "Arena" vom 22. Oktober 2010 scheint die Notwendigkeit solcher Ermittlungen auch in Fachkreisen unbestritten, die Verunsicherung und Ratlosigkeit von politisch Verantwortlichen und Spezialisten in Bezug auf das weitere Vorgehen aber ebenso gross.

Ich gehe davon aus, auch der Regierungsrat die Meinung vertritt, dass die bisher von Spezialisten einiger kantonaler Polizeikorps vorgenommenen präventiven, verdeckten Ermittlungen gegen Pädosexuelle im Internet sinnvoll und wichtig sind.

²¹⁷ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2010/2010-359.pdf>

Ebenso denke ich, dass auch der Kanton Baselland bereit ist – in Absprache mit den anderen Kantonen – durch Spezialisten der Baselbieter Polizei entsprechende Fahndungsarbeit zu leisten und so in diesem Bereich Verantwortung mitzutragen.

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt – allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen – auf Ebene der kantonalen Gesetzgebung Grundlagen zu schaffen, um in diesem Bereich zum Schutze von Kindern und Jugendlichen weiterhin verdeckte, präventive Ermittlungen im Internet führen zu können.

Sollten die erkannten Gesetzeslücken oder -unsicherheiten nur auf Bundesebene zu beheben sein, wird der Regierungsrat beauftragt, alles in seinen Möglichkeiten stehende zu unternehmen, um im Bundesrecht die notwendigen Grundlagen wieder herzustellen."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Der Revisionsentwurf enthält einen Regelungsvorschlag, damit die Polizei Basellandschaft künftig einfacher verdeckte Fahndungen durchführen kann. Das Anliegen des Vorstosses ist somit erfüllt.

IV. Motion 2010/360 "Verdeckte Ermittlungen auch bei Vorbereitungshandlungen"²¹⁸

Am 28. Oktober 2010 überwies der Landrat die erwähnte Motion von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion, an den Regierungsrat. In seiner Vorstossbegründung führte der Motionär Folgendes an:

"Mit der Einführung der neuen Bundes-Strafprozessordnung entfällt ab 1.1.2011 die gesetzliche Grundlage, die es der Polizei ermöglicht, verdeckte Ermittlungen auch bezüglich Vorbereitungshandlungen für schwere Straftaten durchzuführen.

Nach Ansicht der Rechtskommission der Räte sei es Sache der Kantone, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Im Rahmen der Gesetzgebung im Kanton Basel-Landschaft wurde die Schaffung einer solchen Grundlage verpasst. Deshalb unterbreite ich dem Rat die entsprechende Motion dringlich, damit das Verfahren zur Ergänzung des Polizeigesetzes raschmöglichst vorgenommen werden kann.

Antrag:

Das Polizeigesetz Basel-Landschaft ist insoweit zu ergänzen, als dass es verdeckte Ermittlungen auch bei Vorbereitungshandlungen zu einer schweren Straftat erlaubt."

²¹⁸ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2010/2010-360.pdf>

Bemerkungen des Regierungsrats:

Der Revisionsentwurf enthält einen Regelungsvorschlag, damit die Polizei Basel-Landschaft künftig einfacher verdeckte Vorermittlungen / präventive Fahndungen durchführen kann. Das Anliegen des Vorstosses ist somit erfüllt.

V. Motion 2010/367 "Weiterhin verdeckte Ermittlungsmöglichkeit gegen Pädophile"²¹⁹

Am 28. Oktober 2010 überwies der Landrat die erwähnte Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion, an den Regierungsrat. In seiner Vorstossbegründung führte der Motionär Folgendes an:

"Das noch junge Bundesgesetz über verdeckte Ermittlung in den Chatforen fällt am 1. Januar 2011 aufgrund der neuen schweizerischen Strafprozessordnung schon wieder dahin. Damit wird einer wichtigen Ermittlungsform gegen pädophile Täter unverständlicherweise die gesetzliche Grundlage entzogen.

Die Kantone sind deshalb aufgefordert, die kantonale Gesetzgebung so zu erweitern oder zu ändern, dass die Ermittlungsmöglichkeiten im Sinne der Deliktsverhütung in Chaträumen weiterhin auf kantonaler Ebene gewährleistet bleiben.

Die Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst eine entsprechende kantonale Gesetzesänderung vorzunehmen."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Der Revisionsentwurf enthält einen Regelungsvorschlag, damit die Polizei Basel-Landschaft künftig einfacher verdeckte Vorermittlungen / präventive Fahndungen durchführen kann. Das Anliegen des Vorstosses ist somit erfüllt.

VI. Parlamentarische Initiative 2010/032 "Ungleichbehandlung verschiedener Veranstalter beim Kostenersatz von Polizeieinsätzen"²²⁰

Am 14. Januar 2010 reichte Simon Trinkler, Grüne Fraktion die erwähnte parlamentarische Initiative ein. In seiner Vorstossbegründung führte Simon Trinkler Folgendes an:

"Der Kostenersatz für Polizeieinsätze wird in der Praxis uneinheitlich und nach uneinheitlichen Kriterien festgelegt, weil die Kosten des Einsatzes gemäss § 55 Absatz 3 des Polizeigesetzes reduziert werden können, wenn die Veranstaltung einem Ideellen Zweck dient.

Dieser Absatz soll nun so ergänzt werden, dass nur ein nicht vorrangig gewerblicher Zweck die Veranstalter ganz oder teilweise von der Kostenübernahme befreien kann. Eine verursacherge-

²¹⁹ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2010/2010-367.pdf>

²²⁰ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2010/2010-032.pdf>

rechte Verrechnung der Polizeikosten wäre dadurch besser gewährleistet und die Steuerzahlenden entlastet.

Antrag:

I.

Änderung des Polizeigesetzes vom 28. November 1998:

§ 55 Abs. 3 lit. a:

vom Veranstalter oder von der Veranstalterin von Anlässen, die einen aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise einem ideellen und nicht einem vorrangig kommerziellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben.

II.

Diese Änderung tritt ein Jahr nach der Beschlussfassung durch den Landrat bzw. das Volk in Kraft.

III.

Änderungen des Polizeigesetzes vom 28. November 1998:

§ 58b Übergangsbestimmung zum revidierten § 55 Abs. 3 lit. a vom [Datum der Beschlussfassung einfügen]:

Bestehende Vereinbarungen mit Privaten betreffend den Kostenersatz von Veranstaltungen werden auf den nächst möglichen ordentlichen Kündigungstermin gekündigt und im Sinne des revidierten § 55 Abs. 3 lit. a angepasst. Der Regierungsrat hat das Ziel, bestehende Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen oder Konkordate und im Sinne des revidierten § 55 Abs. 3 lit. a anzupassen.

IV.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Nachdem der Regierungsrat in Aussicht stellte, die Frage des Kostenersatzes im Rahmen der Polizeigesetzrevision neu zu regeln, zog Simon Trinkler die parlamentarische Initiative am 24. Februar 2011 zurück. Simon Trinkler führte aus, dass er ein gewisses Wohlwollen gegenüber seinem Anliegen verspüre. Heute bestehe die Möglichkeit einer "gewissen Willkür" bei der Festlegung des Kostenersatzes für Polizeieinsätze, denn die Kriterien seien uneinheitlich. Für jeden Veranstalter müsse es ein Ansporn sein, sich von Gewalttätern oder Gewalttäterinnen explizit loszusagen. Das Anliegen sei nun deponiert und diesem solle offensichtlich Rechnung getragen werden.

Der Revisionsentwurf sieht eine Neuregelung des Kostenersatzes anlässlich von Grossveranstaltungen vor. Insbesondere wurde - im Sinne des zurückgezogenen Vorstosses - die Möglichkeit einer finanziellen Belohnung von Sicherheitsanstrengungen der Veranstalterinnen und Veranstalter vorgesehen.

VII. Motion 2011/180 "Zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Kostenersatz bei fahrlässig selbstverschuldeten Polizeieinsätzen"²²¹

Am 9. Juni 2011 reichte Rosmarie Brunner-Ritter, SVP-Fraktion, die erwähnte Motion ein.

[.....Hinweis: im Zeitpunkt des Vernehmlassungsverfahrens noch nicht überwiesen]

In der Vorstossbegründung führt Rosmarie Brunner Folgendes an:

"Gemäss Baselbieter Polizeigesetz sind Einsätze der Polizei grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmen vom Grundsatz, in denen ein Kostenersatz für Einsätze der Polizei verlangt werden kann, bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Bis heute bestehen entsprechende Ausnahmeregelungen für Veranstalter von Anlässen, "die einen aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen", oder für Verursacher "ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist".

In der Praxis ist die Baselbieter Polizei aber fast alltäglich auch mit Einsätzen konfrontiert, die durch Personen im Rauschzustand, nach übermässigem Alkohol- oder Drogenkonsum, verursacht werden. Bis heute können diesen Personen die Kosten für einen Polizeieinsatz welcher durch öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung verursacht werden, nicht in Rechnung gestellt werden. Es ist stossend, dass die Kosten für dermassen selbstverursachter Polizeieinsätze nicht nach dem Verursacherprinzip überwältzt werden können.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ergänzen, das Kosten für fahrlässig selbstverursachte, ansonsten vermeidbare Polizeieinsätze wegen eigener oder öffentlicher Gefährdung, sowie wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses auf die Verursacher überwältzt werden können.

Vorgeschlagen wird dafür eine Grundgebühr pro Einsatzkraft und Einsatzzeit, sowie Zuschläge für die Kosten einer allfälligen Ausnüchterung, Kosten für zusätzliche medizinische Abklärungen, Kosten für die Betreuung Jugendlicher, die von den Eltern nicht rechtzeitig abgeholt werden etc.

Die Kostenansätze sind derart auszugestalten, dass die effektiven Kosten gedeckt sind und zusätzlich eine präventive bzw. erzieherische Wirkung erzielt werden kann.

Als Orientierungshilfe mag dem Regierungsrat die kürzlich Teilrevision der Polizeiverordnung im Kanton Basel-Stadt dienen."

²²¹ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2011/2011-180.pdf>

Bemerkungen des Regierungsrats:

Bereits nach heutiger Praxis stellt die Polizei Basel-Landschaft Personen, welche zwecks "Ausnüchterung" in Polizeigewahrsam genommen werden, eine minimalen Gebühr von 100 Franken in Rechnung. Diese Praxis stützt sich auf die allgemeinen Verrechnungsgrundsätze. Mit der Polizeigesetzrevision soll die Kostenpflicht von Polizeieinsätzen zur "Ausnüchterung" ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Diese neue Regelung ist auch Grundlage für die Anhebung der Gebührenansätze auf ein kosten-deckendes Niveau. Das Anliegen des Vorstosses ist somit erfüllt.

VIII. Postulat 2006/009 "Änderung des Polizeigesetzes [betreffend Tätigkeit privater Sicherheitsorganisationen]"²²²

Am 12. Januar 2006 reichte Ursula Jäggi-Baumann, SP-Fraktion, das Postulat (ursprünglich als Motion eingereicht, vom Landrat als Postulat überwiesen) mit dem Titel "Änderung des Polizeigesetzes" ein, in welchem sie eine Anpassung des Polizeigesetzes in Bezug auf die Regelung der Tätigkeit der privaten Sicherheitsorganisationen forderte. In ihrer Vorstossbegründung führt Ursula Jäggi Folgendes an:

"Gestützt auf Art. 34 Absatz 1 lit. b des Landratsgesetzes und § 45 der Geschäftsordnung des Landrats reiche ich die folgende Motion ein:

§§ 48 ff (H. Rechte und Pflichten Privater) des Polizeigesetzes seien dahingehend zu ändern, dass die Tätigkeit privater Sicherheitsorganisationen geregelt wird.

Begründung

Gemäss Art. 57 der Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung. Bund und Kantone koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit. Laut § 92 unserer Kantonsverfassung gewährleisten Kanton und Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Gewalt und Kriminalität sind Bestandteile jeder Gesellschaft. Ihre Bekämpfung ist Aufgabe jedes ordentlichen Staatswesens. Um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, verfügt der Staat über das Gewaltmonopol. Das staatliche Gewaltmonopol gehört zum Kernbereich des Rechtsstaates. Es darf nicht angetastet und privatisiert werden. Laut Polizeigesetz sorgt in unserem Kanton die Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Das private Geschäft mit der Sicherheit zieht Nutzen aus dem Unsicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Wenn das demokratisch kontrollierte staatliche Gewaltmonopol nicht durchlöchert werden soll, gilt es, den auf Wachstum angelegten privaten Sicherheitsmarkt in Schranken zu halten.

²²² <http://www.baselland.ch/2006-009-htm.277404.0.html>

Der Landrat ist daher aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, worin festgehalten ist, welche Aufgaben grundsätzlich von privaten Sicherheitsorganisationen wahrgenommen werden dürfen und nach welchen Kriterien diese vergeben werden können."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Der Regierungsrat hat das Postulat am 19. Februar 2008 mit Vorlage 2008/035²²³ beantwortet und dem Landrat im Hinblick auf den Konkordatsentwurf 2007 die Abschreibung des Postulats beantragt.

Mit der Vorlage betreffend Revision des Polizeigesetzes schlägt der Regierungsrat nun vor, dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen - mittlerweile ist der Konkordatstext von der Konferenz der kantonalen Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) definitiv beschlossen - beizutreten (vergleiche Kapitel C oben). Mit diesem Konkordat wird die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienstleistungen kantonsübergreifend geregelt. Die kantonalen Bestimmungen (§§ 48-51 des Polizeigesetzes) können mit dem Konkordatsbeitritt aufgehoben werden. Das Anliegen von Ursula Jäggi ist somit erfüllt, weshalb die Abschreibung des Postulats vorgeschlagen wird.

E Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

.....

F Finanzielle und personelle Auswirkungen

I. Allgemeines

Die Revisionsvorlage besteht in weiten Teilen aus organisatorischen und technischen Neuregelungen ohne finanzielle Auswirkungen.

II. Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 12/15

Die Revisionsvorlage hat keinen Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 12/15.

III. Aufgabenteilung Gemeinden und Polizei Basel-Landschaft

Mit dem Revisionsentwurf des Polizeigesetzes werden die Aufgaben der der Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft klar voneinander abgegrenzt. Damit werden die bisherigen Auslegungsschwierigkeiten vermieden, wer für was zuständig ist. In finan-

²²³ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2008/2008-035.pdf>

zieller Hinsicht führen die klareren Gesetzesformulierungen weder zu Mehreinnahmen noch zu Mehrausgaben.

Mit der neuen klaren Aufgabenteilung sind keine Verrechnungen mehr notwendig für Tätigkeiten im Kompetenzbereich des anderen Gemeinwesens. Nach heutigem Modell verrechnet die Polizei Basel-Landschaft ihre Einsätze im gemeindepolizeilichen Bereich (Ausrücken wegen Nachtruhestörung, Hundegebell, Unfug, Ordnungswidrige Abfallentsorgung, Feld- und Gartenfrevel usw.) wie folgt: Die ersten zehn Einsätze pro Jahr und Gemeinde werden bis zu einer Einsatzdauer von zwei Stunden pro Einsatz nicht verrechnet. Ab dem elften Einsatz respektive für längere Einsätze erfolgt eine Verrechnung. Im Jahr 2009 wurde so 9'580 Franken an die Gemeinden verrechnet, im Jahr 2010 lag dieser Betrag bei 790 Franken.

Die Gemeinden Oberwil, Lausen und Liestal haben heute Pauschalverträge mit der Polizei Basel-Landschaft über den Einkauf von Dienstleistungen (Patrouillengänge, Verkehrskontrollen usw.) bei der Polizei Basel-Landschaft abgeschlossen. Die drei Gemeinden bezahlen dafür jährlich 387'616.80 Franken. Diesen Kantonseinnahmen stehen allerdings auch in den Verträgen vereinbarte Verbindlichkeiten gegenüber. Die Verträge müssen im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Regelungen überprüft und angepasst werden. Allfällige Mindereinnahmen sind von den Bedürfnissen der Gemeinden zur Erledigung von einzelnen Aufgaben im Bereich des Ordnungsdienstes durch die Polizei Basel-Landschaft (z.B. Erledigung von Patrouillengängen) und der Vertragsausgestaltung abhängig.

Jede Gemeinde hat neu das Recht, die Radarkontrollen (Geschwindigkeit, Rotlicht usw.) auf Gemeindestrassen selbst durchführen und die Einnahmen der Gemeindekasse gutzuschreiben. Es ist somit möglich, dass zusätzlich zu denjenigen Gemeinden, welche bereits heute die Radarüberwachung auf Gemeindestrassen im Rahmen einer Einzelbewilligung übernommen haben (12 grosse Gemeinden im unteren und mittleren Baselbiet²²⁴), weitere Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Eine genaue Bezifferung der möglichen Einnahmefälle, indem der Kanton in diesen Gemeinden keine Busseneinnahmen aus Kontrollen auf den Gemeindestrassen mehr erzielt, ist auf Grund des vorhandenen statistischen Materials nicht eruiert, da die Gemeindestrassen nicht separat ausgewiesen sind. Zu beachten ist, dass die Polizei Basel-Landschaft im Falle von frei werdenden Kapazitäten die Radarkontrollen auf Kantonsstrassen intensivieren kann, womit wiederum mit Bussengeldern zu rechnen ist. Ein solcher Ausbau der Kontrollen auf Kantons- und Hochleistungsstrassen sowie Autobahnen wäre im Interesse der Verkehrssicherheit sinnvoll. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass insgesamt keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton zu erwarten sind.

²²⁴ Aesch, Münchenstein, Muttenz, Liestal, Binningen, Bottmingen, Reinach, Allschwil, Pratteln, Birsfelden, Ettingen und Therwil

IV. Kostenersatz bei Veranstaltungen

Die Neuformulierungen des Kostenersatzes bei Veranstaltungen haben insgesamt keine finanziellen Auswirkungen. Im Wesentlichen wird mit dem neuen § 55a die heutige Polizeipraxis auf Gesetzesstufe verankert.

V. Vermisstensuche

Pro Jahr werden knapp ein Dutzend Notsuchen nach vermissten Personen veranlasst. Für den Kanton entstehen durch die Verlagerung der Anordnungskompetenz von der Staatsanwaltschaft zur Polizei BL keine Mehrkosten. Stattdessen wird der Ablauf der Vermisstensuche vereinfacht und so beschleunigt. Künftig kann die Polizei BL ohne den bisherigen Umweg über die Statthalterämter selbst darüber entscheiden, den Fernmeldeverkehr der vermissten Person zu überwachen, damit diese in ihrem eigenem Interesse so rasch als möglich aufgefunden werden kann.

VI. Gebühren bei Polizeigewahrsam

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in § 55c ermöglicht es der Polizei Basel-Landschaft, für den Polizeigewahrsam (z.B. Ausnüchterung schwer Berauschter) vollkostendeckende Gebühren in Rechnung zu stellen. Heute verzeichnet die Polizei Basel-Landschaft 20-50 Fälle pro Jahr und stellt eine minimale Gebühr von 100 Franken in Rechnung. In Basel-Stadt liegen die Gebührenansätze je nach Dauer und Betreuungsintensität zwischen 455 und 950 Franken. Es kann also grundsätzlich mit Mehreinnahmen in der Höhe von wenigen tausend Franken gerechnet werden. Allerdings ist zu bedenken, dass ein bestimmter Anteil der Personen, welche in der Ausnüchterungszelle übernachten, nicht zahlungskräftig ist und dort mit Verlustscheinen zu rechnen ist. Im Weiteren können in Fällen, welche in Zusammenhang mit einer Straftat stehen, keine direkten Vollkostenrechnungen ausgestellt werden. Für diese Fälle gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über die Überbindung von Verfahrenskosten.

VII. Revision Gastgewerbegesetz (Hotel-Meldescheine)

Die Neuordnung der Auswertung der Hotel-Meldescheine führt grundsätzlich zu einer Vereinfachung für die Polizei Basel-Landschaft. Die Auswertungsarbeiten der Hotelmeldescheine sind heute auf eine Vielzahl von Mitarbeitenden verteilt. Mitarbeitende der Einsatzleitzentrale geben in einer Randzeit Meldescheine im System ein, Polizist/innen auf den Polizeiposten sammeln Meldescheine im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit bei den Hotels ein und geben anschliessend im Büro die Daten im System ein usw. Bei der Polizei BL sind rund 220 Mitarbeitende potentiell mit den Meldescheinen befasst. Kumuliert kann der Minderaufwand durch das neue Hotel-Meldeschein-Auswertungsverfahren auf 50-100 Stellenprozente geschätzt werden. Angesichts der

Vielzahl von involvierten Mitarbeitenden werden die frei werdenden Arbeitsstunden für eine Verstärkung der Sicherheitsaufgaben der Polizei BL eingesetzt.

VIII. Inkasso im Ausland

Das Inkasso der Gebühren von Schuldnern mit Wohnsitz im Ausland durch private Inkassostellen wird zu einer intensiveren Bewirtschaftung Debitorenbewirtschaftung führen. Eine Berechnung der voraussichtlichen Mehreinnahmen durch ein effizienteres Inkasso der ausländischen Debitoren (2009: 740'000 Franken Debitorenguthaben) ist nicht möglich, da die entsprechenden Erfahrungswerte fehlen.

IX. Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Für die Polizei Basel-Landschaft ist - wie im Übrigen für alle zuständigen Polizeieinheiten in der Schweiz - von einem mit dem gestaffelten Inkrafttreten des Konkordates zusammenhängenden zunächst erhöhten Arbeitsaufwand auszugehen (Mutations- und Aktualisierungs-Prüfungsaufwand der bestehenden im Kanton registrierten Unternehmen). Mit anderen Worten: Es ist mit - gegenüber bisher - mehr Arbeitsstunden und damit mit Mehrkosten für diesen Bereich zu rechnen.

Für die ersten zwei Jahre ab Inkrafttreten des Konkordates, also voraussichtlich für die Jahre 2012 und 2013, ist mit Mehraufwand und Mehrkosten zu rechnen. Anschliessend ist eine (allerdings nachhaltige) Reduktion des Arbeitsaufwandes und damit der diesbezüglichen Kosten bis unter das heutige Niveau zu rechnen, da die an einem anderen Ort domizilierten Unternehmen auf Grund des Konkordats im unserem Kanton automatisch Gültigkeit haben.

Allerdings ist diese erhoffte und erwartete Entwicklung von diversen Faktoren abhängig, die sich dem Einfluss des basellandschaftlichen Polizeikorps entziehen. So sind beispielsweise Datenbanklösungen, welche üblicherweise spürbare Effizienzsteigerungen ermöglichen, auch ihrerseits wieder von gesetzlichen Regelungen und zudem von den Finanzierungsmöglichkeiten der zuständigen Stellen abhängig. Im Weiteren ist nicht klar, wie viele Unternehmen in unserem Kanton domiziliert sein werden und wie viele auf Grund einer Konkordatsbewilligung automatisch - ohne Formalitäten - hier tätig sein können. Eine Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist auf Grund der beschriebenen Unsicherheiten nicht seriös möglich.

X. Zusammenfassung

Die finanziellen Auswirkungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Thema	Einnahmenveränderung (in Franken)
Aufgabenteilung Gemeinden - Polizei BL	– Aufhebung Verrechnungen

	<p>an Gemeinden: Mindereinnahmen von 0-10'000 Franken</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Verträge mit Oberwil, Lausen und Liestal: Reduktion der heutigen Einnahmen von 387'616.80 Franken möglich – Potentiell kann neu jede Gemeinde die Radarkontrollen auf Gemeindestrassen selbst durchführen und die entsprechenden Einnahmen selbst erzielen. Mindereinnahmen werden durch einen Ausbau der Kontrollen auf Kantons- und Hochleistungsstrassen sowie Autobahnen kompensiert.
Kostenersatz bei Veranstaltungen	Keine
Vermisstensuche	Keine
Gebühren bei Polizeigewahrsam	pro memoria
Neuordnung Hotel-Meldescheine	Keine
Inkasso im Ausland	pro memoria
Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen	nicht möglich

G Regulierungsfolgenabschätzung

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes²²⁵ sieht sowie § 2 der KMU-Verordnung²²⁶ sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen,

²²⁵ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

²²⁶ Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

I. Revision des Polizeigesetzes

Die Revision des Polizeigesetzes führt bei den kleinen und mittleren Unternehmen nicht zu einem Mehraufwand, da sie von der Revisionsvorlage nicht direkt betroffen sind.

II. Revision Gastgewerbegesetz

Mit der Revision des Gastgewerbegesetzes wird die im Schengener Durchführungsübereinkommen für Ausländer vorgesehene Pflicht zum Ausfüllen von Meldescheinen auch auf Schweizer Gäste erweitert. Dies ist keine Neuerung, sondern bereits im heutigen Gastgewerbegesetz so vorgesehen. Neu ist aber Folgendes:

- Meldeweg: Heute müssen die Beherbergungsbetriebe die Meldescheine täglich - in elektronischer Form oder auf dem Papierweg - der Polizei übergeben. Neu müssen die Beherbergungsbetriebe die Meldescheine während zehn Jahren aufbewahren und während dieser Zeit der Polizei bei Bedarf zur Verfügung stellen.
- Kontrolle der Angaben mit einem Identitätsdokument: Gleich wie das Schengener Durchführungsübereinkommen dies für Ausländer vorschreibt, müssen die Beherbergungsbetriebe die Gäste-Personalien für sämtliche Gäste (Schweizer und Ausländer) an Hand eines Identitätsdokuments (Pass, ID, Fahrausweis usw.) überprüfen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der administrative Aufwand für die Beherbergungsbetriebe gleich bleibt: Einerseits werden sie von der täglichen Ablieferungspflicht entlastet, andererseits werden sie verpflichtet, die Meldescheine (gleich wie die Quittungen und Rechnungen) zehn Jahre aufzubewahren.

III. Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Vom Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen sind die kleinen und mittleren Unternehmen der "Sicherheitsbranche" direkt betroffen. Insbesondere enthält das Konkordat detaillierte Vorschriften über die Bewilligungspflicht, die Bewilligungsvoraussetzungen, das Bewilligungsverfahren, die Pflichten der Sicherheitsunternehmen sowie Bewaffnungs- und Ausrüstungsvorschriften. Eine Betroffenheit im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes sowie der KMU-Verordnung ist also gegeben.

Die KMU im Bereich Sicherheitsdienstleistungen werden durch das Konkordat deutlich weniger mit administrativen Vorschriften belastet als bisher²²⁷. Dadurch,

²²⁷ vergleiche dazu die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmer in seinem Schreiben vom 7. Januar 2011 die Mitglieder:

dass im Regelfall gemäss neuem Konkordat die in einem Kanton ausgestellte Bewilligung ohne weiteren administrativen Aufwand - und damit ohne zusätzliche Administration - auch in den anderen dem Konkordat angeschlossenen Kantonen Gültigkeit hat, werden diese KMU spürbar entlastet. Zudem werden durch das Konkordat die Bewilligungserfordernisse weitgehend vereinheitlicht, was für die betroffenen KMU eine spürbare Verbesserung im Sinne einer erhöhten Gleichbehandlung (über die Kantonsgrenzen hinweg) führen wird.

H Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat

1. die Änderung des Polizeigesetzes (Beilage 1) zu beschliessen;
2. das Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen zu genehmigen (Beilagen 3 und 4)
3. das Postulat 2009/035 von Georges Thüring "Keine Abschaffung der Gemeindepolizei!" (Beilage 6) abzuschreiben;
4. das Postulat 2008/012 von Elisabeth Schneider-Schneiter "Betreffend Verrechnung gemeindepolizeilicher Tätigkeiten durch die Kantonspolizei" (Beilage 7) abzuschreiben;
5. die Motion 2010/359 von Thomas Bühler "Präventive, verdeckte Ermittlungen gegen Pädosexuelle im Internet" (Beilage 8) als erfüllt abzuschreiben;
6. die Motion 2010/360 von Hanspeter Weibel "Verdeckte Ermittlungen auch bei Vorbereitungshandlungen" (Beilage 9) als erfüllt abzuschreiben;
7. die Motion 2010/367 von Hans-Jürgen Ringgenberg "Weiterhin verdeckte Ermittlungsmöglichkeit gegen Pädophile" (Beilage 10) als erfüllt abzuschreiben.
8. die Motion 2011/180 von Rosmarie Brunner-Ritter "Zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Kostenersatz bei fahrlässig selbstverschuldeten Polizeieinsätzen" (Beilage 12) als erfüllt abzuschreiben. [.....Hinweis: im Zeitpunkt des Vernehmlassungsverfahrens noch nicht überwiesen]
9. das Postulat 2006/009 von Ursula Jäggi-Baumann "Änderung des Polizeigesetzes" (Beilage 13) als erfüllt abzuschreiben.

"Der VSSU [=Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen] war von Anfang an bei der Entwicklung des neuen Konkordats engagiert und konnte so viele Inputs liefern, die mehrheitlich gut aufgenommen wurden. Die Grundstrukturen in unserem Projekt BQR und im neuen Konkordat sind deshalb sehr ähnlich. Unsere diesbezüglichen Vorarbeiten haben sich also gelohnt. Das Projekt BQR hat nicht zuletzt der KKJPD auch den starken Willen unseres Verbands aufgezeigt, hohe Qualitätsstandards in allen Bereichen umzusetzen und zu unterstützen.

(...)

Der VSSU wird sich wie bisher intensiv für die Interessen seiner Mitglieder einsetzen. Wir können davon ausgehen, in der Konkordatskommission mit einbezogen zu werden. Es sind bereits Arbeitsgruppen vorgesehen."

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident:

der Landschreiber:

Beilagen:

1. Entwurf Änderung Polizeigesetz
2. Synopse (Gegenüberstellung altes Recht / neues Recht)
3. Entwurf Landratsbeschluss betreffend Konkordatsgenehmigung
4. Konkordatstext des Konkordates über private Sicherheitsdienstleistungen
5. Erläuterungen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen
6. Postulat 2009/035 "Keine Abschaffung der Gemeindepolizei!"
7. Postulat 2008/012 "Betreffend Verrechnung gemeindepolizeilicher Tätigkeiten durch die Kantonspolizei"
8. Motion 2010/359 "Präventive, verdeckte Ermittlungen gegen Pädosexuelle im Internet"
9. Motion 2010/360 "Verdeckte Ermittlungen auch bei Vorbereitungshandlungen"
10. Motion 2010/367 "Weiterhin verdeckte Ermittlungsmöglichkeit gegen Pädophile"
11. Parlamentarische Initiative 2010/032 "Ungleichbehandlung verschiedener Veranstalter beim Kostenersatz von Polizeieinsätzen"
12. Motion 2011/180 "Zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Kostenersatz bei fahrlässig selbstverschuldeten Polizeieinsätzen"
13. Postulat 2006/009 "Änderung des Polizeigesetzes [betreffend privater Sicherheitsorganisationen]"